# Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin



mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg und der Notarkammer Berlin

DEUTSCHLANDS GRÖSSTES GRUNDSTÜCKS-AUKTIONSHAUS

# Die Auktion. Der bessere Weg. Sicher.

Wir bieten Ihnen viermal im Jahr ca. 72.000 Kataloge/ca. 250.000 Leser in der Bundesrepublik und weiteren 61 Staaten.
Nutzen Sie unsere Erfahrung und Kompetenz aus über 328 Auktionen.

Wir sind bundesweit u.a. für über 150 Anwaltskanzleien in ihrer Eigenschaft als Insolvenzverwalter, Nachlass-/
Vormundschaftspflegschaften und Testamentsvollstrecker bei der Verwertung der anvertrauten Immobilien tätig.

Soweit erforderlich, werden die Auktionen von einem der fünf in unseren Unternehmen tätigen öffentlich bestellten und vereidigten Grundstücksauktionatoren geleitet.

Nach einhelliger Rechtsauffassung (z.B. LG Berlin) stellen die auf unseren Auktionen ermittelten Zuschlagspreise Verkehrswerte dar.



## DEUTSCHE GRUNDSTÜCKSAUKTIONEN AG

Kurfürstendamm 206, 10719 Berlin, Telefon 030/8 84 68 80, Telefax 030/8 84 68 888 www.immobilien-auktionen.de, kontakt@dga-ag.de

Norddeutsche Grundstücksauktionen AG · Westdeutsche Grundstücksauktionen AG · Sächsische Grundstücksauktionen AG Brecht Immobilien (Auktionen) GmbH · Deutsche Internet Immobilien Auktionen GmbH

# Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



nwälte und Rechtsschutzversicherung, die Geschichte des Berliner Rechtsanwalts und Hitler-Gegners Hans Litten, eine Übersicht zur aktuellen Rechtsprechung des Kammergerichts im Bankrecht, Berliner und Brandenburger Urteile zu Abmahnkosten, Klageerhebung per E-Mail und Schmerzensgeldansprüchen gegen Anwälte, Änderung der Fahrerlaubnisverordnung und nicht zuletzt ein Bericht über Fernsehrichter Alexander Hold – einen bunten Strauß von Themen präsentiert Ihnen das Berliner Anwaltsblatt in dieser Ausgabe.

ie diese Themenvielfalt zustande kommt, zeigt ein Beitrag in der Rubrik Berliner Anwaltsverein Intern: der Bericht über das Autorentreffen des Berliner Anwaltsblatts. Das Berliner Anwaltsblatt, das der Berliner Anwaltsverein in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Berlin herausgibt, ist das Ergebnis der ehrenamtlichen Arbeit der Redaktion und vieler Autorinnen und Autoren aus der Anwaltschaft. Ihnen allen sei an dieser Stelle für ihr Engagement gedankt. Ganz besonderer Dank geht an Herrn Kollegen Dr. Eckart Yersin, den Redaktionsleiter des Berliner Anwaltsblatts. Sein ständiger Einsatz für neue Themen und Autoren prägt den Erfolg des Berliner Anwaltsblatts, das mit einer Auflage von über 15.000 Exemplaren zu den größeren juristischen Zeitungen in Deutschland gehört.

Das Berliner Anwaltsblatt lebt von den Beiträgen aus der und über die Berliner Rechtspraxis! Senden Sie uns praxisrelevante Urteile, Kommentare zu Fragen der Berliner Rechtspraxis, Diskussionsbeiträge und Themenwünsche für Ihr Berliner Anwaltsblatt. Diesmal sind wir besonders an Ihrer Meinung zu Rechtsschutzversicherungen interessiert – ist sie nun Anwalts Liebling oder handelt es sich eher um eine Vernunftehe? Mit der Teilnahme an der Umfrage in diesem Heft tragen Sie zu einem nützlichen Stimmungsbild bei, über das wir demnächst berichten werden.

So wie der fachliche Austausch in der Berliner Anwaltschaft und Justiz im Berliner Anwaltsblatt stattfindet, so lädt der Berliner Anwaltsverein Sie alle auch zum persönlichen Austausch unter Kollegen ein: Am 5. November findet unser Begrüßungsabend zu den Berliner Anwaltstagen im Filmmuseum am Potsdamer Platz statt. Nutzen Sie diesen geselligen Abend in informeller Atmosphäre, um Kolleginnen und Kollegen dorthin einzuladen oder dort zu treffen,

um unsere Gäste aus mehr als fünfzehn europäischen Ländern sowie den USA und Südkorea kennen zu lernen, und nicht zuletzt, um die atemberaubende Sammlung der Stiftung Deutsche Kinemathek mit Schätzen aus der Filmgeschichte und dem Nachlass von Marlene Dietrich zu genießen.

m festlichen Rahmen findet am Freitag, den 6. November wieder das Traditionelle Berliner Anwaltsessen im Hotel Palace statt. Die Dinner Speech hält Prof. Udo di Fabio, Richter am Bundesverfassungsgericht, zu dem Thema "Zivilcourage: Mut der Bürger - Courage der Juristen". Beste Voraussetzungen also für einen festlichen Abend mit der Berliner Anwaltschaft und unseren Gästen aus dem europäischen Ausland sowie aus Justiz und Politik. Ich freue mich über Ihre Teilnahme und auf einen regen Austausch mit Ihnen an diesen beiden Abenden.

lhr

Ulrich Schallenberg

Impressum Berliner Anwaltsblatt – 58. Jahrgang

Herausgeber: Berliner Anwaltsverein e.V.,

Littenstr. 11 • 10179 Berlin, • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63

www.berliner.anwaltsverein.de • mail@berliner.anwaltsverein.de

Redaktionsleitung: Dr. Eckart Yersin

Redaktion: Christian Christiani, German von Blumenthal, Eike Böttcher,

Gregor Samimi, Benno Schick, Thomas Vetter, Dr. Eckart Yersin

Redaktionsanschrift: Littenstr. 11 • 10179 Berlin • Telefon (030) 251 38 46 • Telefax: 251 32 63

www.berliner.anwaltsverein.de • redaktion@berliner-anwaltsblatt.de

Verantwortlich für

Kammerton Marion Pietrusky, Hans-Joachim Ehrig, Benno Schick

(der RAK Berlin) Rechtsanwaltskammer Berlin • Hans-Litten-Haus • Littenstr. 9 • 10179 Berlin

Telefon: (030) 30 69 31-0 • Telefax: 30 69 31 99 • E-Mail: info@rak-berlin.de • homepage: www.rak-berlin.de

Mitteilungen der RAK Dr. Rüdiger Suppé,

des Landes Brandenburg Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg • Grillendamm 2 • 14776 Brandenburg

Mitteilungen der Elke Holthausen-Dux

Notarkammer Berlin: Notarkammer Berlin • Littenstraße 10 •10179 Berlin •Telefon (030) 24 62 90-0 • Telefax (030) 24 62 90-25

E-Mail: info@notarkammer-berlin.de • Internet: www.berliner-notarkammer.de/

Mitteilungen des
 Dr. Vera von Doetinchem,

Veranzungswerte der Den

Veranzungswerte der

Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin • Schlüterstr. 42, 10707 Berlin

• alle anderen Rubriken: Dr. Eckart Yersin

Bundesallee 213/214 • 10719 Berlin • Telefon: (030) 214 15 77 • Telefax: (030) 218 92 02

• Anzeigen: Peter Gesellius,

Baseler Straße 80 • 12205 Berlin • Postanschrift: Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin

Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 17 vom 1.9.2008 • Anzeigenschluss ist der 25. des Vormonates

Zeichnungen: Philipp Heinisch,

Wilhelmshöher Str. 20 • 12161 Berlin • Telefon: (030) 827 041 63 Telefax: (030) 827 041 64

Verlag: Das Berliner Anwaltsblatt erscheint monatlich im

CB-Verlag Carl-Boldt, Baseler Str. 80 • 12205 Berlin, Postanschrift: Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Telefon: (030) 833 70 87 • Telefax: (030) 833 91 25 • e-mail: cb-verlag@t-online.de • www.cb-verlag.de

Bezugspreis im Jahresabo 75,- €, Einzelheft 8,- €

<u>Druck:</u> Globus-Druck GmbH & Co. Print KG, 12205 Berlin • Telefon: (030) 614 20 17 • Telefax: (030) 614 70 39

Redaktionsschluss ist der 20. des Vormonates

# Ja, ich will dem Berliner Anwaltsverein beitreten und die vielen Vorteile nutzen

	Anschrift:
Berliner Anwaltsverein Littenstr. 11	Geburtstag: Zulassungstag:

Datum Unterschrift

Berlin-Marathon 2009

361

Unsere Themen im Okto	ber 2	2009			
Rechtsschutz ist nicht Anwalts von Rechtsanwalt Bernhard Schmei		ling M (Leicester)		Seite	34
10 Jahre Berliner Informations von Rechtsanwalt Andreas Jede, Vo		e <b>itsgesetz</b> smitglied der Rechtsanwaltskammer E	Berlin	Seite	36
		Alexander Hold spricht Urteil N			37
Außerdem finden Sie in	diese	er Ausgabe:			
itelthema	_	Internationale		Forum	
Rechtsschutzversicherung: Sieben Mal "gut" urteilt Finanztest	345	Berliner Anwaltstage 2009 Veranstaltungen des BAV	362 364	Im Namen des Zuschauers Leserbriefe	3
	347 348	Kammerton		Büro&Wirtschaft	
Aktuell	0.0	Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit	366	Elektronischer Rechtsverkehr in Brandenburg mit	3
Besteht eine Verantwortung der Bundesrepublik für die Verwendung der als Entschädigung gezahlten	349	<sup>349</sup> Mitgeteilt		RAK-Anwaltssignaturkarte	
		Rechtsanwaltskammer		Bücher	
	354	des Landes Brandenburg	372	Buchbesprechungen	3
DAV-Mitgliederversammlung Vichtige Gesetzesänderungen	355	Urteile		Termine	
passieren den Bundesrat Ein Jahr RDG – Anwaltschaft zieht erste Bilanz Neue Zeitschriften aus dem	356	Klageerhebung per E-Mail auch ohne qualifizierte Signatur Kein Schmerzensgeld für	373	Terminkalender	3
	357 357	schlechte Rechtsberatung	373	Beilagenhinweis	
		Wissen		Dieser Ausgabe liegt ein Prospek Firma	t der
BAVintern		Aktuelle Änderungen der	074	Juristische Fachseminare, Boni	n,
Dank an die Autoren les Berliner Anwaltsblattes	359	Fahrerlaubnis-Verordnung	374	bei.	-
Die Rechtsprechung des KG zum Bankrecht	360			Wir bitten um freundliche Beacht	ung
DAV beim 36. real,-	361				

#### **BAVintern**

#### Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,

wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 98,50 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

#### Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- kostenlos Vermittlung von Namen und Anschriften von Anwälten im europäischen Ausland,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- · Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den "gewusst-wo"-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

#### Alle Leistungen des Deutschen AnwaltVereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen f
  ür Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland http://anwaltverein.de/leistungen/rabatte/hotels,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

#### **Beitritt**

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

#### Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über 3500 Mitgliedern bei.



## Rechtsschutz ist nicht Anwalts Liebling

#### Warum es heute kein Vorteil mehr ist, rechtsschutzversichert zu sein

Bernhard Schmeilzl, LL.M (Leicester)



Es gab eine Zeit, in der sich Anwälte freuten, wenn der Mandant seine Rechtschutz-karte zückte. Die legendären AdvoCard-Werbespots mit Schauspieler

Manfred Krug verkörpern diese Goldene Ära. Vorbei! Seit das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) am 01.07.2004 die Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) ablöste, wird das Verhältnis zwischen Anwälten und Rechtschutzversicherungen zunehmend frostiger. Heute wäre es Anwälten oft lieber, der Mandant wäre nicht rechtschutzversichert. Warum?

# Honorardrücker Rechtsschutzversicherung?

Die Einführung des RVG hatte bekanntlich den Zweck, das Honoraraufkommen gerechter unter den Anwälten zu verteilen und in einigen Bereichen moderat anzuheben. Die Rechtschutzversicherer fanden das gar nicht witzig und reagierten - das RVG war noch gar nicht in Kraft getreten - mit Gegenmaßnahmen. Sie bauten "Netzwerke befreundeter Anwaltskanzleien" auf, mit denen sie Rahmenverträge (sog. Rationalisierungsabkommen) schlossen. Inhalt: Wir empfehlen Dich unseren Versicherten, im Gegenzug rechnest Du uns gegenüber nicht die vollen RVG-Honorarsätze ab, sondern deutlich geringe Beträge. Nun kann man sich vorstellen, dass Anwälte, die es nötig haben, auf solche Dumping-Konditionen einzugehen, nicht immer zu den Perlen ihrer Zunft gehören. Ob es also wirklich im Interesse eines Versicherungsnehmers ist, der Empfehlung seiner Versicherung zu folgen, mag jeder selbst beurteilen. Jetzt begab es sich aber, dass viele Versicherte sich ihren Anwalt immer noch selbst aussuchen wollen. Sei es, weil sie diesen schon kannten, sei es weil ihnen die Empfehlung der Versicherung nicht zusagte. Die Versicherungen versuchen deshalb seit 2004 auch ganz allgemein gegenüber allen Kanzleien die Honorare zu drücken, also auch gegenüber Kanzleien, mit denen sie keine Rahmenvereinbarung geschlossen haben.

Es begann die Zeit des Gebührenkürzens. Zwischen Anwaltskanzleien und den Versicherungen kam es immer öfter zu kleinkarierten Auseinandersetzungen über die Höhe von Gegenstandswerten sowie den im Einzelfall gerechtfertigten Gebührensatz. Briefwechsel, die in der Vergangenheit undenkbar waren. Die Versicherungen kürzen seitdem - meist ohne jede Begründung - in vielen Fällen die Regelgebühr von 1,3 auf eine "von der Versicherung für angemessen gehaltene" Gebühr von 0,8. Will der Anwalt eine höhere (also die nach RVG normale) Gebühr abrechnen, so soll er einen "überdurchschnittlichen Arbeitsaufwand" begründen. Nach der Systematik des RVG ist dies aber gerade nur erforderlich, wenn der Anwalt einen Regelsatz von mehr als 1,3 abrechnet.

# Keine üppige Entlohnung bei niedrigen bis mittleren Streitwerten

Ein Beispiel: Jemand bestellt im Versandhandel eine Espressomaschine für 600 Euro, die dann fehlerhaft geliefert wird. Da sich der Händler weigert, die Maschine zurückzunehmen und den Kaufpreis zurück zu erstatten, geht der Käufer zum Anwalt. Was erhält der Anwalt in so einem Fall für seine Tätigkeit? Nach RVG sagenhafte 58,50 Euro (1,3 Regelgebühr). Wohlgemerkt nicht pro Schreiben oder pro Stunde, sondern für die gesamte außergerichtliche Abwicklung des Falles (inklusive aller Mandantenbesprechung, Anwaltsschreiben und Telefonate), egal wie lange es dauert.

Viele Rechtsschutzversicherungen vertreten nun sogar die Auffassung, hier sei (statt der 1,3 Regelgebühr) eine Gebühr von 0,8 angemessen, schließlich handelt es sich ja um einen "einfachen Fall". Das wären dann noch 36 Euro Anwaltshonorar. Dies dürfte den Zorn der Anwaltschaft auf die Versicherungen nachvollziehbar machen. Einige Gerichtsurteile haben aber zwischenzeitlich den dreistesten Versuchen der Versicherungen bei der Gebührensatzkürzung eine Absage erteilt. Wie am Beispiel gesehen entlohnt das RVG bei niedrigen bis mittleren Streitwerten ohnehin nicht üppig.

#### Mehrarbeit durch rechtsschutzversicherten Mandanten

Eine weitere Schikane: Im Unterschied zu früher erteilen die Versicherungen seit 2004 nun auch nicht mehr automatisch Deckungszusage für die vorprozessuale Tätigkeit und (gleichzeitig) eine Klage in erster Instanz. Vielmehr sind Deckungszusagen heutzutage meist auf die vorprozessuale Tätigkeit beschränkt. Der Anwalt muss also einen erneuten Antrag stellen und begründen, warum man sich nicht vorprozessual einigen konnte und ob eine Klage (mit den damit einhergehenden Gebühren) denn nun wirklich nötig ist.

Für die anwaltliche Praxis bedeutet das, dass ein rechtsschutzversicherter Mandant schlicht und ergreifend deutlich mehr Arbeit macht als ein Selbstzahler. Hinzu kommt, dass man den rechtsschutzversicherten Mandanten oft erklären muss, dass seine Rechtsschutzversicherung viele Dinge überhaupt nicht zahlt und in manchen Fällen jedenfalls so geringe Sätze, dass man als Anwalt, der etwas auf sich hält, zu diesen Tarifen nicht tätig werden kann. Außerdem enthalten die meisten Policen eine Selbstbeteiligung von 150 bis 250 Euro. Der Versicherte muss also die ersten 150 bis 250 Euro ohnehin selbst zahlen.

#### Thema

Man kann sich die Begeisterung beim Mandanten vorstellen, der sich gefreut hatte, die seit Jahren bezahlten Versicherungsbeiträge endlich einmal "ausnutzen" zu können.

Mittlerweile ist es aber noch schlimmer: Wir sind nämlich – das Rechtsdienstleistungsgesetz macht es möglich – in die dritte Phase der Entwicklung eingetreten. Die Rechtschutzversicherungen halten sich gleich eigene Anwälte, die in Call Centern zu Stundensätzen von 15 bis 20 Euro Rechtsrat erteilen – ganz bestimmt hoch qualifizierten Rat! Weniger polemisch: Manche Rechtsschutz-

versicherungen unterlaufen gezielt die freie Anwaltswahl. Zum einen, indem sie für Neuabschlüsse die Versicherungsbedingungen ändern und Versicherte künftig dazu verpflichten wollen, nur noch solche Anwälte zu beauftragen, die ein Rationalisierungsabkommen mit der jeweiligen Versicherung abgeschlossen haben. Zum anderen dadurch, dass die Versicherten, die ja häufig bei einem Rechtsfall als erstes bei ihrer Versicherung anrufen, über Telefonhotlines gleich zu einer "genehmen Kanzlei" geschleust werden, die dann den Rechtsfall "sofort" bearbeitet noch am Telefon. Dies gelingt häufig, da vielen Mandanten ihr Rechtsproblem so unter den Nägeln brennt, dass sie so schnell wie möglich mit "ihrem" Anwalt reden wollen. Mit wem sie da konkret am anderen Ende der Leitung sprechen, hinterfragen viele beim Erstgespräch nicht, sondern erteilen das Mandat. Überlegen es sich die Versicherten später anders, etwa weil sie nach einigen Gesprächen mit "ihrem" Anwalt ins Grübeln kommen, ob der Jungspund am anderen Ende der Leitung wirklich der Anwalt ihres Vertrauens ist, so weigert sich die Versicherung natürlich, die Doppelkosten für einen Anwaltswechsel zu übernehmen.



Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

www.gerling.de

# Sinn der Rechtsschutzpolice für Versicherungsnehmer fraglich

Fazit: Die Zeiten, in denen die Existenz einer Rechtsschutzversicherung dem Anwalt ein Lächeln ins Gesicht trieb, sind - wohl endgültig - vorbei. Versicherungsnehmer sollten sich daher die Frage stellen, ob sie eine bestehende Police weiterlaufen lassen, erst recht ob sie eine Rechtsschutzversicherung neu abschließen sollen. Schon immer war es ja so, dass Rechtsgebiete mit hohen Gegenstandswerten (z. B. Baurecht und Erbrecht) vom Versicherungsschutz generell ausgeschlossen waren. Häufig vorkommende Verkehrsordnungswidrigkeiten und Strafsachen sind - im Vorsatzbereich - ohnehin vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, ebenso Ansprüche auf Unterlassung oder Strafanzeigen. Im Straßenverkehrsbereich wissen viele auch nicht, dass bereits die

Berliner Anwaltsblatt 10/2009 347



Telefon 030-30 69 98-193 • www.advoservice.de



# Dokumenten Management Systeme für Kanzleien

eigene KFZ-Haftpflichtversicherung die Prozesskosten für die Abwehr von Schadensersatzansprüchen im Fall eines Unfalls übernimmt. Und generell gilt: Wenn man im Recht ist, zahlt die Kosten ja ohnehin die Gegenseite.

# Rechtsschutz nur in manchen Rechtsgebieten angenehm

Zusammengefasst: Die Rechtsschutzversicherung zahlt ohnehin viel weniger, als die meisten Mandanten denken – und sie zieht vorab die Selbstbeteiligung ab. Andererseits: In manchen Rechtsgebieten ist es durchaus angenehm, eine Rechtsschutzversicherung zu haben (z.B. beim Kündigungsschutzprozess, bei der aktiven Klage auf Unfallscha-

densersatz oder im privaten Vertragsrecht, wenn man also z.B. ein defektes Auto kauft). Die nach RVG anfallenden Anwaltshonorare werden aber auch hier häufig überschätzt, so dass Mandanten oft sagen: "Wenn ich gewusst hätte, dass die Anwaltskosten im Ernstfall so überschaubar sind, dann hätte ich sicher nicht 20 Jahre lang Versicherungsbeiträge gezahlt."

Der Autor ist Rechtsanwalt in München und Managing Partner der Kanzlei Graf & Partner. Der Beitrag wurde bereits auf der Website <u>www.grafpartner.de</u> veröffentlicht.

Der Nachdruck erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Autoren.

# Rechtsschutzversicherung: Sieben Mal "gut" urteilt Finanztest

Gregor Samimi und Cornelia Liedtke

Ob Verkehrsunfall, Mängel in der Wohnung oder Kündigung der Arbeitsstelle es gibt kaum einen Lebensbereich, in dem nicht Streit und Zwietracht lauern. Nicht selten führen die Auseinandersetzungen zum Gang vor den Kadi - doch der ist bekanntlich teuer. Viele Mandanten sichern sich deshalb durch eine Rechtsschutzversicherung ab - sonst könnte die gerichtliche Auseinandersetzung bereits am Geld scheitern. Vor Abschluss einer Police sollten jedoch die Vertragsbedingungen genau geprüft werden. Denn die angebotenen Versicherungen unterscheiden sich je nach Unternehmen stark in Preis und Leistung, wie eine aktuelle Studie der Stiftung Warentest ergibt.

#### 45 Policen im Test

Verglichen wurden 45 Versicherungen,

die als Kombipaket die Bereiche Privat-, Berufs-, Verkehrs- und Mietrechtsschutz absichern. Sieben mal wurde die Note "gut" vergeben, die meisten Policen wurden mit "befriedigend" bewertet, drei nur mit "ausreichend". Testsieger mit den verbraucherfreundlichsten Bedingungen ist die Rechtsschutz Union mit ihrem Tarif "T07 erweiterte Leistungen" für 366 Euro im Jahr. 147 Euro günstiger, aber fast genau so gut, ist die Auxilia - allerdings kommen hier noch 27 Euro für den Beitritt in den Kraftfahrer e.V. dazu. Zwar ist auch bei diesen Policen kein Rundumschutz garantiert, sie weisen aber die wenigsten Lücken auf. Besonders große Unterschiede gibt es im Privatrechtsschutz. Hierunter fallen zum Beispiel Streitigkeiten um Kapitalanlagen, wie etwa bei Betroffenen der Lehman-Pleite. Bei den

meisten Versicherungen gibt es dafür gar keinen Schutz, nur zwei Versicherungen helfen uneingeschränkt, einige begrenzt auf bestimmte Schadenshöhen. Auch hier schneidet der Testsieger gut ab – bei Anlagen bis zu 250.000 Euro werden die Kosten des Rechtsstreits voll übernommen.

# Deckungssummen bei allen Anbietern gestiegen

Wenige Lücken weisen dagegen fast alle Versicherungen im Arbeitsrechtsschutz auf. Denn seit einem BGH-Urteil müssen Versicherungen nicht erst bei Kündigung zahlen, sondern schon dann, wenn der Arbeitgeber über einen Aufhebungsvertrag sprechen möchte. Keine schwarzen Schafe gibt es auch im Bereich der Deckungssummen - diese sind bei allen Versicherungen gestiegen und einen gefährlich geringen Schutz gibt es bei keinem Unternehmen mehr selbst die Schlusslichter des Tests, DA Direkt, Medien und GVO Gegenseitigkeit, bieten ausreichend hohe Summen. Neben den Leistungsaspekten gibt es weitere wichtige Auswahlkriterien für den Verbraucher: die Teilnahme des Versicherers am kostenlosen Ombudsverfahren, der Verzicht auf das Recht zur außerordentlichen Kündigung oder Angebot einer telefonischen Rechtsberatung sollten vor Abschluss eines Vertrages geprüft werden.

#### Gesamtergebnis eher enttäuschend

Insgesamt bewertete Stiftung Warentest die Ergebnisse zwar eher als enttäuschend, die Anwaltschaft rät dennoch häufig zum Abschluss einer Police – in der Praxis würden sich die meisten Versicherungen bewähren. Nicht immer muss es dabei gleich ein Kombipaket sein, das mit Preisen zwischen 179 Euro (WGV) und 426 Euro (Roland) teuer ist.

(Lesen Sie weiter auf Seite 349)

#### Thema

Rechtsschutzversicherung:

# Wer ist Anwalts Liebling?

Die Redaktion des Berliner Anwaltsblattes möchte von Ihnen wissen, wie Sie die Arbeit der Rechtsschutzversicherungen einschätzen und daraus ein Stimmungsbild erstellen. Mit welchem Regulierungsverhalten sind Sie eher zufrieden, mit welchem sind Sie eher nicht zufrieden?

Bitte füllen Sie hierzu den Fragebogen aus und senden ihn bis spätestens zum 15.11.2009 an die Redaktion des Berliner Anwaltsblattes (Berliner Anwaltsverein e.V., Redaktion Berliner Anwaltsblatt, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Telefax (030) 251 3263). Alle Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Als Dankeschön für Ihre Unterstützung nehmen Sie an der Verlosung der 39. Auflage des Kostenkommentars von Peter Hartmann teil. Bitte geben Sie hierzu Ihren Namen und Ihre Anschrift an. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Rechtsschutz- versicherung	Eher zufrieden	Eher nicht zufrieden	Kann ich nicht sagen
ADAC			
ADVO CARD			
ALLIANZ			
ALLRECHT			
ARAG			
AUXILIA			
BADISCHE			
CONCORDIA			
D.A.S.			
DBV-WINTERTHUR			
DEURAG			
DEVK			
DMB			
HAMB. MANNHEIMER			
HDI-GERLING			
HUK-COBURG			
LVM			
MECKLENBURG.			
NRV			
OERAG			
R+V			
RECHTSSCHUTZ UNION			
ROLAND		1	
VGH LAND.BRAND.HAN.			
WGV-SCHWÄBISCHE ALLG.		1	
WÜRTT. VERS.		1	
ZÜRICH VERS. AG			

#### Kontaktdaten des Einsenders\*:

☐ Berlin

Kanzleisitz:

Name, Vorname:
Straße:
PLZ, Ort:
Als Rechtsanwalt tätig seit:

☐ Brandenburg

anderer

<sup>\*</sup> Die Angaben sind freiwillig und dienen statistischen Zwecken. Die Kontaktdaten (Name, Anschrift) werden nicht veröffentlicht, sondern nur für eine etwaige Gewinnbenachrichtigung im Rahmen der Verlosung verwendet. Die Daten werden Dritten nicht zugänglich gemacht.

#### Thema / Aktuell

Häufig reicht schon eine Verkehrsrechtsschutzversicherung, zumal die Teilnahme am Verkehr häufiger Risiken mit sich bringt.

# Beschwerdestatistiken helfen bei der Auswahl

Bei der Suche nach der besten Versicherung helfen neben Studien der Stiftung Warentest auch Beschwerdestatistiken wie die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, kurz Bafin. Hier können sich Interessierte darüber informieren, welches Unternehmen in den letzten Jahren bei seinen Kunden für besonders viel oder besonders wenig Ärger sorgte. Auch wer selbst Beschwerden loswerden möchte, kann dies hier tun – und hilft gleichzeitig anderen bei der Auswahl der Versiche-

rung. Die Statistiken sind im Internet unter http://www.bafin.de abrufbar.

RA Gregor Samimi ist Fachanwalt für Versicherungsrecht in Berlin.

Cornelia Liedtke ist Assessorin in Berlin.

#### Gedenktafel für Hans Litten

## "Anwälte für Gerechtigkeit sein und bleiben"

Am 10. September 2009 haben die Rechtsanwaltskammer Berlin und die Bundesrechtsanwaltskammer eine Gedenktafel für den früheren Berliner Rechtsanwalt Hans Litten an ihrem Sitz in der Littenstraße 9 enthüllt. Neben der Senatorin für Justiz Gisela von der Aue und dem Staatssekretär im Bundesjustizministerium Lutz Diwell haben hochrangige Repräsentanten der Berliner Justiz an der Feier teilgenommen. Wir dokumentieren die Rede der Berliner Kammerpräsidentin Irene Schmid:

Die Bundesrechtsanwaltskammer und die Rechtsanwaltskammer Berlin haben Sie heute hierher eingeladen, um mit uns eine Gedenktafel für Hans Litten zu enthüllen. Ich gebe gerne zu, das heu-

tige Datum ist kein Tag, der sich aus der Biografie Littens aufdrängt. Weder ist dies sein Geburtstag, noch sein Todestag. Es ist auch nicht der Tag seines legendären Zusammentreffens mit Adolf Hitler im Gerichtssaal von Moabit. Und doch ist dieser Tag der richtige Tag. Warum?

Heute feiert die Bundesrechtsanwaltskammer ihr 50-jähriges Bestehen. Sie ist der Zusammenschluss der Anwaltskammern, die als Selbstverwaltungsorgane der deutschen Anwaltschaft vor 130 Jahren mit der Freiheit der Advokatur entstanden. In diesem Haus in der Littenstraße 9, vor dem wir hier stehen, haben die Rechtsanwaltskammer Berlin und die



Bundesrechtsanwaltskammer ihren Sitz. Und sie haben dieses Haus nach Hans Litten benannt

Der Leitgedanke der heutigen Feier zum 50. BRAK-Geburtstag heißt "Anwalt für Gerechtigkeit". War Hans Litten, der vor mehr als 70 Jahren starb, eine Verkörperung dieses Leitgedankens, ein "Anwalt für Gerechtigkeit"? Er selbst hat sich im August 1932, auf dem Höhepunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit, ein halbes Jahr vor seiner Inhaftierung, als

"proletarischer Anwalt" bezeichnet.¹ Aber muss das, vom sprachlichen Duktus abgesehen, inhaltlich ein Gegensatz sein?

Wer war dieser Hans Litten - einmal abgesehen von den ihm verlie-(Unerhenen Schlagworten<sup>2</sup> schrockener Kämpfer für Menschlichkeit und Frieden, Anwalt und Verteidiger der Unterdrückten)? Er wurde am 19. Juni 1903 in Halle geboren. Er entstammte nicht dem Arbeitermilieu, sondern einer deutschen Professorenfamilie. Der Vater, Fritz Litten, selbst Jurist, wurde noch vor der Einschulung des ältesten von 3 Söhnen als ordentlicher Professor nach Königsberg berufen. Fritz Litten war eher deutschnational Seinen Sohn schickte er ab 1915 in das Friedrichs-Kolleg, von dem sich zu Beginn des 1. Weltkriegs 20 Lehrer und 193 Schüler freiwillig an die Front gemeldet hatten. Auch Fritz Litten war Hauptmann im Krieg

- 1 Interview in "Die Rote Fahne" vom 17.8.1932, zitiert nach "Denkmalsfigur", Biografische Annäherung an Hans Litten, von Knut Bergbauer, Sabine Fröhlich und Stefanie Schüler-Springorum, Wallstein-Verlag, hier Seite 206.
- 2 Die 1951 am Gerichtsgebäude in der Littenstraße montierte Steintafel spricht vom "Unerschrockenen Kämpfer für Menschlichkeit und Frieden, Anwalt und Verteidiger der Unterdrückten".

und damit – wie er in einem Gnadengesuch 1935 an Hitler schrieb – "während der wichtigsten Entwicklungsjahre (von Hans) im Felde".

Die Mutter Irmgard Litten begeisterte die Söhne für Kunstgeschichte und Theater. Sie war bis 1933 eine zutiefst unpolitische Frau, kämpfte aber dann für die Freilassung ihres Sohnes mutig und einfallsreich.

Das Jurastudium war für Hans Litten zunächst eine erzwungene Berufswahl des Vaters. Vielleicht deshalb, und zunächst aus Trotz, beschloss Hans Litten zugleich mit dem Studienbeginn zur "Religion seiner Väter", zum Judentum zurückzukehren. Er traf damit den Vater hart, der sich als junger Mann noch vor seiner Promotion hatte taufen lassen.

Der junge Litten sagte von sich, "von Konfession bin ich evangelisch, aber von Bekenntnis bin ich mit ganzem Herzen Jude"<sup>3</sup>. Er schloss sich der Jugendbewegung an und wurde in Königsberg ihr intellektueller Kopf. Sein bester Freund, Max Fürst, sagte später über ihn: "Er hatte den Mut, nicht zu verleugnen, dass er ein zwiespältiger Mensch war. Er war Marxist und war religiös, und beides war verpflichtend für seine Handlungen, aber er gehörte weder einer Partei, noch einer Kirche an"<sup>4</sup>.

Den Marxismus verstand er in erster Linie als Analyseinstrument. Dies sollte ihn im Lauf der Zeit in dramatischen Gegensatz zu den bald nur in parteipolitischen Kategorien denkenden Freunden



Irene Schmid, Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin

auf der Linken bringen<sup>5</sup>. 1928 löste sich seine Jugendgruppe "Schwarzer Haufen" auf. Hans Litten legte in Berlin das Assessorexamen ab und trat als Rechtsanwalt in die Praxis von Ludwig Barbasch am Molkenmarkt ein. Er wohnte im Scheunenviertel hinter dem Alexanderplatz.

In den 5 Jahren, die er als Rechtsanwalt arbeitete, vertrat er in erster Linie Opfer nationalsozialistischer Gewaltakte und verteidigte kommunistische Angeklagte.

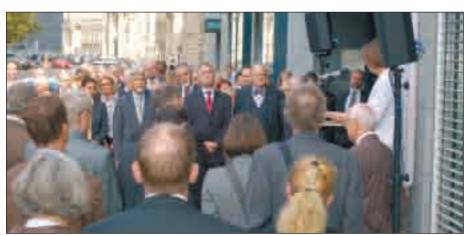
Rudolf Olden, ein bekannter Berliner Rechtsanwalt jener Zeit, beschreibt den jungen Litten so: "Er gab keines seiner Rechte, auch das kleinste nicht, auf. Seine Art, zu befragen, war ruhig und gemessen, dabei sehr eingehend, lieber wiederholte er denselben Sinn in anderen Worten, als dass er irgendeine Einzelheit im Dunkeln ließ." Olden vermerkt, dass auch damals schon die Richter

stets darauf bedacht waren, schnell zu Ende zu kommen und das Verhör abzukürzen versuchten, und er fährt fort: "Das war schwierig mit diesem gründlichen Verteidiger, der offenbar unbegrenzte Zeit und unbegrenzte Geduld hatte und auch Geringfügiges wichtig nahm, wenn es im Interesse seines Mandanten zu liegen schien. Schwer war es auch, ihn vom Wort abzudrängen, weil er ein vorzüglicher Kenner des Prozessrechts war. "6

Man ahnt schon die daraus resultierenden Konflikte, zumal man das Wirken Hans Littens auf die Folie der oft beschriebenen Einäugigkeit und Rechtslastigkeit der Weimarer Strafjustiz projizieren muss. Die Ausschließlichkeit, mit der er Zeit und Arbeitskraft opferte, er ging gewissermaßen in seinem Beruf auf, brachte Erfolge. Mal wurde eine Gruppe von Kommunisten freigesprochen, weil es gelang nachzuweisen, dass sie überfallen worden waren und sich in Notwehr verteidigt hatten. Mal wurde ein SA-Sturm verurteilt, der politische Gegner getötet hatte. Litten, der häufig zu geringen Gebührensätzen von der "Roten Hilfe" bezahlt wurde, verdiente kaum genug, um sein Büro zu unterhalten7.

Aus seiner anwaltlichen Arbeit ragen zwei Prozesse heraus. Der Edenpalast-Prozess und der Felsenecke-Prozess. Im Edenpalast-Prozess vertrat Litten die Nebenklage. Im März 1931 begann dieser Schwurgerichtsprozess gegen Angehörige eines SA-Sturms. Litten beantragte die Vernehmung Adolf Hitlers, um die Planmäßigkeit der NS-Gewalt aufzuzeigen. Am 8. Mai 1931 kam es zu Hitlers Vernehmung als Zeuge. Im übervollen Gerichtssaal von Moabit hatte sich alles an Presse eingefunden, was Rang und Namen hatte. Das Innenministerium hatte einen Vertreter entsandt.

Hitler insistierte darauf, seiner Partei strengste Legalität verordnet zu haben. Litten, wie immer gründlich vorbereitet, konfrontierte ihn mit Zitaten aus einer Goebbels-Schrift, in der zum "Kampf mit den Fäusten" aufgerufen und gedroht wurde, das Parlament zum Teufel zu jagen.



Zahlreiche Zuhörer vor dem Hans-Litten-Haus.

Fotos: Schick

Litten: "Haben Sie die Schrift nicht gekannt, als Sie Goebbels zum Reichspropaganda-Chef ernannten?" Hitler kam in Verlegenheit und antwortete in lautem, fast schreienden Ton, die Broschüre sei nicht "parteiamtlich"<sup>8</sup>. Litten erklärte, er habe festgestellt, dass die Schrift in allen Goebbels-Versammlungen verkauft werde und dass sie in allen Parteibuchhandlungen zu haben sei – im Gegensatz zu den Erklärungen Hitlers über die Legalität. Der Vorsitzende wies Hitler auf

Widersprüche hin. Hitler brüllte mit hochrotem Kopf "Wie kommen Sie dazu, Herr Rechtsanwalt, zu sagen, das ist eine Aufforderung zur Illegalität? Das ist eine durch nichts zu beweisende Erklärung!"9 Litten hatte sich mit diesem Verhör, bei dem er Hitler in die Enge trieb, dessen persönliche Feindschaft zugezogen, was sich bei allen späteren Gnadengesuchen fatal auswirken sollte.

Der "Felsenecke"-Prozess wurde 1932 zur Arena von Littens letztem erbitterten Kampf mit den Gerichten der untergehenden Weimarer Republik. Die "Felsenecke" war eine Laubenkolonie im Berliner Norden, in der Kommunisten und Sozialdemokraten lebten. Beim Vorbeimarsch eines SA-Sturms kam es zu einem Handgemenge und Schusswechsel. Dabei wurden ein SA-Mann und ein Kolonist erschossen. Angeklagt waren nicht nur Kommunisten, sondern auch SA-Angehörige.

3 Denkmalsfigur, a.a.O. Seite 31 mit Quellennachweis.

- 5 Denkmalsfigur, a.a.O. Seite 50.
- 6 Rudolf Olden im Vorwort zu Irmgard Litten, "Eine Mutter kämpft gegen Hitler", Greifenverlag zu Rudolstadt, Seite 6.
- 7 Rudolf Olden ,a.a.O. Seite 10.
- 8 Berliner Volks-Zeitung, 8.5.1931, zitiert nach Denkmalsfigur, a.a.O. Seite 148.
- 9 Berliner Tageblatt, 8.5.1931, zitiert nach Denkmalsfigur, a.a.O. Seite 149.

Litten hatte, wie schon in anderen Fällen, eigene Ermittlungen angestellt. Er wurde in diesem Prozess gleich zweimal als Verteidiger ausgeschlossen. Das erste Mal hob das Kammergericht den Ausschluss auf. Der Prozess platzte, weil zwei Richter dieses Schwurgerichts sich daraufhin selbst für befangen erklärten. Nach Neubeginn der Verhandlung wurde Litten erneut ausgeschlossen mit der Begründung, er sei der Begünstigung verdächtig. Vorgeworfen

wurde ihm insbesondere eine Unterredung mit einem Belastungszeugen und die Veröffentlichung eines Artikels in einer kommunistischen Zeitung. Diesmal bestätigte das Kammergericht die Entscheidung mit der Begründung, dem Verteidiger sei es während der Hauptverhandlung "verwehrt, ohne Wissen und Willen des Gerichts mit den als Zeugen benannten Personen und ebenso mit anderen als den von ihm verteidigten Angeklagten in Verbindung zu treten



<sup>4</sup> Sozialistische Warte Nr.32 (1938), zitiert nach Denkmalsfigur, a.a.O. Seite 299.

# Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung und verkehrspsychologische Gutachten Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27

Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

und die Anklagevorwürfe zu besprechen"<sup>10</sup>.

Litten bezeichnete die Entscheidung des Kammergerichts als – so wörtlich – "eine im Wege der Rechtsprechung erlassene Notverordnung zur Abschaffung der Verteidigung"<sup>11</sup>. Eine außerordentliche Kammerversammlung der Berliner

Anwaltschaft votierte für eine Änderung der StPO, um Verteidigerausschlüsse zu erschweren<sup>12</sup>. Der damalige Vorsitzende der Berliner Anwaltskammer,

Ernst Wolff, kritisierte die Entscheidung des Kammergerichts als "schlicht unerträglich" und meinte, "gegen diesen

Geist der Bevormundung müssen wir uns mit allem Nachdruck zur Wehr setzen"<sup>13</sup>.

Nur wenige Monate später, Anfang März 1933, richtete sich Wolff an das preußische Innenministerium, um sich für seine kurz zuvor von der Gestapo verhafteten Kollegen Alfred Apfel, Ludwig

> Barbasch und Hans Litten einzusetzen. Aber jedenfalls für Litten ohne Erfolg.

Rudolf Olden berichtete retrospektiv: "Auf der Höhe seiner Moabiter Tätigkeit habe ich Litten einmal zugeredet, er möge weniger intransigent sein, es manchmal billiger geben und nicht immer alles auf die Spitze treiben; wir würden ihn sonst nicht lange in behalten Moabit und könnten ihn doch gut brauchen. Er hat erwidert, er sei überzeugt, es werde ohnehin nicht lange mehr unserem Rechtswesen dauern, schon deshalb sehe keinen

Grund zu Konzessionen". Und Olden fügte rückblickend hinzu: "Ich muß gestehen, er sah die kommenden Dinge genauer als ich". <sup>14</sup>

Noch in der Nacht des Reichstagsbrandes, am 28. Februar 1933 morgens um 4 Uhr wurde Hans Litten – wie viele andere auch – verhaftet. Da SA-Leute in den Tagen zuvor auf Schildern "Nieder mit Litten!" gefordert hatten, glaubte er zunächst "Wenn die Nacht der langen Messer kommt, ist es besser, im Gefängnis zu sein"15. Welch Irrtum!

Vom Militärgefängnis Spandau wurde Litten, ebenso wie Ossietzky, im April 1933 ins KZ Sonnenburg verlegt. Ein Oberstaatsanwalt notierte kurze Zeit danach, er habe Litten mit völlig verquollenem Gesicht und geschwollenem linken Auge angetroffen. Seine Beine und Füße waren unkenntliche Stumpen<sup>16</sup>. Die neuen Machthaber wollten die alten Prozesse nun unter neuen Vorzeichen wieder aufrollen. Litten wurde im Juni 1933 als Zeuge kahlgeschoren vorge-



- 10 Zitiert nach Stefan König, Hans Litten und andere, Vortrag aus Anlass des Juristentags 2002 in Berlin, www.rakberlin.de/menschenrechte/Litten2.htm.
- 11 Hans Litten, Notverordnung des Kammergerichts, in: Die Weltbühne 1932, Nr.47, S. 757 ff, zitiert nach Denkmalsfigur, a.a.O. Seite 210.
- 12 Die Welt am Abend Nr. 272 vom 23.11.1932, Faksimile in "125 Jahre Rechtsanwaltskammer Berlin", Boorberg Verlag, Seite 193 ;Gerhard Jungfer und Dr. Tillmann Krach, "Warum eigentlich Hans-Litten-Haus?", Berliner Anwaltsblatt, 2001, 14 f.
- 13 Ernst Wolff, zitiert bei Rudolf Olden, Der Geist der Bevormundung, in: Berliner Tageblatt 29.11.1932;s.a. Berliner Anwaltsblatt, Geschäftsberichte der Anwaltskammer 1929 – 1932, S.84, zitiert nach Denkmalsfigur, a.a.O. Seite 210.
- 14 Rudolf Olden, siehe Fßn.6, Seite 15.
- 15 Denkmalsfigur, a.a.O. Seite 230 mit Quellennachweis.
- 16 Denkmalsfigur, a.a.O. Seite 235/236 mit Quellennachweis.
- 17 Aus dem Konzentrationslager. Anarchist Litten vor Gericht, in: Der Angriff, 12.6.1933, zitiert nach Denkmalsfigur, a.a.O. Seite 239.
- 18 Der Angriff, 12.8.1933, zitiert nach Denkmalsfigur, a.a.O. Seite 240.
- 19 Faksimile ,abgedruckt in Denkmalsfigur, a.a.O. Seite 285.



führt. "Ob ich zur Zeit noch Rechtsanwalt bin, ist mir unbekannt", sagte er. Dann beugte er für alle Fälle vor: "Infolge einer Kopfverletzung leide ich an Gedächtnisstörungen"<sup>17</sup>.

Im Mai 1933 war auch der Felsenecke-Prozess wieder aufgerollt worden. Von Hans Litten wollte man die Aussage erpressen, dass er die ganze Zeit den Mörder gekannt habe. Litten hat sich, so Zeitzeugen, hinter seiner Schweigepflicht verschanzt, die Folterer drohten mit weiteren schweren Misshandlungen, wenn er bei seiner Aussageverweigerung bliebe. Mitte August triumphierte das Nazi-Blatt "Angriff": "Rechtsanwalt Litten als Mitwisser entlarvt"18. Hans Litten hatte in seiner Verzweiflung "gestanden", was man von ihm hören wollte. Am nächsten Tag widerrief er und versuchte, sich das Leben zu nehmen.

Sein Leidensweg durch die Gefängnisse und Konzentrationslager ging nach Spandau und Sonnenburg über Moabit, Brandenburg, Esterwegen, Lichtenburg nach Buchenwald und schließlich Dachau über 5 lange Jahre weiter. Seine Mutter, die sich 5 Jahre lang auf alle erdenkliche Weise um seine Freilassung bemühte, hatte zu Weihnachten 1937 die Nachricht erhalten: "Der Reichsführer-SS sieht sich leider nicht imstande, Ihren Sohn Hans Litten aus der Schutzhaft zu entlassen, auch dann nicht, wenn

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

#### Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

#### Michael Schmuck

Rechtsanwalt . Journalist . Autor . Dozent

er nach einem fernen Erdteil auszuwandern gedenkt". 19

In der Nacht vom 4. auf den 5. Februar 1938 beschloss der 34 jährige nach jahrelangen Qualen und Demütigungen angesichts der Androhung neuer Folter, seinem Leben ein Ende zu setzen.

Hans Litten stand als Anwalt für das Recht. Er wurde gefoltert, weil er die Anwaltspflicht der Verschwiegenheit noch wahrte, als schon die ganze Rechtsordnung, auf der diese Pflicht beruhte, im Abgrund der Nazi-Tyrannei versunken war. Wenn wir heute an diesem Haus, das seinen Namen trägt, in dieser Straße, die seinen Namen trägt, eine Gedenktafel enthüllen, dann ist das nicht nostalgische Heldenverehrung. Unser Land braucht zur Verwirklichung des Rechtsstaates zum Glück nicht Helden, aber es braucht eine engagierte Anwaltschaft. Und wir brauchen Vorbilder. In diesem Haus werden jede Woche zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf ihre Anwaltspflichten vereidigt. Ihnen und anderen Besuchern dieses Hauses zu erklären, wer Hans Litten war, ist auch ein Zweck dieser Gedenktafel. Wir wollen mit ihr Hans Litten nicht auf einen Denkmalssockel heben und ihn dort unerreichbar alleine lassen.

Hans Litten wäre auch heute unbequem. Wahrscheinlich würde er heute mit dem Begriff "Konfliktverteidiger" belegt. Ihn heute zu ehren bedeutet für uns, über die Anbringung einer Gedenktafel hinaus die Verpflichtung, engagiert und ohne taktisches Kalkül gegen Menschenrechtsverletzungen die Stimme zu erheben. Sein Name verpflichtet uns insbesondere, jedwede Behinderung, Schikane, Folter oder gar Tötung von Rechtsanwälten anzuprangern - gleichgültig ob im Iran, in Russland, in China oder wo auch immer. In diesem Sinne gemahnt uns Hans Litten, "Anwälte für Gerechtigkeit" zu sein und zu bleiben.



#### ERMITTLUNGEN

- I Anschriften- und Personenermittlungen
- I Pfändungsmöglichkeiten
- I Kontoermittlungen
- I Vermögensaufstellungen
- I Beweis- und Informationsbeschaffung

#### OBSERVATIONEN

- I Fehlverhalten in der Partnerschaft
- l Mitarbeiterüberprüfung
- I Unterhaltsangelegenheiten
- I GPS-Überwachung
- I Beweissicherung



Berlin Hamburg

Kurfürstendamm 217 10719 Berlin

Fon +49(0)30 · 65 70 91 91 Fax +49(0)30 · 65 70 91 93 Valentinskamp 24 20354 Hamburg

Fon +49(0)40 · 31 11 29 03 Fax +49(0)40 · 31 11 22 00 München

Maximilianstraße 35a 80539 München

Fon +49(0)89 · 24 21 84 72 Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

PROFESSIONELLE BEWEIS- UND INFORMATIONSBESCHAFFUNG

www.dmp-detektei.de | info@dmp-detektei.de

# Besteht eine Verantwortung der Bundesrepublik für die Verwendung der als Entschädigung gezahlten Gelder an die JCC?

Prof. Dr. Fritz Enderlein

In ZOV 6/2008¹ habe ich die Meinung vertreten, dass § 2 Abs. 1 Satz 3 VermG verfassungswidrig ist. Worum geht es: Gemäß § 1 Abs. 6 VermG erhalten Personen, die ihr Vermögen (Grundeigentum, Betriebsvermögen etc.) während der Nazi-Zeit verfolgungsbedingt verloren haben, ihr Eigentum zurück, vorausgesetzt, sie haben ihre Ansprüche bis zum 31.12.1992 für unbewegliches bzw. 30.06.1993 für bewegliches Vermögen angemeldet.

Die Jewish Claims Conference (JCC) erhielt die Möglichkeit, innerhalb der gleichen Fristen verfolgungsbedingt entzogenes jüdisches Vermögen anzumelden, soweit keine Erben vorhanden sind. Gleichzeitig erhielt die JCC aber auch die Möglichkeit Vermögen anzumelden, das von den Berechtigten (Alteigentümer oder deren Erben) aus welchem Grunde auch immer nicht selbst angemeldet worden ist. Und hier beginnt das Problem: Was sind die Gründe, dass eine Anmeldung durch die Berechtigten unterblieb? Vielleicht stand der Eigentümer noch im Grundbuch und wusste nicht, dass er trotzdem anmelden muss; oder er hatte bereits in den fünfziger, sechziger Jahren angemeldet (aber damals war er abgewiesen worden, wenn der Vermögenswert außerhalb des Bundesgebietes, also in der DDR lag) und glaubte, dass seine Anmeldung von Amts wegen wieder aufgenommen wird. In Einzelfällen wollten die Berechtigten nichts mehr mit Deutschland zu tun haben. In der Mehrheit der Fälle lag es einfach daran, dass die Erben keine Kenntnis hatten. In vielen Familien wurde nicht über die Vermögensverhältnisse gesprochen, zumindest nicht mit den Kindern, manchmal nicht einmal mit den Ehepartnern. Oder die Kinder gelangten mit einem Kindertransport in Sicherheit, während die Eltern im KZ ermordet wurden. Verständlicherweise haben derartige Berechtigte entweder keine oder nur eine sehr vage Ahnung von den Vermögensverhältnissen ihrer Eltern, Großeltern oder weiterer Verwandten, deren Erben sie sind. Häufig haben sie erst spät damit begonnen, sich für die Verhältnisse ihrer Familien zu interessieren und stießen auf Grundstücke oder Firmen, die ihren Familien gehört hatten. Doch nun waren die Anmeldefristen verstrichen.

Die Erben betrachten die JCC nur als ihren Treuhänder. Die Gesetzeslage allerdings spricht für die JCC. Es dauerte deshalb auch einige Jahre, bis sich die JCC bereit fand, einen sogenannten Goodwill Fund einzurichten und die eigentlich Berechtigten, die durch die rigorose Anwendung der Ausschlussfristen des VermG praktisch enteignet wurden, zu beteiligen. In einer ersten Etappe allerdings nur bis 1998. Danach wurden Anträge nur in besonderen Härtefällen ausnahmsweise von einem Late Comer Committee in New York zugelassen.

Nach vielen Protesten und auf internationalen Druck eröffnete die JCC im Herbst 2003 erneut die Möglichkeit Ansprüche anzumelden, diesmal bis März 2004.<sup>2</sup> Danach wurden alle Anträge abgelehnt.

Erst im März 2009 wurden erneut Ausnahmen zugelassen, dieses Mal für den Fall, dass ein Berechtigter bis zum März 2004 aus medizinischen Gründen gehindert war, einen Antrag zu stellen. Diese Regelung hilft den meisten zu spät Gekommenen nichts.

Gleichzeitig unterliegt die Teilnahme am Goodwill Programm Bedingungen, die von vielen als diskriminierend empfunden werden. Die Berechtigten müssen eine Erklärung unterschreiben, in der sie sich bedingungslos den Entscheidungen der Claims Conference unter-

werfen, auf alle Rechtsmittel verzichten und ausdrücklich anerkennen, dass sie keinerlei Rechte in Bezug auf den Vermögenswert haben, der eigentlich ihnen gehört hat. Das steht völlig im Gegensatz zur Linie der JCC, wie sie in anderen Beziehungen vertreten wird. Der Repräsentant der Claims Conference in Deutschland, Georg Heuberger, erklärte auf dem Berliner Symposium zur Raubkunst im Dezember 2008: "Mein Fazit ist: Faire und gerechte Lösungen erfordern faire und gerechte Verfahren! Und: Ohne einen Dialog auf gleicher Augenhöhe mit den Alteigentümern können keine fairen und gerechten Lösungen gefunden werden."3

Die JCC begründet ihre Weigerung, weitere Erben am Goodwill Fund zu beteiligen, damit, dass die Gelder für diverse soziale Hilfsprogramme zugunsten bedürftiger Überlebender des Holocaust benötigt werden. Die JCC verfolgt also eine Politik der Umverteilung zu Lasten der eigentlich Berechtigten.

Was ist zu tun: Noch könnte das den eigentlich Berechtigten angetane Unrecht wenigstens teilweise wieder gut gemacht werden. Die JCC müsste verpflichtet werden, die Berechtigten ohne zeitliche Beschränkung am Goodwill Fund zu beteiligen. Noch ist es nicht zu spät. Nach ihren eigenen Angaben

<sup>1</sup> Fritz Enderlein, Ist § 2 Abs. 1 Satz 3 Vermögensgesetz verfassungswidrig? Gedanken zum Goodwill-Fonds der Jewish Claims Conference, ZOV 6/2008, S. 277.

<sup>2</sup> Fritz Enderlein, Was es mit den Richtlinien und Fristen des JCC-Goodwill-Programms auf sich hat, Jüdische Zeitung, August 2008, S. 2.

<sup>3</sup> www.claims-conference.de/fileadmin/dateien/Heuberger\_Rede\_Berlin\_12.2008.pdf. (Hervorhebung F.E.).

<sup>4</sup> www.claimscon.org/index.asp?url= successor\_org/future income.

<sup>5</sup> www.claimscon.org/index.asp?url= successor\_org/current\_assets.

schätzt die JCC die Einnahmen für 2008 und später (nach der Auszahlung der vorliegenden Goodwill-Anträge) auf 250 bis 400 Millionen US-Dollar.<sup>4</sup> Nicht berücksichtigt sind die noch offenen Anträge beim BADV. Das waren mit Stand vom 14.05.2008 noch 35.807 Anträge für Grundstücke und Betriebsvermögen, ohne Anträge für Konten, Hypotheken und bewegliches Eigentum.<sup>5</sup> Es ist deshalb auch völlig offen, wie viel Geld noch in die Kassen fließt.

Ich stelle mir folgende Ergänzung des VermG vor: Bisher lautet § 2 Abs. 1 Satz 3: "Soweit Ansprüche von jüdischen Berechtigten im Sinne des § 1 Abs. 6 oder deren Rechtsnachfolgern nicht geltend gemacht werden, gelten … die Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc. als Rechtsnachfolger." Folgende Ergänzung des Vermögensgesetzes wäre denkbar:

"Soweit sich jedoch jüdische Berechtigte oder deren Rechtsnachfolger nach Ablauf der Anmeldefristen des VermG an die JCC wenden, wird die JCC lediglich als Treuhänder für diese Berechtigten betrachtet und hat diese aus den Erlösen oder den Entschädigungen angemessen zu beteiligen."

Der Autor ist Rechtsanwalt in Potsdam

# Beschlüsse der DAV-Mitgliederversammlung

#### DAV fordert Trennung von Innen- und Justizressort bei der EU-Kommission

Auf seiner Mitgliederversammlung am 14. September hat der Deutsche Anwaltverein die Trennung von Justiz- und Innenressort in der Europäischen Kommission gefordert und eine entsprechende Resolution verabschiedet.

Das Justizressort soll einem eigenen Kommissar mit einer eigenen Generaldirektion zur ausschließlichen Verantwortung übertragen werden. Gerade bei den in den vergangenen Jahren aufgetauchten Fragen, wie öffentliche Sicherheitsinteressen auf der einen und individuelle Freiheitsrechte auf der anderen Seite in ein angemessenen Verhältnis zu bringen sind, hat sich gezeigt, dass in Brüssel den Sicherheitsinteressen kommissionsintern Priorität eingeräumt worden ist.

Zurzeit gebe es nur eine zuständige Generaldirektion für Justiz, Freiheit und Sicherheit. "Zum Ausgleich der unterschiedlichen Belange ist es notwendig, dass diese von unterschiedlichen Kommissaren vertreten und in der Kommission selbst abgewogen werden", so der DAV-Vizepräsident, RAuN Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig. Es beruhe auf ge-

wachsener verfassungspolitischer und verfassungsrechtlicher Tradition in der Bundesrepublik Deutschland, aber auch in 22 der 27 Mitgliedstaaten der EU, dass es eine Trennung zwischen Justizministerium und Innenministerium gibt, so Hellwig weiter.

Die Trennung der Bereiche Justiz und Inneres in der Brüsseler Kommission ist nach Ansicht des DAV umso dringlicher geworden, als die Zuständigkeiten der Gemeinschaft durch die Beschlüsse von Tampere (1999) und Den Haag (2004) in den Bereichen Justiz und Inneres erheblich ausgeweitet worden sind.

Der Volltext der Resolution kann auf der Internetseite des DAV nachgelesen werden (www.anwaltverein.de/downloads/pressemitteilungen/ResolutionPM18.pdf).

#### Bundesweite Imagewerbung "Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser." verlängert

Außerdem wurde auf der Mitgliederversammlung des DAV die Verlängerung der seit 2006 laufenden Imagewerbung für die deutsche Anwaltschaft beschlos-



# **ENTLASTEN SIE SICH!**

Wir kopieren, drucken und scannen für Anwälte. Mit Lieferservice! Tel. 030 / 28 49 67 0 · www.hoppe-repro.de

sen. Mit dieser Kampagne werden die Notwendigkeit und der Nutzen der vorsorgenden anwaltlichen Beratung durch ganzseitige Anzeigen in Zeitschriften sowie Kleinanzeigen in überregionalen Tageszeitungen deutlich gemacht. Zusätzlich wird es künftig auch eine sichtbare Präsenz im Internet geben. "Nur die Anwaltschaft bietet bei der Rechtsdienstleistung eine Beratung mit höchster Qualität", sagt DAV-Präsident Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer. Daher verdiene die anwaltliche Beratung im Gegensatz zu anderen Berufen, die nicht unabhängig beraten, besonderes Vertrauen in der Bevölkerung.

Die Aussage "Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser." fasst letztlich alle Argumente für den Besuch beim Anwalt in einem griffigen Slogan zusammen: von der Qualität der anwaltlichen Ausbildung über die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht bis hin zur Unabhängigkeit der Rechtsberatung und - nicht zuletzt - der Verpflichtung, für Falschberatung zu haften.

Von 2006 bis 2009 sind insgesamt 225 Anzeigen in über 200 Millionen Zeitschriften und Zeitungen erschienen. Anhand von laufenden Evaluierungen während der letzten vier Jahre ließ sich feststellen, dass die anvisierten Zielgruppen die Anzeigenmotive sehr gut wahrgenommen haben. In den Kernzielgruppen – Personen mit einem Haushaltsnettoeinkommen von 2.000 bis 5.000 Euro, den kleinen und mittleren Unternehmen sowie dem Querschnitt der Gesamtbevölkerung – sind dabei Reichweiten von 80 bis 94 Prozent erzielt worden.

Der besondere Vorteil der Kampagne liegt nach Aussage von Prof. Dr. Ewer in ihrer Systemfähigkeit. Für die örtlichen Anwaltvereine wird zusätzlich ein speziell auf sie zugeschnittener Anzeigenpool erstellt. Deren Mitglieder profitieren somit durch die über die überregionale Werbung hinausgehende Schaltung eigener Anzeigen in Regionalzeitungen

oder örtlichen Verkehrsmitteln und ähnliche Maßnahmen doppelt. Darüber hinaus können die Anzeigen auch mit dem Kanzleilogo versehen und auf der eigenen Homepage präsentiert werden.

Weitergehende Informationen sowie die aktuellen Motive der DAV-Imagewerbung finden Sie unter www.anwaltverein.de/leistungen/werbung/werbekampagne/galerie.

Thomas Vetter (mit DAV)

# Wichtige Gesetzesänderungen passieren den Bundesrat

#### Befristung des insolvenzrechtlichen Überschuldungsbegriffs um 3 Jahre verlängert

Am 18. September haben zwei wichtige Gesetzesänderungen den Bundesrat widerstandslos passiert. Zunächst machte der Bundesrat mit dem Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (BR-Drs. 718/09) den Weg für eine Änderung des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes (FMStG) frei. Dieses wiederum enthält eine Änderung des insolvenzrechtlichen Überschuldungsbegriffs, um in der gegenwärtigen Finanzund Wirtschaftskrise Unternehmen mit vorübergehender bilanzieller Unterdeckung, welche an sich aber gesund und in der Lage sind, mittelfristig Zahlungen zu leisten, den Gang zum Insolvenzgericht zu ersparen und den Weg zur Sanierung zu ebnen. Danach liegt eine Überschuldung vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (§ 19 Abs. 2 S. 1 InsO).

Die ursprünglich bis zum 31.12.2010 befristete Änderung des Überschuldungsbegriffs in der Insolvenzordnung wird um weitere drei Jahre verlängert. Somit führt auch nach dem 1.1.2011 eine bloß bilanzielle Überschuldung nicht zur Insolvenz, soweit eine positive Fortführungsprognose besteht. Diese "Krisenregelung" wird nun erst zum 1.1.2014 wieder durch den zuvor geltenden "alten" Überschuldungsbegriff in § 19 Abs. 2 InsO ersetzt. Der Begriff der Überschuldung wurde als Reaktion auf die Finanzkrise im Herbst 2008 geändert.

# Erbrechtsreform kann am 1.1.2010 in Kraft treten

Ebenfalls am 18. September winkte der Bundesrat das Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts durch. Das Reformpaket war am 2. Juli 2009 im Bundestag verabschiedet worden (vgl. BR-Drs. 693/09). Damit können die in Heft 7-8/2009 des Berliner Anwaltsblattes (S. 255ff.) ausführlich vorgestellten Neuregelungen im Erb- und Verjährungsrecht wie vorgesehen am 1.1.2010 in Kraft treten.

Thomas Vetter

# Werden auch Sie Mitglied im Berliner Anwaltsverein e.V.!!

Nähere Informationen unter Telefon (030) 251 38 46

## Ein Jahr RDG – Anwaltschaft zieht erste Bilanz

Soldan-Studie über das am 1.7.2008 in Kraft getretene "Rechtsdienstleistungsgesetz"

Knapp ein Jahr nach der Reform des Rechtsdienstleistungsrechts haben die deutschen Rechtsanwältinnen Rechtsanwälte ein erstes Fazit gezogen. Nach einer Studie des Essener Soldan Instituts für Anwaltmanagement spürt gut 1/5 der Berufsangehörigen seit dem Inkrafttreten des RDG am 1.7.2008 (BGBI, I 2007, S. 2840) verstärkten Wettbewerb durch nichtanwaltliche Rechtsdienstleister. Die aktivsten Wettbewerber kommen nach Beobachtung der Rechtsanwälte aus der KfZ-Branche. Durch Befragung von rund 1.300 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ermittelte das Institut, ob die deutsche Rechtsanwaltschaft in dem nunmehr "teilliberalisierten" Rechtsdienstleistungsmarkt spürbare Veränderungen wahrnimmt.

Das Ergebnis der Studie: 22 % der Rechtsanwälte nehmen nach einem Jahr bereits verstärkten Wettbewerb wahr, für 78 % der Befragten hat sich bislang noch nichts geändert. Die gewandelte Wettbewerbssituation wird von Teilgruppen der Anwaltschaft sehr unterschiedlich wahrgenommen: Rechtsanwälte, die in kleineren Kanzleien tätig sind und vor allem Privatkunden betreuen, spüren neue Wettbewerber

deutlicher als Anwälte, die vor allem in größeren Sozietäten mit Unternehmen zusammenarbeiten. Auch stellen spezialisierte Rechtsanwälte seltener verschärften Wettbewerb fest als Generalisten.

Jene Anwälte, die sich nach ihrer Einschätzung mit nichtanwaltlichen Rechtsdienstleistern konfrontiert sehen, nennen am häufigsten "Unfallregulierer" als Wettbewerber. Sie stammen nach Beobachtungen der Anwälte aus den verschiedensten Berufen der KfZ-Branche (Autohändler. Werkstättenbetreiber. Sachverständige, Mietwagenunternehmer), wobei sie überwiegend aus dem Kreis der Werkstättenbetreiber stammen. Am zweithäufigsten als Wettbewerber genannt werden Versicherungen, gefolgt von Banken und sonstigen Finanzberatern.

Bemerkenswert ist auch, dass einige Berufe, über die im Vorfeld der Reform viel als potenzielle Wettbewerber diskutiert wurde, von den Anwälten bislang kaum als Konkurrenz gesehen werden wie z.B. Mediatoren oder Architekten.

> Thomas Vetter (mit Soldan Institut für Anwaltsmanagement)

# Neue Zeitschriften aus dem Hause C.H.Beck

Das Angebot an juristischen Fachblättern wird ständig größer und bringt so manchen Praktiker zum stöhnen: "Wer soll das alles lesen? Und vor allem wann?". Aber die ständige Fortbildung gehört nun einmal zu den Berufspflichten eines Rechtsanwalts. Und dazu gehört auch die regelmäßige Lektüre von Fachzeitschriften. Und so streitet neben dem broschierten Standardprogramm wie NJW (die schon qua richterlicher Rechtsfortbildung zur Pflichtlektüre gehört), den BRAK-Mitteilungen, dem Anwaltsblatt sowie den Angeboten der örtlichen Rechtsanwaltskammern und Anwaltsvereine eine kaum noch überschaubare Vielzahl von branchenund rechtsgebietsspezifischen Fachblättern und Blättchen - je nach Interessen- oder Tätigkeitsschwerpunkt - um die Gunst der Leserschaft.

Der C.H.Beck Verlag hat nun zwei weitere Fachzeitschriften aufgelegt, die sich zum einen an den arbeitsrechtlich befassten Anwalt, zum anderen an die Familienrechtlerin wenden.

#### ArbR - Arbeitsrecht aktuell: "Kurz lesen, dann lösen"

"ArbR - Arbeitsrecht aktuell" soll kompakt und mit Praxistipps versehen die zentralen Aspekte der neuesten Rechts-

#### Büro- und Objekteinrichtungen, z.B. mit Wilkhahn



#### natürlich von:

# officeform:

design gmbh berlin

lehrter straße 16-17 10557 berlin: moabit telefon 0 30: 3 94 95 90 telefax 0 30: 3 94 96 60 berlin@officeform.de www.officeform.de



entwicklung
analysieren. Die
Zeitschrift zum
Individual- und
Kollektivarbeitsrecht sowie zum
arbeitsrechtlichen Verfahrensrecht erscheint im ZweiWochen-Rhyth-

mus in Kombination mit einem jeweils vorab zugestellten E-Letter inklusive Zugriffsmöglichkeit auf eine Rechtsprechungs- und Archivdatenbank.

Ziel von "Arbeitsrecht Aktuell" ist es nach Angaben des Verlags, frühzeitig entstehende und gerade in der Diskussion befindliche arbeitsrechtliche Themen aufzugreifen und praxistauglich zu lösen.

Aus dem Inhaltsverzeichnis des E-Letters, der die Themen der gedruckten Ausgabe vorab behandelt, lässt sich über die juristische Online-Datenbank (www.beck-online.de) jeweils die Volltextfassung der kommentierten Entscheidung mit allen relevanten Vorschriften aufrufen. Außerdem hat der

Leser Zugriff auf das gesamte Online-Archiv des "Fachdienstes Arbeitsrecht".

Im Abonnement kostet die Zeitschrift "ArbR - Arbeitsrecht Aktuell" inklusive E-Letter und Datenbank für bis zu drei Nutzer 148,- EUR im Jahr, ein 3-Monate-Schnupper-Testabo gibt es bereits für 15,- EUR. Bezieher der NZA erhalten einen Vorzugspreis (118,- EUR pro Jahr).

#### FamFR – Familienrecht und Familienverfahrensrecht



Im Familienrecht hat sich in diesem Jahr viel getan. Gleich drei familienrechtliche Reformgesetze neben der Reform des Familienverfahrensrechts mit Einführung des

FamFG die Reformen im Zugewinn- und Versorgungsausgleichsrecht - sind zum 1. September in Kraft getreten.

Grund genug für den Beck-Verlag, auch

hierzu eine neue Zeitschrift auf den Markt zu werfen. "FamFR – Familienrecht und Familienverfahrensrecht" soll einen aktuellen und praxisorientierten Überblick über die Entscheidungen im Familienrecht liefern. Das Heft erscheint zweimal im Monat, ebenfalls in Kombination mit einem jeweils vorab zugestellten E-Letter und der Zugriffsmöglichkeit auf eine Datenbank mit Volltext der Entscheidungen, Normen-Verlinkung und Archiv.

Die Herausgeber wählen die aus Praktikersicht wichtigen Entscheidungen aus, die bekannte Autoren auf jeweils einer Heftseite zusammenfassen. Dazu kommen jeweils zwei bis drei kurze Beiträge hochkarätiger Familienrechtler zur aktuellen Rechtsentwicklung.

Das Ganze kostet inklusive E-Letter und Datenbank für bis zu drei Nutzer jährlich 140,- EUR (3-Monate-Testabo für 20,-EUR). Für Nutzer von Familienrecht PLUS und für FPR-Bezieher ist die Zeitschrift bis 31.12.2009 inklusive.

Na dann: "Lesen, lesen!" würde Elke Heidenreich wohl sagen.

Thomas Vetter

Ihre Anzeige für das können Sie per Oder per e-mail aufgeben.

### BERLINER ANWALTSBLATT

Fax (030) 833 91 25

CB-VERLAG@T-ONLINE.DE

Anzeigenschluss ist jeweils am 25. des Vormonats

#### **CB-VERLAG CARL BOLDT**

Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin • Telefon (030) 833 70 87 • Fax (030) 833 91 25 E-Mail: CB-VERLAG@T-ONLINE.DE • WWW.CB-VERLAG.DE

# Dank an die Autoren des Berliner Anwaltsblattes

Mit einem geselligen Abend am 21. September im Brandenburger Hof bedankte sich der Berliner Anwaltsverein bei den Autorinnen und Autoren des Berliner Anwaltsblatts.

Wussten Sie, dass das Berliner Anwaltsblatt seit 1927 kontinuierlich erscheint? Mit einer Auflage von ca. 15.500 ist das Berliner Anwaltsblatt jedoch nicht nur eine der ältesten, sondern auch eine der auflagenstärksten juristischen Zeitschriften in Deutschland. Dies ist der ehrenamtlichen Arbeit der Redaktion erster Schriftleiter war übrigens Hans Soldan - und nicht zuletzt der Autorinnen und Autoren des Anwaltsblatts zu verdanken. Auch in diesem Jahr bedankte sich der Berliner Anwaltsverein bei allen Anwaltsblatt-Machern mit einem geselligen Abend im Brandenburger Hof.

Redaktionsleiter Dr. Eckhart Yersin hatte außer dem Dank auch eine Überraschung parat: Genüsslich zitierte er aus dem "Spickmich"-Urteil des BGH zur Lehrerbewertung im Internet, und schlug eine Richterbewertung im Berliner Anwaltsblatt vor. "Ob der BGH hierbei mit denselben Argumenten die Beurteilung von Richtern erlauben würde?" fragte er. Wenn auch die Idee eines Richter-Rankings im Berliner Anwaltsblatt eher als Aufmunterung und weniger als ernsthaft gedachter Leserservice gemeint war - das Berliner Anwaltsblatt ist das Forum zur Diskussion über die Berliner Rechtsprechungspraxis, Helfen Sie mit, dieses Forum durch interessante Urteile, Praxisberichte, Kommentare und Leserdiskussionen zu bereichern. Senden Sie Ihre Beiträge zum Berliner Anwaltsblatt an: redaktion@

> berliner-anwaltsblatt.de oder per Fax: 030 - 251 32 63.

Christian Christiani Geschäftsführer des BAV



Speis und Trank sollen den Fleiß der Autoren entlohnen



v.l.n.r. Redaktionsleiter Dr. Eckart Yersin, Anwaltsblattzeichner Phillip Heinisch



v.l.n.r. RAin Claudia Frank, RAuN Harald-K. Thiele, Rätselautor RA Peter Heberlein



v.l.n.r. Notarkammerpräsidentin Elke Holthausen-Dux, KG-Präsidentin Monika Nöhre, RAin Dorothea Hecht



#### Richter und Anwaltschaft im Dialog:

## Die Rechtsprechung des KG zum Bankrecht

Im Rahmen der erfolgreichen Veranstaltungsreihe "Richter und Anwaltschaft im Dialog" durfte der Berliner Anwaltsverein am Abend des 15. September den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Siegfried Fahr als Referenten eines Vortrags zur aktuellen Rechtsprechung des Kammergerichts zum Bankrecht begrüßen.

Etwa 55 Gäste, darunter nicht nur zahlreiche Kolleginnen und Kollegen, sondern auch Richterinnen und Richter der Berliner Zivilgerichtsbarkeit, kamen in der Littenstraße in den Genuss eines hochaktuellen Überblicks über die Bankrechtsentwicklung an den vier relevanten Senaten des höchsten ordentlichen Gerichts der Hauptstadt. Naturgemäß war das Augenmerk des Referenten besonders auf die Urteile und Auffassungen des 4. Zivilsenats gerichtet, saß er diesem doch langjährig vor, ehe er dann zum 26. Senat wechselte.

Einen vollständigen Überblick über die im Vortrag angesprochenen Urteile finden Sie auf der Internetseite des Berliner Anwaltsvereins. Im Folgenden geben wir Ihnen einen Überblick über die Schwerpunkte der Veranstaltung.

#### Lastschriftwiderruf durch Insolvenzverwalter

Es gehört zum Standardvorgehen von Insolvenzverwaltern, pauschal alle noch



VRiKG Siegfried Fahr

innerhalb der Frist des § 7 Abs. 3 AGB-Banken zu widerrufenden Lastschriften vom Gemeinschuldnerkonto gegenüber dem Kreditinstitut zu widerrufen - und zwar unabhängig vom Deckungsverhältnis. In einem nicht rechtskräftigen Urteil vom 2. Dezember 2008 (Az. 13 U 8/08) vertritt das Kammergericht nun die Auffassung, der Insolvenzverwalter sei dann nicht mehr zum Widerruf der Lastschriften berechtigt, wenn nach den Lastschriftbuchungen fortgesetzt, d.h. mindestens einen Monat lang weitere Dispositionen auf dem Konto vorgenommen werden, insbesondere das Konto mit Überweisungsaufträgen des Schuldners belastet wird. Dies führe zu einer konkludenten Genehmigung der

erfolgten Lastschriften. Die Revision wurde zugelassen.

#### Bürgschaften

Dem 4. Senat lag am 4. Januar 2007 die Frage zur Entscheidung vor, ob neben den bekannten Fallgruppen einer Unwirksamkeit der Bürgschaftsübernahme auf Grund einer emotionalen Verbundenheit eine neue Fallgruppe "enge Freundschaft" anerkannt werden sollte. Das Kammergericht entschied sich im (nicht veröffentlichten) Beschluss 4 W 62/06 dagegen und blieb bei dem Grundsatz der Einzelfallbetrachtung.

#### Immobilienfinanzierungen

Auf größtes Interesse bei den anwesenden Kolleginnen und Kollegen stießen die Ausführungen zu Immobilienfinanzierungen, ausgeführt am Beispiel der Badenia-Fonds. Nach einem Überblick über den bisherigen Verlauf der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu Immobilienfinanzierungen stellte sich Herr Richter Fahr sofort Einzelfragen interessierter Kollegen. Dabei vertrat er beispielsweise die Auffassung, dass es hinsichtlich der sittenwidrigen Überhöhung des Kaufpreises für einen substantiierten Vortrag ausreichen sollte, die Maklerformel anzuwenden und den Mietspiegel des betreffenden Objekts als Anlage beizufügen. Dass durch das Sachverständigengutachten dann allerdings die notwendige 100%-Schwelle der Überteuerung festgestellt wird, ist eher selten der Fall. In Bezug auf das Vorliegen einer wiederholten Finanzierung hingegen wollte sich der Referent nicht auf eine Formel festlegen, sondern plädierte auch weiterhin für eine Einzelfallbetrachtung und Anwendung der Urteile des BGH vom 16. Mai 2006.

#### Fonds (Anteils-/Objektfinanzierung)

Zu den spannenden Themen bei der Finanzierung von Fondsanteilen gehört

Das Auditorium war voll besetzt.



#### **BAVintern**

die Frage, ob die Zeichner analog § 128 HGB haften sollen. Der 4. Senat des Kammergerichts vertrat im Urteil 4 U 115/05 vom 6. Juni 2006 die Auffassung, dass eine solche gesellschaftsrechtlich verankerte Haftung der Zeichner den Schutzzweck des Rechtsberatungsgesetzes aushebeln würde. Wenn der Darlehensvertrag mangels nach wirksamer Treuhänder-Vollmacht unwirksam war, dann sollen die Zeichner nicht "durch die Hintertür" analog § 128 HGB für den bereicherungsrechtlichen Rückzahlungsanspruch der Bank haften. Diese Idee des 4. Senats griff dann der Bundesgerichtshof in verschiedenen Urteilen vom 17. Juni 2008 auf (vgl. Az. XI ZR 112/07).

Im Bereich der Objektfinanzierungen ging Fahr auf die umstrittene Frage der Anrechnung der im Wege der Zwangsverwaltung eingenommenen Beträge auf die im Gesellschaftsvertrag übernommene persönliche Haftung durch die Gesellschafter ein. Dabei wies er auf ein Urteil des 4. Senats hin (Az. 4 U 12/07 vom 11. November 2008), worin die Auffassung vertreten wird, dass sich eine durch Zwangsvollstreckung bewirkte Reduzierung der Schuld der Gesellschaft auch quotal zugunsten der einzelnen Gesellschafter auswirken soll.

Herr Richter Fahr wies allerdings darauf hin, dass sich die abweichende Auffassung des 24. Senats wohl durchzusetzen scheint. Danach sind die auf die einzelnen Gesellschafter entfallenden Haftungsbeträge jeweils bezogen auf die im Darlehensvertrag vereinbarten Teilbeträge und nicht auf die nach Teilerfüllung aus dem Gesellschaftsvermögen verbliebene Gesellschaftsschuld zu berechnen (vgl. KG 24 U 102/07 u. 129/08).

# DAV beim 36. real,- Berlin-Marathon 2009

#### Sonderwertung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Auch in diesem Jahr veranstaltete die Arbeitsgemeinschaft Sportrecht im DAV wieder eine Sonderwertung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Rahmen des real,- Berlin-Marathons am 19. und 20. September.

Wie in den vergangenen Jahren hat sich wieder eine Reihe von Kolleginnen und Kollegen an der DAV-Sonderwertung beteiligt. Bei der Siegerehrung am 21. September 2009 im DAV-Haus wurden den Erstplatzierten die Preise überreicht, die die Arbeitsgemeinschaft Sportrecht im DAV gestiftet hatte. Eine Liste der Teilnehmer und deren Zeiten finden Sie unter www.anwaltver-



ein.de/ueber-uns/arbeitsgemeinschaften/sportrecht/dav-beim-berlin-marathon.

Wir gratulieren allen "Finishern" zu ihrer großartigen Leistung.

DAV-Mitteilung

In diesem Zusammenhang verwies der Referent auf den Aufsatz "Der Umfang der akzessorischen Gesellschafterhaftung in Fällen quotaler Haftungsbegrenzung" von RA Dr. Gunther Lehleiter, LL.M., und RA Dr. Christian Hoppe, erschienen in: BKR 2008 Heft 8, 323 – 329.

#### **Entgangener Gewinn**

Ob der entgangene Gewinn in Finanzierungsfällen auch abstrakt berechnet werden darf, ließ der Referent zwar offen, äußerte aber Zweifel an dieser Berechnungsmethode. Er äußerte die Befürchtung, dass die abstrakte Berechnung eines entgangenen Gewinns zu ei-

nem Verzugszins ohne Verzug führen könnte. Darüber hinaus sei bei der Berechnung des entgangenen Gewinns unter Umständen auch die konkrete Anlagestrategie des Klägers zu berücksichtigen.

Der Vortrag ging auch auf die Anrechnung von Steuervorteilen, Streitwertfragen, Fragen der Darlegungs- und Beweislast sowie abschließend auf das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz ein. Weitere Rechtsprechungshinweise finden Sie auf der Internetseite des Berliner Anwaltsvereins.

Stefan Heinrichs, Rechtsanwalt

#### Martin Filzek, Seminare + Skripten + NotarKosten-Dienst

Neustadt 15, 25813 Husum, Telefon 04841 / 22 41, Fax 04841 / 23 29, Internet: www.filzek.de, eMail: info@filzek.de

#### Seminar "Update RVG"

Referentin: Frau BV. Gundel Baumgärtel, **23. Nov. 2009, 13-16.30 Uhr,** Ratskeller Charlottenburg

#### Seminar "Update Notarkosten (KostO)"

Referent: Gerhard Menzel, Martin Filzek, **25. Nov. 2009, 10-13.30 Uhr,** Ratskeller Charlottenburg

Seminargebühren incl. Pausengetränke, Imbiss, Teilnahmebesch. und Skript: 83,19 € zzgl. 19 % USt. (15,81 €) = 99,00 € Weitere Informationen / Anmeldung: www.filzek.de, Telefon (04841) 22 41, Telefax (04841) 23 29



#### Berliner Anwaltsverein e.V.

Sie sind herzlich eingeladen:

# **Internationale Berliner Anwaltstage 2009**

Donnerstag, 5. November 2009, ab 19.30 Uhr

#### Begrüßungsabend

im Filmmuseum am Potsdamer Platz

Geselliger Abend der Berliner Anwaltschaft und ihrer ausländischen Gäste



Freitag, 6. November 2009, 19.00 Uhr

#### **Traditionelles Berliner Anwaltsessen**

im Festsaal des Hotel Palace, Smoking / Abendkleid erbeten.

Die Dinner-Speech des Traditionellen Berliner Anwaltsessens hält

Herr Prof. Dr. Udo di Fabio, Richter des Bundesverfassungsgerichts, unter dem Titel

"Zivilcourage: Mut der Bürger – Courage der Juristen".

Anmeldung und Informationen über die Geschäftsstelle des Berliner Anwaltsvereins.

# Ihre Anwaltskarriere beginnt am 24. November 2009.

Und zwar auf der 10. Praktikums- und Stationsstellenbörse im Haus des Deutschen Anwaltvereins. Unterhalten Sie sich mit Studierenden, Referendaren und Anwälten. Und sichern Sie sich Ihren erfolgreichen Einstieg in den Anwaltsberuf.

24. November 2009, 18:00 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin













Ihre Anmeldeunterlagen sowie weitere Informationen erhalten Sie unter (030) 72 61 52 - 188 und anwaltausbildung@anwaltverein.de.



#### BAVintern

## Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: <a href="mailto:service@berliner-anwaltsverein.de">service@berliner-anwaltsverein.de</a>

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Donnerstag, 22.10.2009 19.00 Uhr Verband der freien Berufe in Berlin, Littenstr. 11, 10179 Berlin Eintritt frei Anmeldung: info@freie-berufe-berlin.de	Iris Sachez-Alfonso Richterin am Arbeitsgericht Berlin	Möglichkeiten und Grenzen der Arbeitnehmerüberwachung
Dienstag, 27.10.2009 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 30 EUR Mitglieder BAV 50 EUR Nichtmitglieder BAV, je zzgl.USt BAV Anwaltsservice GmbH Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 - 251 32 63	Knut Haack Richter am Landessozial- gericht Berlin-Brandenburg	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung zum SGB XII
Dienstag, 03.11.2009 18.00 Uhr Littenstr. 11, 10179 Berlin Arbeitskreis WEG- und Mietrecht ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de		Mietrecht und Insolvenz
Mittwoch, 04.11.2009 19.00 Uhr Littenstr. 11, 10179 Berlin Arbeitskreis Arbeitsrecht ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA Cornelius Winkler RA Dr. Roland Gastell	Rechtsschutzversicherung im Arbeitsrecht Rechtsprechungs-/ Gesetzesübersicht
Donnerstag, 05.11.2009 ab 19.30 Uhr Deutsche Kinemathek – Museum für Film und Fernsehen Potsdamer Straße 2 10785 Berlin		Internationale Berliner Anwaltstage 2009 Begrüßungsabend im Museum für Film und Fernsehen Geselliger Abend der Berliner Anwaltschaft und ihrer ausländischen Gäste.
Freitag, 06.11.2009, 19.00 Uhr Festsaal des Hotel Palace, Budapester Straße 45 10787 Berlin-Charlottenburg Smoking/ Abendkleid erbeten Anmeldung und Informationen über die BAV-Geschäftsstelle		Traditionelles Berliner Anwaltsessen
Mittwoch, 11.11.2009 18.30 Uhr Steuerberaterverband Littenstr. 10, 10179 Berlin Arbeitskreis Mediation ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de	Alexandra Bielecke	Gerichtliche Mediation - zwischen innerem Anspruch und äußerer Wirklichkeit

Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. Anmeldung unter <u>mail@berliner-anwaltsverein.de</u>; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63

#### BAVintern

Mittwoch, 18.11.2009 18.30 - 20.30 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, EG Arbeitskreis Strafrecht ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	RiAG Peter Rudel	Jugendstrafrecht
Donnerstag, 19.11.2009 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 30 EUR Mitglieder BAV 50 EUR Nichtmitglieder BAV, je zzgl.USt BAV Anwaltsservice GmbH Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 - 251 32 63	Ulrich Domke Vorsitzender Richter am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Handelsrecht
Freitag, 20.11.2009 15.00 – 17.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 30 EUR Mitglieder BAV 70 EUR Nichtmitglieder BAV, je zzgl.USt BAV Anwaltsservice GmbH Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 - 251 32 63	Stephan Rißmann Fachanwalt für Erbrecht; Herausgeber der Monographie "Die Erbengemeinschaft", Zerb-Verlag 2009, sowie Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Erbrecht	Die Reform des Erb- und Verjährungsrechts
Dienstag, 24.11.2009 DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin	Deutscher Anwaltsverein	10. Praktikums- und Stationsstellenbörse
Dienstag, 01.12.2009 18.00 Uhr Littenstr. 11, 10179 Berlin Arbeitskreis WEG- und Mietrecht ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de	RA Tilo Müller	Zwangsvollstreckung im Mietrecht
Mittwoch, 02.12.2009 19.00 Uhr Littenstr. 11, 10179 Berlin Arbeitskreis Arbeitsrecht ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA Johannes Graner RA Wolfgang Müller	Insolvenzarbeitsrecht Rechtsprechungs-/ Gesetzesübersicht
Mittwoch, 09.12.2009 18.30 Uhr Littenstr. 11, 10179 Berlin Arbeitskreis Mediation ak-mediation@berliner-anwaltsverein.de	Prof. Dr. Andrea Budde	Collaborative Law
Dienstag, 15.12.2009 18.00 – 20.00 Uhr DAV-Haus, Littenstr. 11, 10179 Berlin 30 EUR Mitglieder BAV 50 EUR Nichtmitglieder BAV, zzgl.USt BAV Anwaltsservice GmbH Anmeldung: service@berliner-anwaltsverein.de oder per Fax: 030 - 251 32 63	Adalbert Grieß Vorsitzender Richter am Kammergericht	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammerge- richts zum Verkehrszivilrecht

# Werden auch Sie Mitglied im Berliner Anwaltsverein e.V.!!

Nähere Informationen unter Telefon (030) 251 38 46



#### Weiterhin kostenlose Recherchemöglichkeit für Rechtsanwälte

Durch eine 50 prozentige Kostenbeteiligung der RAK Berlin wurde vor einem Jahr in den Gerichtsbibliotheken des Kammergerichts und des Landgerichts in der Littenstraße je ein PC-Arbeitsplatz mit juris und Beck-Online eingerichtet.

Das Pilotprojekt wurde jetzt evaluiert: Während im KG monatlich durchschnittlich 140 Anwälte und Referendare das Angebot nutzten, waren dies in der Littenstraße bisher nur 24 Anwälte und Referendare als monatliche Nutzer

Das Präsidium hat daher beschlossen, im KG das volle Angebot um ein Jahr zu verlängern. Im LG Littenstraße wird der juris-Anschluss für ein weiteres Jahr kofinanziert.

Somit besteht in beiden Bibliotheken zu den Öffnungszeiten (KG: Mo-Do 7.30 bis 16 h und Fr 7.30 bis 14 h; LG: jeweils ab 7.30, Mo, Di, Do bis 15.30 h, Mi bis 15.15 und Fr bis 14.15 h) die kostenlose Recherchemöglichkeit nach neuester Rechtsprechung, auch morgens noch vor dem Gerichtstermin.

#### Rechtsanwaltskammer Berlin

Hans-Litten-Haus
Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 -99

<u>www.rak-berlin.de</u>
E-Mail: <u>info@rak-berlin.de</u>

# Mutterschutz, Elternzeit und besondere Härte in der FAO

Souveräner Beschluss der Satzungsversammlung zu § 5 FAO

Die Satzungsversammlung ist in ihrer Sitzung am 15.06.2009 ihrer Grundrechtsverantwortung in besonderer Weise gerecht geworden, indem u.a. folgende Änderung des § 5 FAO mit großer Mehrheit beschlossen wurde:

- "§ 5 wird wie folgt geändert: (...)
- 3. Folgender neuer § 5 Abs. 3 wird eingefügt:

Der Zeitraum des § 5 Abs. 1 verlängert sich

- a) um Zeiten eines Beschäftigungsverbotes nach den Mutterschutzvorschriften:
- b) um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit;
- c) um Zeiten, in denen der Antragsteller wegen besonderer Härte in seiner anwaltlichen Tätigkeit eingeschränkt war. Härtefälle sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis zu berücksichtigen.

Eine Verlängerung ist auf 36 Monate beschränkt. (...)"

Mit dieser Änderung schafft die Satzungsversammlung Klarheit und überlässt die verfassungskonforme Auslegung des derzeitigen § 5 FAO, wonach zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen auf einem Fachgebiet eine bestimmte Anzahl von Fällen nachzuweisen ist, die in den letzten drei Jahren vor Antragstellung bearbeitet wurden, nicht (mehr) den Kammern und Gerichten (hierzu lesenswert: Zuck, BRAK Mitteilungen 04/2009,150 ff, zu BGH Beschluss vom 20.04.2009, AnwZ (B) 43 /08).

Die Neufassung macht § 5 FAO-E vereinbar mit den Art. 3, 6 und 12 GG, indem Zugangserleichterungen zur Fachanwaltschaft geschaffen werden für Väter und Mütter von kleinen Kindern. Für Beschäftigungsverbote nach den Mutterschutzvorschriften ist der Verlängerungszeitraum zwingend zu gewähren, auch wenn die selbständige Anwältin

gehindert sein kann, den Schutz ganz oder teilweise in Anspruch zu nehmen. Die Elternzeit dagegen muss tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Was die Härtefälle des Abs. 3 c) betrifft, wurden in der Diskussion Bedenken laut, dass dies ein Einfallstor für phantasievolle Kollegen sein könnte, den Regelzeitraum von drei Jahren verlängert zu bekommen. Die Satzungsversammlung hat dennoch von der Aufnahme eines Katalogs denkbarer Härtefälle abgesehen, jedoch in der Begründung die Richtung gewiesen, indem als Härtefälle beispielhaft genannt sind die Pflege eines Angehörigen, durch die der Rechtsanwalt oder die Rechtsanwältin an der vollschichtigen Ausübung der Anwaltstätigkeit gehindert ist, oder eine schwere Erkrankung, die zu erheblichen Ausfallzeiten geführt hat. Nicht in Betracht kommt danach z.B. die Aner-kennung von Zeiten, die auf den Erwerb eines LL.M.-Titels verwendet wurden.

Die notwendige Zustimmung des BMJ steht noch aus. Rechtliche Bedenken des BMJ gegen § 5 FAO-E sind jedoch nicht vorstellbar.

RAin Ulrike Zecher



RAin Ulrike Zecher, Mitglied der Satzungsversammlung und des Vorstandes der RAK Berlin

# 10 Jahre Berliner Informationsfreiheitsgesetz

Wahrscheinlich guckt wieder kein Schwein<sup>1</sup>

Am 30. Oktober 1999 trat das Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 15. Oktober 1999 in Kraft<sup>2</sup>. Juris weist zum Gesetz nur 26 Treffer aus, davon 17 gerichtliche Entscheidungen<sup>3</sup>; für das 01.01.2006 in Kraft getretene IFG des Bundes<sup>4</sup> werden knapp 200 Entscheidungen nachgewiesen. Terra incognita oder Rohrkrepierer?

"Zweck dieses Gesetzes ist es, durch ein umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen."5

Danach besteht kein Anspruch auf Akteneinsicht in den Terminkalender des Regierenden Bürgermeisters<sup>6</sup>, andererseits ist die Behörde sogar verpflichtet, solche Informationen wieder zu beschaffen, die bei Eingang des Antrags bei der Behörde vorhanden sind, von dieser aber in Kenntnis der beantragten Akteneinsicht und vor Einsichtsgewährung aus der Hand gegeben werden 7.

Das jedermann zustehende Informationsrecht über den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten<sup>8</sup> unterliegt nur wenigen Einschränkungen und ist von der Anwaltschaft noch nicht entdeckt. Bereits 1990 hatten die Fraktionen der SPD und AL einen entsprechenden Gesetzentwurf eingebracht9, der der Diskontinuität verfiel. Es dauerte sieben Jahre, bis Bündnis 90/Die Grünen das Thema wieder einbrachten<sup>10</sup>.

Bereits bei der I. Lesung<sup>11</sup> ging es im Abgeordnetenhaus hoch her, im Innenausschuss verwies der damalige Innensenator auf die eindeutige Verfassungswidrigkeit12 und in der II. Lesung weissagte der Abg. Gewalt:

"Ich sage Ihnen bereits voraus, dass unmittelbar, nachdem dieses Gesetz in Kraft getreten ist, ... das Bezirksamt Friedrichshain von Anwohnern - man könnte sie auch "Autonome" nennen - der Rigaer Straße mit Akteneinsichtersuchen förmlich zugedeckt wird, "13

Alle vom Anwendungsbereich des Gesetzes umfassten Behörden (auch Verkehrsbetriebe, Stadtreinigung, wurden nach ihren Erfahrungen im Zeitraum vom 30. Oktober 1999 bis zum 30. November 2000 befragt. Die Umfrage ergab, dass in diesem Zeitraum 165 Anträge gestellt wurden<sup>14</sup>, und auch die detaillierten Zahlen aus der Antwort des Senates<sup>15</sup> von 2008 geben keinen Anlass zur Besorgnis.



Wesentliche Gründe für die (Teil-) Zurückweisung eines Antrages ergeben sich aus dem Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechtes (§ 6 I), der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (§ 7), der Beratungen des Senates und der Bezirksämter und deren Vorbereitung (§ 10 III Nr. 1) und der Willensbildungsprozesse innerhalb von und zwischen Behörden (§ 10 IV).

dubis pro like take

Zur Vorbereitung dieses Beitrages habe ich einen Antrag gestellt und wurde unverzüglich zur Klärung des Umfanges zurückgerufen und mit den erbetenen Informationen versorgt. Kommentarliteratur existiert für das Bundesgesetz<sup>16</sup> und wenige Länder<sup>17.</sup>

RA Andreas Jede, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin

- 10) DrS 13/1623
- 11) PIPr 13/28, S. 2151 (B)
- - 12) Prot. Ausschuss f. Inneres, Sicherheit und Ordnung v. 06.09.1999
  - 13) PIPr 13/68, S. 4985

DrS 11/958

- 14) Auswertung der landesweiten Umfrage zum Gesetz der Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG)" der Senatsverwaltung für Inneres vom 23. April 2001, vgl. Kl. Anfrage
- 1) Zugleich eine Hommage an den gleichnamigen Titel von F.K. Waechter, Diogenes 1978, ISBN 3257004842
- 2) GVBI 1999, 561
- 3) Recherche v. 19.09.2009
- 4) BGBI 2005, 2722
- 5) § 1 IFG BE
- 6) OVG Bln-Brdbg 14.12.2006 7 B 9.05
- 7) OVG Bln-Brdbg 02.10.2007 12 B 12.07
- 8) Der Aktenbegriff umfasst nach § 3 II alle festgehaltenen Gedankenverkörperungen

- 15) DrS 16/11789
  - Jastrow/Serge-Daniel, Informationsfreiheits-
  - Rossi, Informationsfreiheitsgesetz, 2006 Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2008
- 17) bspw.:Franßen/Seidel Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen, 2007

#### Kammerton

## Das neue Gründercoaching für junge Kammermitglieder

Das Förderprogramm der KfW-Mittelstandsbank

Zur Anwaltschaft neu zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bietet das Programm "Gründercoaching Deutschland" der KfW-Mittelstandsbank (www.kfw-mittelstandsbank.de) seit Oktober 2008 in erweitertem Umfang Unterstützung. Gefördert wird fachkundige Beratung in der Gründungsphase und beim Aufbau einer eigenen Kanzlei.

Beispiele zu den geförderten Beratungsinhalten: Organisations- und Ablaufplan der Kanzlei, Standort-, Zielgruppen- und Wettbewerbsanalyse, Hervor- und Alleinstellungsmerkmale durch Spezialisierung, Wettbewerbsstärkung durch Kooperationen, Businessplan, Kalkulation, Investitions- und Liquiditätsplanung, Finanzierung (Kapitalbeschaffung).

Besonders interessant ist das Programm für junge Kammermitglieder, die in der Startphase einen Gründungszuschuss der Bundesagentur für Arbeit nach § 57 SGB III\* oder Leistungen nach dem SGB II erhalten ("Gründercoaching aus Arbeitslosigkeit"). Bei Beantragung innerhalb des ersten Jahres nach Gründung der Kanzlei kann in diesem Fall ein Zuschuss von 90 % der Beraterkosten bis zu einem Höchstbetrag von 3.600,00€ für ein Coaching gewährt

\*Voraussetzung des Gründungszuschusses ist, dass eine fachkundige Stelle, zu denen die berufsständischen Kammern gehören, die Tragfähigkeit der Existenzgründung bescheinigt. Die Rechtsanwaltskammer Berlin gibt diese Stellungnahmen in großem Umfang ab. werden. Ansonsten können innerhalb von 5 Jahren nach Beginn der freiberuflichen Tätigkeit 50 % der Coachingkosten mit einem Zuschussbetrag bis zu 3.000,00 € gefördert werden.

Es muss ein durch die KfW-Mittelstandsbank für das Programm "Gründercoaching" besonders zugelassener Berater gewählt werden. Dazu gehören auch einige Berliner Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die der KfW-Bank ihre Erfahrungen auf dem Gebiet der Existenzgründungsberatung nachgewiesen haben. Wegen der besonderen Probleme beim Aufbau einer Anwaltskanzlei gegenüber anderen Existenzgründungen dürfte es sich empfehlen, die Beratung durch anwaltliche Kolleginnen und Kollegen in Anspruch zu nehmen.

Sie finden die für das Gründercoaching als Berater zugelassenen Anwälte, indem Sie in der Beraterbörse (http://beraterboerse.kfw.de) in der Rubrik "Suche nach Beraternamen" im Feld "Firma des Beraters" nur "Anw" und als Ort "Berlin" eingeben. Dann erhalten Sie die in der Beraterbörse gelisteten Berliner Anwältinnen und Anwälte, von denen Sie aber wegen des Zuschusses jemanden wählen müssen, der ausdrücklich für das Beratungsprodukt "Gründercoaching Deutschland" zugelassen ist. Weitere Informationen und Einzelheiten zum Ablauf des Coaching finden Sie auch auf den Webseiten der IHK Berlin (www.berlin.ihk24.de) und der Handwerkskammer

Berlin (www.hwk-berlin.de), die als Regionalpartner der KfW-Bank auch die Anträge auf Förderung entgegennehmen.

Das Förderprogramm Gründercoaching kann erst nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit (Anwaltszulassung) in Anspruch genommen werden. Die als Coach zugelassenen Anwältinnen und Anwälte können aber natürlich auch bereits vor der Gründung behilflich sein. Ansonsten können Gründungswillige in Berlin auch START:Chance (www.zizberlin.de), ein neues Programm des Landes Berlin, nutzen und sich bei der "Zukunft im Zentrum GmbH" von der ersten Planungsphase an bis zu sechs Monaten nach Gründung beraten lassen.

Auf der Website der Kammer (www.rak-berlin.de) finden Sie in der Rubrik "Für Mitglieder" unter "Förderung" ebenfalls weitergehende Hinweise sowie Links zu Webseiten, auf denen Einzelheiten des Antrags- und Bewilligungsverfahrens dargestellt sind.

Nicht nur für Berufsanfänger ist das Förderprogramm des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (www.bafa.de), das einen Zuschuss zu den Beratungskosten in Höhe von bis zu 1.500,- € auch für Angehörige der Freien Berufe vorsieht.

RA Burkhard Saar



Die Enthüllung der Gedenktafel für den früheren Berliner Rechtsanwalt Hans Litten am 10. September 2009 fand großes Interesse. Kammerpräsidentin Irene Schmid, hier noch vor der verhüllten Tafel, konnte bei ihrer in diesem Heft (Seite 349 ff.) dokumentierten Rede hochrangige Repräsentanten der Justiz sowie die Präsidenten zahlreicher Rechtsanwaltskammern begrüßen. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Kollege Axel Filges, lud anschließend in die neue Tagungsetage der BRAK im Hans-Litten-Haus. (Foto: Schick)

#### Kammerton

## § 16 a BORA: Neue Regelung zur Beratungshilfe

Der neu in die Berufsordnung eingefügte § 16a BORA ist am 01.09.2009 in Kraft getreten. Er regelt Gründe, aus denen im Einzelfall Beratungshilfe-Mandate abgelehnt oder beendet werden dürfen. Teile des Beschlusses der Satzungsversammlung wurden vom BMJ aufgehoben:

- § 16a Ablehnung der Beratungshilfe:
- (1) (aufgehoben)
- (2) Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, einen Beratungshilfeantrag zu stellen.
- (3) Der Rechtsanwalt kann die Beratungshilfe im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen oder beenden. Ein wichtiger Grund kann in der Person des Rechtsanwaltes selbst oder in der Person oder dem Verhalten des Mandanten liegen. Ein wichtiger Grund kann auch darin liegen, dass die Beratungshilfebe-

# Ausbildungsbonus ausgeweitet

Der Deutsche Bundestag hat am 19.06.2009 als präventive Maßnahme eine Ausweitung des Ausbildungsbonus beschlossen. Auszubildende, die in der Krise aufgrund von Insolvenz, Schließung oder Stilllegung des ausbildenden Betriebes ihren Ausbildungsplatz verlieren, sollen an anderer Stelle ihre Ausbildung beenden können.

Deswegen sollen künftig Betriebe, die solche Auszubildenden übernehmen, unter erleichterten Bedingungen mit dem Ausbildungsbonus gefördert werden können. Für die Förderung kann in solchen Fällen darauf verzichtet werden, dass die geschaffene Ausbildungsstelle zusätzlich ist. Auch müssen keine besonderen Vermittlungserschwernisse beim Auszubildenden mehr vorliegen.

Der Flyer des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Ausbildungsbonus (Stand: August 2009) findet sich unter <u>www.rak-berlin.de</u> unter <u>Aktuelles</u> in der Nachricht vom 14.09.2009.

willigung nicht den Voraussetzungen des Beratungshilfegesetzes entspricht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Rechtsanwalt durch eine Erkrankung oder durch berufliche Überlastung an der Beratung/Vertretung gehindert ist; b) (aufgehoben)
- c) der beratungshilfeberechtigte Mandant seine für die Mandatsbearbeitung erforderliche Mitarbeit verweigert;
- d) das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant aus Gründen, die im Verhalten oder in der Person des Mandanten liegen, schwerwiegend gestört ist;
- e) sich herausstellt, dass die Einkommensund/oder Vermögensverhältnisse des Mandanten die Bewilligung von Beratungshilfe nicht rechtfertigen;
- f) (aufgehoben)
- g) (aufgehoben)

#### Versagung von Beratungshilfe verfassungswidrig

Mit Beschluss vom 13.8.2009 (1 BvR 615/09) entschied das BVerfG, dass es einem Rechtsuchendem unzumutbar sei, selbst kostenlos Widerspruch einzulegen und dabei die Beratung derjenigen Behörde in Anspruch zu nehmen, die zuvor den Ausgangsverwaltungsakt erlassen hatte. Damit bestätigte das BVerfG seine Entscheidung vom 11.5.2009 (1 BvR 1517/08).

In dem zugrunde liegenden Fall hatte der Beschwerdeführer Beratungshilfe für die anwaltliche Vertretung in einem Widerspruchsverfahren gegen Rentenversicherungsträger mit dem Ziel, eine Erwerbsminderungsrente zu erstreiten, begehrt. Das Amtsgericht wies den Antrag mit der Begründung einer gesetzlichen Beratungspflicht des Rentenversicherungsträgers Das BVerfG half der Verfassungsbeschwerde ab. Eine Verweisung auf die Beratung durch dieselbe Behörde, deren Entscheidung der Beschwerdeführer angreifen wolle, sei unzumutbar.

#### TOP im...

Vorstand am 09.09.2009

#### Europäischer Rahmenbeschluss über das Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren

Nachdem einheitliche Mindestgarantien für Beschuldigte in Strafverfahren in Europa auch unter der deutschen Ratspräsidentschaft nicht durchsetzbar waren, hat der Rat der Europäischen Union nunmehr einen Fahrplan zur Förderung des Schutzes von Verdächtigen vorgelegt.

In einzelnen Rahmenbeschlüssen sollen nacheinander ein Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung, danach Belehrung über die Rechte, gefolgt vom Recht auf Prozesskostenhilfe und Rechtsbeistand, danach dem Recht auf Kommunikation mit Verwandten, Arbeitgebern und Konsularbehörden europaweit einheitlich festgeschrieben werden. Den Abschluss soll ein Grünbuch über das Recht auf Überprüfung der Haftgründe bilden.

Der Vorstand hat den Fahrplan für den Ausbau der Beschuldigtenrechte ebenso begrüßt wie den jetzt vorliegenden Vorschlag hinsichtlich der Überwindung von Sprachbarrieren.

Danach soll bei allen erforderlichen Treffen zwischen verdächtigen Personen und ihren Verteidigern eine Dolmetschung auf Staatskosten ebenso gewährleistet werden wie das Recht auf Übersetzung aller maßgeblichen Unterlagen. Letzteres wird auch im deutschen Strafprozess, in dem bisher meist nur die Anklageschrift übersetzt wird, die Verteidigung der Beschuldigten erleichtern, die der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig sind.

Der Vorstand hat in seiner Stellungnahme befürwortet, dass das Recht auf Übersetzung der maßgeblichen Unterlagen auch auf Sehstörungen ausgedehnt werden sollte.

#### Kammerton

#### Unterlassungserklärungen

Die Gemeinschaft zum Schutz gegen unlautere und unerwünschte Werbung Ltd. hat sich gegenüber der Rechtsanwaltskammer Berlin verpflichtet,

es zu unterlassen, geschäftsmäßig die Besorgung fremder Rechtsangelgenheiten einschließlich der Rechtsberatung für Dritte vorzunehmen, Dritten anzubieten oder mit einer derartigen Tätigkeit zu werben, solange nicht eine dazu von der zuständigen Behörde erforderliche Erlaubnis erteilt ist, oder die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erfolgt ist.

Herr Nils Augustin hat sich gegenüber der RAK Berlin verpflichtet.

nicht als Rechtsanwalt aufzutreten, solange er nicht als solcher zugelassen ist.

#### Kein elektronischer Rechtsverkehr in Strafsachen

Eine Überprüfung der zum Gerichtsbriefkasten www.gerichtsbriefkasten.de für Brandenburg eingereichten Dokumente anhand der angegebenen Aktenzeichen hat ergeben, dass allein im Juni 2009 38 Dokumente mit strafrechtlichen Aktenzeichen eingereicht wurden.

Nach § 1 i.V.m. der Anlage zu § 1 der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg ist der elektronische Rechtsverkehr in Strafverfahren (noch) nicht eröffnet.

Zu den sich hieraus möglicherweise ergebenden Rechtsfolgen wird beispielhaft Bezug genommen auf die Kommentierung von Meyer-Goßner/Cierniak, StPO, 52. Auflage, § 41a Rdnr. 2 ff, Einl. 139a und Karlsruher Kommentar zur StPO, 6. Auflage, § 41a Rdnr. 1 ff.

In Berlin ist der elektronische Rechtsverkehr in Strafsachen noch nicht möglich.

# arte-Vorabpremiere für die Berliner Anwaltschaft

Vier Tage vor Beginn der Ausstrahlung hatte der Fernsehsender arte in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Berlin zur Vorabpremiere der zehnteiligen Dokumentationsreihe "Das Gesetz von Las Vegas" mit anschlie-Bender Diskussion am 21. September eingeladen. "Das Gesetz von Las Vegas" zeigt laut www.arte.tv "Geschichten von schuldigten und ihren Anwälten und wie sie

versuchen, vor Gericht das Unverzeihliche zu erklären."

Die Einladung in das Cinestar-Kino im Sonycenter richtete sich an Journalisten und an die Berliner Anwaltschaft. Die Rechtsanwaltskammer hatte die Einladung unter <u>www.rak-berlin.de</u> eingestellt und im Newsletter darauf hingewiesen.

Die Resonanz war gut: Mehr als 150 Gäste kamen und sahen die ersten beiden Folgen, in denen es um die Tötung eines dreijährigen Mädchens durch den brutalen Freund der Mutter ging.

Thomas Kausch moderierte danach eine Diskussion mit Rémy Burkel (Regisseur) Denis Poncet (Produzent) und Rechtsanwältin Dr. Margarete v. Galen. Diese hob hervor, dass die traurige Dokumentaion



RAin Dr. Margarete v. Galen, Rémy Burkel, Regisseur, die Übersetzerin und Denix Poncet, Produzent, im Cinestar am 21.09.2009 in der Diskussion. Foto: Schick

in den beiden Folgen wie ein Spielfilm wirke und vergessen lasse, dass es sich um die Wirklichkeit handle. Der spannende Film zeige, so Dr. v. Galen, dass die Gerichte in den USA bei der Wahrheitsfindung aufgrund des Jury-Statements sehr empfänglich für die öffentliche Meinung seien.

Rémy Burkel beschrieb die zum Teil zweifelhaften Umstände des Gerichtsverfahrens, um das es in den ersten beiden Folgen ging. Der Produzent, Denis Poncet, ist bei seiner langjährigen Arbeit in den USA zu dem Schluss gekommen, dass es bei den Prozessen dort weniger um die Wahrheitsfindung als darum gehe, wer Sieger des Verfahrens sei.

Die Dokumentation ist bis zum 23.Oktober 2009, freitagabends, auf arte zu sehen.

RA Benno Schick

Die Kammer im Internet: www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.de

#### Newsletter der RAK

Der Newslettter der Rechtsanwaltskammer Berlin (z.Zt. 3.148 Abonennten) wird einmal im Monat versandt und kann kostenlos abonniert werden unter <a href="https://www.rak-berlin.de">www.rak-berlin.de</a> unter <a href="https://www.rak-berlin.de">Aktuelles/Newsletter</a>.

Üwsg.: BankR 12.02.10

#### Kammerton

# Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Veranstaltungsorte: **RAK** ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, stattfindet. Das Fachinstitut für Steuerrecht (**FI**) liegt in der Littenstr. 10. Die Anmeldeunterlagen finden sich unter <u>www.rakberlin.de</u> in <u>Aktuelles/Termine</u>. Dort finden sich auch die Fortbildungsveranstaltungen, die die Rechtsanwaltskammer zusammen mit dem **Deutschen Anwaltsinstitut e.V.** (**DAI**) für **Fachanwältinnen und Fachanwälte** gem. § 15 FAO anbietet.

Termin/ Ort/ Gebühr	Dozentin/Dozent	Thema
<b>Dienstag, 03.11.2009</b> , 14 - 19 Uhr, RAK Berlin 40,- €, Üwsg: <u>Dienstl.</u> <u>Beurteilung 03.11.09</u>	Vorsitzender Richter am Verwaltungsge- richt Johann Weber, Berlin	Die dienstliche Beurteilung und die personelle Auswahlentscheidung im Dienstrecht: Die rechtlichen Grundlagen der Beurteilung / Die in der gerichtlichen Praxis häufig vorkommenden Fehler / Die gerichtliche Überprüfung der Beurteilung / Die beanstandungsfreie Auswahlentscheidung.
Dienstags, 17.11. und 24.11.2009, 14 - 18 h. RAK, 50,- € (insges.), Überweisung: Italienisch ab 17.11.09	RAin Dott. Francesca Rosati , Fiedler, Zmija und Partner, Berlin	Italienisch in der Anwaltskanzlei (Max. 15 Teilnehmer): Der Italienischkurs richtet sich an alle Kolleginnen und Kollegen, die Kontakt mit italienischen Mandanten bereits haben oder in der Zukunft aufnehmen wollen. Der Kurs umfasst die erforderlichen sprachlichen Grundlagen für die Mandatsannahme und –betreuung.
Freitag, 20.11.2009, 13.30 - 18.30 Uhr, RAK 40,- €, Üwsg: <u>Zwangs-</u> vollstreckunR 20.11.09	Monika Wiesner, geprüfte Bürovorste- herin im Rechtsan- walts- und Notarfach	<b>Zwangsvollstreckungspraxis</b> Mit oder ohne Sicherheitsleistung / Sicherungsvollstreckung / Vollstreckungshindernisse / Organe der Zwangsvollstreckung / Vollstreckung wegen einer Geldforderung / Vollstreckung wegen anderer Ansprüche als Geldforderungen u.a.
Freitag, 27.11.2009, 14 - 18 Uhr, RAK, 40,- €, Überweisung: RA, Mandant und RSV am 27.11.2009	RAuN Wolfgang Gustavus und RA Michael Rudnicki, Vorstandsmitglieder der RAK Berlin	Der Rechtsanwalt, der Mandant und sein Rechtschutzversicherer Die Begründung und Abwicklung eines Mandatsverhältnisses unter besonderer Berücksichtigung der Beteiligung eines Rechtsschutzversicherers auf Seiten des Auftraggebers. (Eine Orientierung für Berufsanfänger)
Montags, 30.11.09 und 07.12.09 jeweils 14 - 18 Uhr; RAK Berlin, 50,- € (insges.), Über- weisung: <u>Steuerliche</u> Belange ab 30.11.2009	RA Nobert Eller- mann, Björn Ahrens, Christine Seyerlein- Busch, alle Steuerbe- rater	Die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei für Berufsanfänger Teil 1 am 30.11.2009: Die Umsatzsteuer: (StB Ahrens) Teil 2 am 07.12.2009: Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer (StBin Seyerlein-Busch, RA und StB Ellermann)
Dienstag, 01.12.2009, 15 - 18 Uhr, RAK, 30,-€ Üwsg: Existenzgrün- dung am 01.12.09	RAuN Wolfgang Gu- stavus, Finanzber. Jörg Schröder, Stb. Frank Staenicke	Die Existenzgründung als Rechtsanwalt Welche Voraussetzungen bestehen für eine Kanzleigründung in persönlicher und sachlicher Hinsicht? Welches Kapital ist für die Gründung und den Betrieb einer Anwaltspraxis notwendig?
Freitag, 04.12.2009, 14 - 18.30 Uhr, RAK, 50,- €, Überweisung: RVG 2009 am 04.12.09	RAuN, FA VerkehrsR Herbert P. Schons., Vors. Gebührenrefe- rentenkonferenz	RVG 2009 (auch für Berufsanfänger) Neue Rechtssprechung, Gesetzesänderungen, neue Entwicklungen beim Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, erste Erfahrungen mit dem neuen Recht der Vergütungsvereinbarung einschließlich der Erfolgshonorarvereinbarung. Die neue Rechtslage bei der Anrechnung der Geschäftsgebühr.
Donnerstag, 10.12.09, 14 - 19 Uhr, RAK Berlin, 40,- €, Überwsg: <u>Personalvertretung am 10.12.09</u>	Vorsitz. Richter am VG Johann Weber, Vorsitzender einer Per- sonalvertretungskam- mer	Seminar Personalvertretungsrecht In diesem Seminar soll ein einführender Überblick über das Personalvertretungsrecht des Landes Berlin und des Bundes vermittelt werden. Anhand von Streitfällen aus der gerichtlichen Praxis werden Probleme erörtert, die für die anwaltliche Beratung von Bedeutung sein können.
Freitag, 12.02.2010, 14-18 Uhr, RAK Berlin, 50,- €;	Richter am Landge- richt Dr. Bernhard Dietrich, Berlin	Seminar zum privaten Bankrecht 2010 - Kapitalanlagefinanzierung und Anlageberatung - Die Rückforderung eines Kredites,Immobilienfinanzierung, sog. Treuhänderfälle, Haustürwiderruf, Beratungs- und Aufklärungsverschulden u.a.

#### Mitgeteilt

# Mitgeteilt

# Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg

Telefon (03381) 25 33-0 Telefax (03381) 25 33-23

#### Einladung zur außerordentlichen Kammerversammlung

Für den 30.10.2009 wird zur

#### außerordentlichen Kammerversammlung

in die Räumlichkeiten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, Gertrud-Piter-Platz 11 in 14770 Brandenburg a.d.H., ab 15.30 Uhr eingeladen.

In der Kammerversammlung sollen folgende Tagesordnungspunkte erörtert werden:

- Wahl eines Kammermitgliedes in den Richterwahlausschuss des Brandenburgischen Landtages
- 2. Satzungsanpassung aufgrund von Gesetzesänderungen im Berufsrecht
- (voraussichtlich) Vortrag der Firma S-Trust zur Installation und Gebrauch der Rechtsanwaltssignaturkarte nebst Beratung

#### 2. Berufsausbildung/Prüfungen

# 2.1 Prüfungstermine Wiederholungsprüfung und vorzeitige Abschlussprüfung

- Schriftliche Abschlussprüfung:
   07. und 08.12.2009
- Abschlussprüfung im Fach Fachbezogene Informationsverarbeitung: 11.12.2009

Mündliche Abschlussprüfung:28. und 29.01.2010

Alle Prüfungen beginnen jeweils um 8.30 Uhr.

#### 2.2 Prüfungsorte

Schriftliche Prüfung: Seminaris Seehotel Potsdam An der Pirschheide 40, 14471 Potsdam

<u>Informationsverarbeitung:</u>

OSZ Potsdam

Zum Jagenstein 26, 14478 Potsdam

OSZ 2 Spree-Neiße

Makarenkostr. 8/9, 03050 Cottbus

OSZ Ostprignitz-Ruppin
Alt-Ruppiner Allee 39, 16816 Neuruppin

Mündliche Prüfung:

Geschäftsstelle der

Rechtsanwaltskammer Brandenburg Grillendamm 2, 14776 Brandenburg/H.

# 2.3 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

Die Anmeldung zu den Prüfungen und die Einzahlung der Prüfungsgebühr hat 6 Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Den Anmeldungen sind die in §11 der Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg genannten Unterlagen beizufügen.

Dies sind:

- die Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung
- eine Bescheinigung des Ausbildenden, dass die vorgeschriebenen Berichtshefte geführt worden sind,
- das letzte Zeugnis der z. Z. der Anmeldung besuchten Schule oder, falls ein Schulbesuch zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr stattfindet, das Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,
- eine Beurteilung der Leistungen durch den Ausbildenden,

 der Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

Zusätzliche Unterlagen für die Prüfungsteilnehmer der vorzeitigen Abschlussprüfung:

- eine Stellungnahme zum Antrag auf vorzeitige Zulassung durch den Ausbildenden,
- eine Stellungnahme zum Antrag auf vorzeitige Zulassung durch die Berufsschule.

Die Prüfungsgebühr i. H. v. **180,00** € ist auf das Konto der Rechtsanwaltskammer bei der Brandenburger Bank e.G., Kontonummer: 60 50 000, Bankleitzahl: 160 620 73, einzuzahlen.

# 3. Fortbildungsveranstaltung in Kooperation mit dem DAI

- mit Nachweis zur Vorlage nach § 15 FAO -

#### Fachinstitut für Junge Anwälte und Angestellte

Titel: RVG Aktuell -

Prozesstaktik nach gebührenrechtlichen

Aspekten

Termin: 29.10.2009,

9.00 - 16.30 Uhr

Seminaris SeeHotel

Tagungsort: Potsdam,

Referentin: Sabine Jungbauer,

Rechtsfachwirtin,

München

Kostenbeitrag: 95,00 €

Zeitstunden: 6

#### Fachinstitut für Erbrecht

Titel: Anwaltliche Dienst-

leistung im Bereich der Testamentsvoll-

streckung

Termin: 21.11.2009,

9.00 - 14.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,

DAI-Ausbildungscenter

Berlin

# **ENTLASTEN SIE SICH!**

Wir kopieren, drucken und scannen für Anwälte. Mit Lieferservice! Tel. 030 / 28 49 67 0 · www.hoppe-repro.de

#### Mitgeteilt / Urteile

Referent: RA Hans Christian

Blum, FA für Erbrecht,

Stuttgart

Kostenbeitrag: 165,00 €

Zeitstunden: 5

#### 4. Zulassungen und Aufnahmen im Kammerbezirk Brandenburg

#### **RAin Ute Buchhorn**

c/o RAe Gnauck, Kohlhaas, Meiborg u.a. Behlertstraße 33 A, 14467 Potsdam

#### **RAin Petra Seidler**

c/o RA Dr. Becker & P.

Am Neuen Garten 19, 14469 Potsdam

#### **RA Thomas Eichholtz**

Trebbiner Straße 36, 14480 Potsdam

#### **RAin Steffi Kuphal**

Anton-Saefkow-Ring 28, 14974 Ludwigsfelde

#### **RAin Andrea Alder**

Annastraße 97, 14532 Stahnsdorf

#### **RAin Doris Spoida**

Potsdamer Straße 28, 14612 Falkensee

#### **RA Göran Thoms**

c/o Wollmann & Koll. GmbH Bahnhofstraße 31, 17268 Templin

#### **RA Falk Hess**

Hirtengasse 5, 14806 Belzig

#### **RA Christian König**

Wilhelm-Liebknecht-Str. 9, 03238 Finsterwalde

#### **RAin Sandy Kordian**

Jether Straße 2, 03149 Wiesengrund

#### **RAin Silke Drasdo**

Dorfstraße 41, 04936 Hohenbucko

#### **RA Florian Hofmann**

Feldmannstraße 2, 16816 Neuruppin

#### **RA Lars Schulze**

Bahnhofstraße 4, 15230 Frankfurt/Oder

#### **RAin Monika Eissing**

Siedlerweg 17, 15537 Kagel

#### RAin Heidi Büchner

c/o RA Schulte

Klosterstraße 12, 15344 Strausberg

#### RA Dr. Christian Jäkel

Treppendorfer Dorfstr. 11, 15907 Lübben

# Urteile

## und andere Entscheidungen

Die Rubrik wird betreut von Eike Böttcher

# Klageerhebung per E-Mail auch ohne qualifizierte Signatur

Das Erfordernis einer qualifizierten elektronischen Signatur kann § 52a FGO allein nicht entnommen werden. Diese Vorschrift richtet sich ausschließlich an den Verordnungsgeber, der in einer Rechtsverordnung das Erfordernis ausdrücklich zu statuieren hat. (Leitsätze des Bearbeiters)

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Düsseldorf hatte der Prozessbevollmächtigte des Klägers die Klageschrift per E-Mail beim Gericht eingereicht. Die entsprechende Datei war als Anhang zur E-Mail an eine dafür vorgesehene E-Mail-Adresse des FG gesandt worden. Die E-Mail enthielt keine qualifizierte digitale Signatur. Die Datei wurde beim FG ausgedruckt und zu den Akten genommen. Eine weitere Übersendung der Klageschrift per Post erfolgte außerhalb der Frist. Das Finanzgericht klärte vorab die Frage nach der Zulässigkeit einer solchen Klageerhebung per unsignierter E-Mail durch Zwischenurteil. Die Düsseldorfer Richter sind der Ansicht, dass eine Klage per E-Mail auch ohne digitale Signatur zulässig erhoben werden kann. Nach § 52a FGO ist die Übermittlung elektronischer Dokumente ans Gericht zulässig, soweit eine entsprechende Bundes- oder Landesverordnung dies vorsieht. In Nordrhein-Westfalen existiert eine Verordnung für den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (ERVVO). Diese Verordnung schreibe jedoch keine digitale Signatur für die

Übermittlung von elektronischen Dokumenten vor, so die Düsseldorfer Finanzrichter. § 2 Abs. 3 ERVVO beschäftige sich zwar mit der Signatur, regelt jedoch ausschließlich technische Details wie den technischen Standard der Signatur und die Prüffähigkeit derselben durch das Finanzgericht. Auch aus § 52a Abs. 1 Satz 3 FGO könne eine Pflicht zur Nutzung einer digitalen Signatur nicht hergeleitet werden. Diese Vorschrift richte sich ausschließlich an den Verordnungsgeber, der eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz vorzuschreiben habe. Für den Rechtssuchenden sei durch diese Vorschrift die Nutzung einer qualifizierten elektronischen Signatur nicht zwingend. Das FG folgte mit seiner Entscheidung der Rechtsprechung des BFH zur ähnlich lautenden Vorschrift aus der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesfinanzhof und beim Bundesverwaltungsgericht.

FG Düsseldorf, Urteil vom 09.07.2009 – Az.: 16 K 572/09 E

(Eike Böttcher)

# Kein Schmerzensgeld für schlechte Rechtsberatung

Ein Anwaltsvertrag mit dem Gegenstand der rechtlichen Beratung und Vertretung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten umfasst nicht die Pflicht des Anwalts, die Körperintegrität und die Gesundheit des Mandanten zu schützen. Ein Schmerzensgeldanspruch scheidet in solchen Konstellationen aus. (Leitsätze des Bearbeiters)

Ein Ehepaar, das sich nach einem Brand des von ihnen gemieteten Wohnhauses einem Schadenersatzprozess des Vermieters ausgesetzt sah, suchte bei einem Rechtsanwalt Hilfe in Form von rechtlicher Beratung. Der Anwalt erklärte seinen Mandanten, dass sie bei einer grob fahrlässigen Mitverursachung des Brandes wohl selbst Schadenersatz

zu leisten hätten, da die Haftpflichtversicherung in diesem Fall nicht zahle. Da fahrlässiges Handeln nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnte und die Kosten für den Wiederaufbau des Hauses mit 600.000,- Euro beziffert wurden, plagten sich die Eheleute mit "Dauerpanik und seelischer Auflösung im Sinne einer postraumatischen Belastungsstörung". Wie sich später herausstellte, war die Rechtsauskunft des Anwalts falsch, da ein Haftungsausschluss der Versicherung nur bei vorsätzlichem Handeln wirksam zum Tragen gekommen wäre. Für die seelischen Beeinträchtigungen aufgrund der fehlerhaften Rechtsauskünfte verlangten die Eheleute Schmerzensgeld vom Anwalt. Zu Unrecht, wie der Bundesgerichtshof jetzt entschied. Zwar sah auch der BGH eine Schlechterfüllung des Anwaltsvertrages durch die unzweifelhaft falsche Rechtsauskunft des Anwalts. Jedoch komme im Rahmen der vertraglichen Anwaltshaftung ein Schmerzensgeldanspruch aus § 253 Abs. 2 BGB nur dann in Betracht, wenn der Schutz der in dieser Bestimmung genannten Rechtsgüter des Mandanten in den Bereich der vom Anwalt übernommenen Pflichten fällt. Dies sei hier nicht der Fall. Der Schutz der Körperintegrität und der Gesundheit des Mandanten könne lediglich im Bereich der Strafverteidigung als Pflicht des Anwalts gegenüber seinem Mandanten angenommen werden, wenn etwa die Inhaftierung des Mandanten auf einen Fehler des Anwalts zurückzuführen sei. Darüber hinaus sei ein Schmerzensgeldanspruch lediglich bei der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten – etwa Verkehrssicherungspflichten bezüglich der Kanzleiräume - denkbar. Insofern der Anwaltsvertrag als Hauptpflicht wie im vorliegenden Fall die rechtliche Beratung und Vertretung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten umfasst, kann eine Verletzung dieser Pflicht keinen Schmerzensgeldanspruch begründen. Der Schutz der Gesundheit des Mandanten gehöre hier nicht zu den Pflichten des Rechtsanwalts.

BGH, Urteil vom 09.07.2009 – Az.: IX ZR 88/08

(Eike Böttcher)

# Wissen

# Aktuelle Änderungen der Fahrerlaubnis-Verordnung

Das Fahrerlaubnisrecht als Bestandteil der Strafverteidigung und Beratung bei Verkehrsdelikten

Die Fahrerlaubnisberatung stellt inzwischen neben den weiteren Säulen des Verkehrsrechts wie Unfallbearbeitung, Verkehrsordnungswidrigkeiten- und -strafrecht oder Kfz-Vertragsrecht eine wichtige und selbständige Größe dar.

Dies mag daran liegen, dass die Mobilität in unserer Gesellschaft, vor allem aber auch für das Erwerbsleben eine so herausragende Rolle einnimmt. Wer den Führerschein verliert, büßt oft im Gegenzug den Arbeitsplatz ein.

Ein weiteres Moment stellt sicher auch die gesellschaftliche Akzeptanz von Alkohol – in vermeintlich geringen Mengen – und hier in Berlin zudem der Gebrauch von "rekreativen Drogen" (meist Kokain, seltener Exctasy) dar. Seit rund zwei Jahren überprüft die Berliner Polizei nun verstärkt und gezielt Autofahrer hinsichtlich des Konsums von Drogen mit erstaunlich und zugleich erschreckend großem Erfolg.

Die tägliche verkehrsrechtliche Praxis zeigt, dass Mandanten häufig nicht rechtzeitig über die Folgen insbesondere einer Trunkenheitsfahrt oder Fahrt unter Drogeneinfluss aufgeklärt werden. Dies mag daran liegen, dass sie sich Halbwissen aus Blogs oder von Bekannten verschaffen – oder es mag daran liegen, dass die verwaltungs-

rechtlichen Vorschriften recht komplex sind, sodass auch der Verkehrsrechtler sich regelmäßig fortbilden und sich dann auch noch die Zeit nehmen muss, die komplexe und oft unerfreuliche Situation dem Mandanten zu erklären. Seit dem 1. Juli 2009 haben sich zudem Neuerungen aus der 4. Verordnung zur Änderung der FeV ergeben. Hehre Ziele dieser letzten Änderung waren wie so oft die Aktualisierung, Modernisierung und Vereinfachung der Vorschriften und Verfahren. Inwiefern sich diese Vereinfachung der Fachwelt und dann auch den Mandanten erschließt, sei dahingestellt.

Der Arbeitskreis Verkehrsrecht im Berliner Anwaltsverein freute sich, aus diesem aktuellen Anlass am 10.9.2009 den Fachpsychologen für Verkehrspsychologie, Lutz Mehldorn (amtlich anerkannter verkehrspsychologischer Berater für die DEKRA Akademie), zu einer gut besuchten Veranstaltung begrüßen zu können.

Aus der Novelle und seiner praktischen Tätigkeit leitete er folgende Forderungen an eine erfolgreiche anwaltliche Beratung zum Thema MPU ab:

- "gefährdete Mandanten" müssen frühzeitig und dadurch rechtzeitig über zu erwartende Überprüfungsmaßnahmen in Form einer MPU unterrichtet werden
- Ein wichtiger Punkt in der Fahrerlaubnisberatung ist der Hinweis auf die Möglichkeit einer Sperrfristverkürzung
- Bereits im ersten Gespräch sollte der sofortige Beginn von evtl. notwendigen Alkohol- oder Drogenscreenings bzw. einer verkehrspsychologischen Intervention besprochen werden.
- Hierbei sind nicht nur Adressen mitzuteilen, sondern auch technische und rechtliche Anforderungen an den Abstinenznachweis zu erläutern.
- Wichtig ist es, Mandanten, denen die weiteren Folgen des Tatvorwurfs gar nicht bewusst sind, nicht zu vertrösten, sondern ihnen unmittelbar die weiteren verwaltungsrechtlichen Schritte zu erläutern, z.B. MPU bei:

#### Wissen

Fahrten von Kraft- und Fahrradfahrern unter Alkoholeinfluss ab 1,6 Promille bzw. wiederholter Auffälligkeit oder Fahrten unter Drogeneinfluss (mit den unterschiedlichen Konsequenzen, die sich aus dem Genuss von "weichen" bzw. "harten" Drogen ergeben).

Er wies auch darauf hin, dass der "Idiotentest" durchaus mehr Verkehrsteilnehmern droht, als allgemein angenommen wird, z.B. in diesen Fällen:

- erste Alkoholfahrt ab 1.6 Promille
- Fahrradfahrt oder Motorbootfahrt ab 1,6 Promille
- Wiederholte Alkoholfahrten unabhängig von der Höhe der nachgewiesenen Alkoholkonzentrationen
- Alkoholkonzentrationen < 1,6 Promille in Verbindung mit einem oder mehreren Verkehrsdelikten
- Alkoholkonzentrationen < 1,6 Promille in Verbindung mit gleichzeitigem Drogenkonsum</li>
- jede Fahrt unter Drogen
- erheblicher Drogenkonsum ohne dass ein Fahrzeug bewegt wurde
- nach Erreichen von 18 Punkten oder mehr
- über 50 Parkdelikte innerhalb von zwei Jahren
- unter bestimmten Umständen kann auch aggressives Verhalten im Verkehr, seltenen im Leben abseits des Straßenverkehrs, zur MPU führen.
- geistige oder körperliche Mängel
- nach vorangegangener Entziehung wegen eines schweren Verkehrsdeliktes (Unfallflucht, gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr)

Das Verkehrsrecht sieht in der MPU natürlich nicht ein "Schikaneinstrument" oder eine "Strafe", sondern ganz wertfrei ein Instrument zur Feststellung bzw. Überprüfung der Fahreignung.

Die MPU besteht aus: Fragebögen, medizinischer Untersuchung (einschließlich Laborwerten), psychologischer Untersuchung und psychologischen Leistungstests (am PC). Dieses Konzept soll zur Erhöhung der Verkehrssicherheit führen,

Einzelfallgerechtigkeit ermöglichen und Raum für Entlastungsdiagnostik bieten.

Wichtig: Der Fahrerlaubnisinhaber hat die Pflicht, bestehende Zweifel an seiner Fahreignung z. B. durch eine MPU auszuräumen. Er trägt daher auch die nicht unerheblichen Kosten selbst. Folglich gehen vergebliche und insbesondere halbherzig oder leichfertig vorbereitete Anläufe auf die MPU mit erheblichen Kosten einher, die der Betroffene selbst zahlt.

Es gilt also eine MPU adäquat vorzubereiten, aber nicht durch Schauspielunterricht oder mit Hilfe des Internets auswendig gelernte Antworten (was durch den geschulten Psychologen im Gespräch ohnehin schnell entlarvt wird), sondern wie folgt:

Die Fragebögen dienen als Grundlage

für die Befragung durch beide Untersucher. Sie sind ernst zu nehmen und sollten nicht als Schikane gewertet werden. Nachfragen durch die Untersucher bedeuten jedoch nicht, dass diese die Bögen nicht gelesen haben oder besonders böswillig sind, sondern sind im Ablauf des Verfahrens normal.

der medizinischen Untersuchung spielt bei Alkohol- bzw. Drogendelikten der Abstinenznachweis eine ganz wesentliche Rolle. Hier sind Fristen und bestimmte Methoden vorgegeben. Seit der aktuellen Neuregelung gilt für das ETGbzw. Drogen-Screening, dass nur noch Institutionen (Begutachtungsstellen für Fahreignung, Laboratorien) diese durchführen können, wenn sie nach DIN ISO EN 17025 anerkannt sind. Genau betrachtet können solche Screenings natürlich auch andere – womöglich sogar günstiger durchführen, nur werden sie dann nicht durch die Begutachtungsstellen und die Führerscheinbehörde (die auch ein positives Gutachten ablehnen kann) schlichtweg mehr anerkannt.

Hinsichtlich der Abstinenznachweismethoden und Fristen gilt z.B. für die Alkolohabstinenz, dass Abstinenzzeiträume vor und während einer suchttherapeutischen Maßnahme berücksichtigt werden können. Lag vor dieser schon eine Abstinenz vor, muss dennoch anschließend noch weiterhin eine Abstinenz von mindestens noch 6 Monate nachgewiesen werden, der gesamte Zeitraum

## Sie suchen Erben?

Wir suchen diese mit hoher Erfolgsquote ohne Kostenrisiko für Sie oder den Nachlass, den Sie vertreten.

Vertrauen Sie unseren Spezialisten für die Erbenermittlung.

Unsere erfahrenen Genealogen und Juristen nutzen die verfügbaren internationalen Datenquellen und umfangreiche hauseigene Archive. Die Zusammenarbeit mit weit über 150 bewährten ausländischen Partnern ermöglicht uns auch eine effiziente weltweite Recherche.

Folgende Leistungen und Vorteile bieten wir Ihnen:

- Ermittlung von Erben
- Laufend umfassende Berichte über den Stand der Ermittlungen
- Übersichtliche Stammbäume nebst Dokumentation und Beschaffung der Unterlagen zum Nachweis der Erbberechtigung
- Übersetzungen ausländischer Urkunden
- Übernahme sämtlicher Kosten und Auslagen der Ermittlungsphase
- Vergütung auf der Basis eines reinen Erfolgshonorars durch die gefundenen Erben (ohne Belastung des Nachlasses oder der bekannten Erben)

Nachlassgerichte, Nachlasspfleger, Testamentsvollstrecker, Notare, Rechtsanwälte oder Miterben machen seit Jahrzehnten von unseren Diensten Gebrauch. Das kann kein Zufall sein!

Testen Sie uns!

## Internationale Erbenermittlung

Hoerner Bank AG Herrn Klaus Amon Oststrasse 77 74072 Heilbronn DEUTSCHLAND

www.hoernerbank.de Tel.: 0049 7131 9322-201 Fax.: 0049 7131 9322-249

E-Mail: amon@hoernerbank.de



#### Wissen / Forum

der Abstinenz muss mindestens 1 Jahr betragen. Dabei erfolgt dann der Abstinenznachweis durch die Messung von Ethylglucuronid (EtG) im Urin (in der Regel 6 Urinkontrollen auf EtG im Jahr) und bzw. oder in den Haaren. Dabei ist zu beachten, dass EtG im Haar nur 3 Monate nachweisbar ist. Bei ambulanten Langzeitmaßnahmen wird ein Zeitraum der nachgewiesenen Abstinenz "nennenswert länger als 1 Jahr und mindestens 12 Monate seit Beginn der Therapie" gefordert. Allerdings sind Haar- und Urinscreenings kombinierbar, so dass für den Drogenfreiheitsnachweis mit der Haaranalyse für die zurückliegenden drei Monate und mit der Urinanalyse die gegenwärtige und zukünftige Drogenfreiheit nachgewiesen werden kann.

In der psychologischen Untersuchung werden folgende Aspekte "abgeklopft":

Deliktanalyse, Trinkgewohnheiten, persönliche Verhaltens- und Denkmuster, alkoholbezogenes Wissen, Vermeidungsstrategien und Umfeldfaktoren. Nach meiner langjährigen Erfahrung ist festzustellen, dass antrainierte oder auswendig gelernte Antworten, die nicht wirklich zu den Lebensumständen des Betroffenen passen bzw. sich durch eine verkehrstherapeutische Beratung ergeben haben, sehr schnell als unplausibel "enttarnt" werden.

Die psychologische Leistungstestung kann - gerade für medientechnisch wenig Versierte - kaum im Vorfeld vorbereitet werden. Bei diesen Tests müssen die Betroffenen Abläufe an einem Monitor betrachten und dabei verschiedene Tasten betätigen. Gerade älteren Menschen, die im Umgang mit Computern nicht geübt sind, bereiten diese Tests die größten Probleme. Einige wenige Verkehrstherapeuten besitzen die entsprechenden Apparaturen, um ihre Klienten auch auf diese Tests vorzubereiten. Allerdings zeigt auch hier die Erfahrung, dass man gegenüber der Begutachtungsstelle diese Form Vorbereitung besser nicht mitteilt.

Weitere Änderungen zur MPU betreffen eine "Kann-Bestimmung" zur MPU- Anordnung bei Bewerbern um die Fahrerlaubnisklassen D und D1 (Busse), die rechtliche Gleichbehandlung von früherer Drogenabhängigkeit und früherer Alkoholabhängigkeit zur Beibringung einer MPU, wiederholte Zuwiderhandlungen unter Alkoholeinfluss und Betäubungsmitteleinfluss und die organisatorische Trennung zwischen der Begutachtung in den Begutachtungsstellen einerseits und Vorbereitung und Wiederherstellung der Fahreignung andererseits.

Der Vortrag war äußerst informativ und hätte bei einer längeren Veranstaltungsdauer sicher noch weiter mit praktischen Beispielen unterfüttert werden können. Es wurde jedoch ganz deutlich, dass die Fahrerlaubnisberatung gerade auch mit dem Schwerpunkten Sperrzeit-

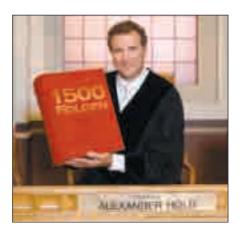
verkürzung, Abstinenznachweis und MPU-Vorbereitung ihren Platz in der verkehrsrechtlichen Kanzlei hat, zumal sich bei einer unzureichenden Beratung des Mandanten für den Anwalt haftungsrechtliche Konsequenzen ergeben könne. So kann sich eine vom Strafgericht verhängte Sperre ungewollt verlängern, wenn der Mandant erst im Neuerteilungsverfahren erfährt, dass er sich MPU unterziehen und hierfür eine Abstinenz von mindestens sechs Monaten nachweisen muss.

Roman Becker, Fachanwalt für Verkehrsrecht und Sprecher des Arbeitskreises Verkehrsrecht

## Im Namen des Zuschauers

Richter Alexander Hold spricht Urteil Nr. 1.500

Freispruch! Im Jubiläumsurteil – Richter Alexander Hold hat gerade seine 1.500ste Fernsehverhandlung hinter sich gebracht – wird der Angeklagte freigesprochen. Sowohl Verteidigung als auch Staatsanwaltschaft hatten dies beantragt. Die rund 45-minütige Verhandlung hatte die Unschuld des Angeklagten zweifelsfrei erweisen können. Die wahre Schuldige fand sich praktischerweise auch gleich noch, und zwar auf der Zeugenbank. Selbstverständlich ging es um ein Tötungsdelikt. Wie in allen Gerichtsshows wird kaum was an-



Richter Alexander Hold Foto: © Sat1 / Basti Arlt

deres verhandelt. Sexualdelikte laufen noch ganz gut, die Delikte aus dem 19. und 20. Abschnitt des StGB (Diebstahl, Raub etc.) auch noch. Mord und Totschlag dürften aber die Hitliste der TV-Verfahren anführen, und das nicht nur bei Richter Alexander Hold. Doch so viele andere gibt es ja gar nicht mehr. Bei Sat.1, dem Hold-Sender, hält sich noch Kollegin Barbara Salesch wacker. Aber dann wird es auch schon eng. Die Kollegen vom Strafgericht, vom Familiengericht und vom Jugendgericht bei RTL: alle weg. Selbst der "Streit um drei" im ZDF tobt schon lange nicht mehr. Sie alle hat der Jurist aus Kempten im Allgäu mit seiner Show überlebt. Grund genug, einen Hold'schen Prozess - und dazu noch die Jubiläumsausgabe - mal aus der Nähe zu betrachten.

### **Urgestein Gerichtsdiener**

Ein Tag im August auf dem Studiogelände der ProSiebenSat.1 Media AG in Unterföhring. Frank Seelhoff, der Gerichtsdiener in den Hold-Prozessen, steht vor dem Studio 11, in dem heute neben der Sendung Nr. 1.500 noch zwei weitere aufgezeichnet werden. Im wahren Leben ist Frank Seelhoff kein Ge-

#### Forum

richtsdiener. Der studierte Diplom-Verwaltungswirt arbeitet neben seinen Schauspieleinsätzen als selbstständiger Projektentwickler in München. Seelhoff ist neben Alexander Hold der einzige, der seit der Erstausstrahlung im Jahr 2001 ununterbrochen dabei ist. Solche Urgesteine können regelmäßig die unterhaltsamsten Geschichten von vor und hinter der Kamera erzählen. Und Seelhoff tut dies gern. Er berichtet von schläfrigen und angetrunkenen Zuschauern im Fernseh-Gerichtssaal, vom Geniestreich mit der versteckten Kamera für eine Sat.1-Sendung, als man ahnungslosen Bürgern weismachte, vor einem echten Gericht zu stehen. Und er erzählt auch davon, wie anstrengend der Job der Gerichtsdiener und der Vollzugsbeamten im Fernsehen sein kann, auch wenn es nicht so aussieht. Seelhoff hat schon viele Polizeibeamte, die in der Show übrigens echt sind, zusammenklappen sehen, weil sie dem Mix aus Scheinwerferlicht, Hitze und langem Stehen nicht gewachsen waren. Ohne die entsprechende Kondition könne man den Job eben nicht machen. Schauspielerisches Talent ist eher zweitrangig. Ein paar darstellerische Fähigkeiten scheint sich Seelhoff über die Jahre aber doch angeeignet zu haben. Sie haben ihm unter anderem einen Auftritt im viel beachteten Kino-Thriller "Lautlos" eingebracht. Ob er denn auch etwas juristische Bildung aus seinem Job als Gerichtsdiener gezogen hat, will ich von ihm wissen. Durchaus, entgegnet Seelhoff. In Alltagsfragen sei er inzwischen rechtlich deutlich aufmerksamer. Jedoch würde er nicht soweit gehen, sich in Rechtsfragen künftig selbst zu vertreten.

### Dank fester Ausstrahlungstermine können Haftfristen berücksichtigt werden

Die Macher der Show bemühen sich ebenfalls um mehr Aufmerksamkeit bei rechtlichen Details. Zu Spitzenzeiten wurden die Shows am laufenden Band produziert ohne zu wissen, wann die Sendungen ausgestrahlt werden. Mittlerweile gibt es feste Sendetermine, was dazu führt, dass beispielsweise das

Ende von Haftfristen bereits beim Dreh berücksichtigt werden kann, sagt Frank Seelhoff stolz. Ein löbliches Detail, das die Kritiker der Gerichtsshows allerdings nicht verstummen lassen wird. Zu einseitig die Fallauswahl, zu realitätsfern das Verhalten der Beteiligten, insbesondere das der Nicht-Juristen.

Alexander Hold sitzt in seiner Garderobe und bereitet sich auf die Jubiläumsverhandlung vor. Ebenso ruhig und unaufgeregt wie er die TV-Verhandlungen leitet, begegnet er auch der Kritik an seiner Sendung. Die kommt nämlich eher von Journalisten als von Fachleuten, so Hold. Von Juristen bekäme er vielmehr die Bestätigung, dass das "was ihr da macht, juristisch sauber ist". Realitätsnähe ist Alexander Hold vor allem auf Seiten der juristischen Organe in seiner Sendung wichtig. "Entscheidend für mich ist: Die handelnden Personen -Gericht, Staatsanwaltschaft, Verteidiger - gehen mit all die-

Situationen sen genauso um. wie ich es in der Realität auch machen würde", sagt der TV-Richter. Und darüber hinaus müsse auch jedem Fachmann sein, dass es für Zuschauer den langweilig wäre. wenn man den Justizalltag eins zu eins abbilden mit würde der Folge, dass pro Senduna fünf Trunkenheitsfahrten und drei Ladendiebstähle verhandelt würden.

## Keine Trunkenheitsfahrt in der Jubiläumssendung

Und so überrascht es denn auch nicht, dass es die gute alte Trunkenheitsfahrt nicht in die 1.500ste Sendung geschafft hat. Der Fall ist mit "Das Messie-Haus" überschrieben: Ein etwas verwirrter, sammelwütiger Angeklagter soll eine junge Frau umgebracht haben. Sie wurde tot in seinem vermüllten Haus aufgefunden, was einen Tatverdacht nicht realitätsfern erscheinen lässt. Da das Konzept einer jeden Gerichtsshow allerdings "Nichts ist, wie es scheint" lautet, muss die Dramaturgie der nächsten 45 Minuten ein Verhandlungsende zu Tage fördern, das jeden Polizeiermittler mit staunender Mimik zurück lässt. Die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft sehen in Gerichtsshows übrigens nicht nur staunend sondern auch regelmäßig ganz schön alt aus. Ihre Vorermittlungen sind nämlich meistens für die Katz. So auch im Messie-Haus-Fall. Nach einer Odyssee aus verwandtschaftlichen Intrigen und nachbarschaftlichen Zufallszeugen wartet auf den Angeklagten ein lupenreiner Frei-



# Ihre Profis für Kanzlei-IT

- Kompetent
- Zuverlässig
- Preisgünstig
- Betreuung Ihrer RA-MICRO Umgebung
- Projektierung, Beratung, Installation und Betreuung
- Rundum-Service
   Elektronischer Rechtsverkehr
- Digitales Diktat mit und ohne Spracherkennung
- · Netzwerktechnik, Hard- und Software, Telefonanlagen, VolP
- · Internet, Email, Webseitengestaltung
- · Briefköpfe und Logogestaltung
- Projektierung und Projektbegleitung
   gepr. EDV Sachverständiger und Datenschutzbeauftragte







spruch und auf die wahre Täterin der Mordprozess. Insofern der allerdings auch vorm Fernsehgericht stattfindet, kann sie sich berechtigte Hoffnungen auf überraschende Wendungen machen. Die nötigen Beweise für die Unschuld des Messies haben übrigens auch nicht die Ermittler besorgt, sondern werden vom heldenhaften, mit dem Opfer liierten Zeugen in das Verfahren eingebracht, indem er sie mal eben in einer Verhandlungspause, die der Angeklagte durch ein überaus theatralisches Kollabieren erzwungen hat, beschaffte.

#### Große Bühne für Rechtspflegeorgane

Im Gegensatz zu den Ermittlungsbeamten bietet eine Gerichtsshow für die Organe der Rechtspflege die große Bühne. Verteidiger können zeigen, dass sie mit Biss agieren, eben Top-Anwälte sind und noch jeden Angeklagten raushauen können. Das fällt umso leichter, da die



Redaktionsmitglied Eike Böttcher (rechts) am Set von "Richter Alexander Hold"

Tatbeteiligten bereits im Vorfeld feststehen und die Mehrzahl der Fälle mit einem Überraschungstäter endet. Derart gelungene Auftritte im Fernsehen sind gut für's Geschäft, könnte man meinen; sind doch die Strafverteidiger – insgesamt 17 seit Beginn der Ausstrahlung –

auch im wahren Leben als Anwälte tätig. Alexander Hold bezweifelt allerdings, dass ein Auftritt in seiner Show zwangsläufig zu einer besseren Auftragslage führt. "Soweit ich weiß, rennen die Mandanten den Kolleginnen und Kollegen nicht deshalb die Türen ein, weil sie bei auftreten. uns Dafür sind sie auch alle bereits zu profiliert. Man muss auch sehen, dass der Normalzuschauer nicht plötzlich einen Mordfall an der Backe hat. Der vielleicht kommt mit einem mal Strafzettel oder einem Verkehrsun-

fall. Die Anwälte,

die bei uns mitspielen, machen in der Regel schon Strafverteidigung auf hohem Niveau und die sind dann für manch andere Anliegen auch gar nicht der richtige Ansprechpartner."

Benita Schrank ist eigentlich Unternehmensjuristin. Sie arbeitet in der Rechtsabteilung einer Bank. An Tagen wie diesem ist sie allerdings Staatsanwältin. Seit nunmehr 6 Jahren tritt sie bei "Richter Alexander Hold" auf. Sie hat keine eigene Kanzlei, die sie durch ihre Auftritte bekannter machen wollte oder gar müsste. Nach eigener Auskunft ist der Spaß an der Sache die Motivation für sie, für ein paar Tage im Jahr den Staat im TV-Gerichtssaal zu vertreten. Sie nimmt extra Urlaub für ihre Fernseheinsätze und als solchen empfindet sie die Sitzungen im Studio in Unterföhring auch, sagt sie.

#### Populäre Anwälte dank Gerichtsshow

Wer bei Hold im Gerichtssaal auftritt, kann es zu einiger Popularität bringen. Rechtsanwalt Ingo Lenßen hat beispielsweise eine eigene TV-Serie bekommen und es dadurch auch zu einer gewissen, für manche sehr fragwürdigen, boulevardesken Bedeutung gebracht. Auch Benita Schrank hat eine eigene Fangemeinde im Internet. Auf der eigens für Staatsanwältin Schrank eingerichteten Website finden sich neben Sympathiebekundungen ("Werte Benita. Als Juristin sind Sie große Klasse.", "Besonders toll finde ich, wie Sie die Angeklagten 'festnageln' vor Gericht.") auch viel Privates über die Juristin.

Abseits des Richtertisches scheut auch Alexander Hold die mediale Öffentlichkeit nicht. Insbesondere bei den Sportund-Spaß-Events des TV-Kollegen Stefan Raab beim Schwestersender Pro Sieben tat sich Hold hervor. Im wahren Rechtsleben bevorzugt Hold allerdings unauffälliges Agieren. Nicht in sachlicher Hinsicht sondern eher im Rahmen des äußeren Auftritts. Angesprochen auf die in Berlin von der Senatsverwaltung für Justiz gekippte Robenpflicht sagt Hold: "Die Robenpflicht ist für mich keine Frage nach der Ehrfurcht vor dem Gericht. Sie hat in erster Linie den Zweck, dass ohne Ansehen der Person

Dolmetscher und Übersetzer

Tel 030 • 884 30 250 Fax 030 • 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr post@zaenker.de

## Norbert Zänker & Kollegen

beeidigte Dolmetscher und Übersetzer (Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

## Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

#### Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

#### Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach § 17 ZSEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

#### Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße

#### Forum

agiert werden kann. Wenn die Verordnung gefallen ist, ist der politische Wille da, das nicht mehr so zu machen und da hat man es als Richter eigentlich zu respektieren. Ich persönlich halte die Robenpflicht aus den genannten Gründen allerdings für sinnvoll, wenn auch nicht für zwingend."

### Gerichtsshow als Vorbereitung auf Sitzungsvertretung

Dass es Alexander Hold vor allem um Sachlichkeit geht, glaubt man ihm. Während der Aufzeichnung der Jubiläumsverhandlung wird deutlich, dass es zwei Seiten einer Gerichtsshow gibt: eine juristisch-informative und eine dramatisch-unterhaltende. Dass es eine juristisch-informative Seite geben muss, beweisen Hinweise von Leitern strafrechtlicher Referendariats-AG's auf die Shows. Für die Vorbereitung auf die Sitzungsvertretung bei der Staatsanwaltschaft solle man sich ruhig mal so eine Gerichtsshow ansehen. Rein vom formalen Ablauf bekomme man da ganz gut mit, wie so eine Verhandlung funktioniere, sagte mal ein Arbeitsgemeinschaftsleiter aus Berlin.

Den schlechten Ruf haben die Shows eher der dramatisch-unterhaltenden Seite zu verdanken. Dies wird auch am Set von "Richter Alexander Hold" deutlich: Als den Machern der Show der bereits erwähnte Kollabierungsversuch des Angeklagten beim ersten Mal nicht dramatisch genug erscheint und wiederholt werden muss, nimmt Hold das noch mit seiner ihm eigenen vernunftorientierten Gelassenheit hin. Wenige Minuten später kann er sich eine Ermahnung zu mehr Sachlichkeit allerdings nicht mehr verkneifen. Als ein Zeuge die wahre Täterin mit ihrem Verbrechen konfrontiert und dabei wild gestikuliert und rumbrüllt, lässt Hold per rhetorischer Nachfrage an die Regie, welchen Grund denn dieser überzogene Ausraster gerade haben sollte, seinem Unmut freien Lauf. Die Antwort "Also wir fanden's klasse, Alexander" quittiert er mit einem schmunzelnden "Ja, das glaube ich", das erahnen lässt, dass dies nicht die einzige unterschiedliche Auffassung von Jurist und Fernsehmensch über den

Lauf der Verhandlung in all den Jahren war.

Und es wird wahrscheinlich noch einige geben. Denn wenn es nach dem Protagonisten geht, können zu den 1.500 Sendungen noch einige dazu kommen. Doch genauso wenig, wie er vor acht Jahren eine Prognose für 1.500 Sendungen abgegeben hätte, will er heute über die Zahl der noch kommenden Sendungen spekulieren. Noch mal 500? Wenn der Zuschauer will, gern. Könnte sich Richter Hold eigentlich auch vorstellen, als Anwalt zu arbeiten? "Ja natürlich könnt' ich's mir auch vorstellen, keine Frage", entgegnet Hold. Besonders überzeugend klingt er dabei nicht, allerdings mag das auch daran liegen, dass er sich über das Ende seiner Fernsehkarriere zurzeit noch keine Gedanken machen will. "Derzeit ist es schön, so wie es ist", sagt der Fernsehrichter lächelnd, zieht seine Robe über und eilt in seine Gerichtskulisse. Auf ihn wartet der nächste Fall: Das Opfer ist wegen eines manipulierten Kletterseils sieben Meter in die Tiefe gestürzt und nun querschnittsgelähmt. Alles unterhalb einer Anklage wegen versuchten Mordes würde den Zuschauer sicherlich enttäuschen.

Eike Böttcher

(Anm. d. Red.: Die 1.500ste Sendung von "Richter Alexander Hold" wird am 19. Oktober 2009 in Sat.1 ausgestrahlt).

## Leserbriefe

Nicht zuletzt die vielen Reaktionen auf das Interview mit RA Klaus Kozik von der ARAG-Versicherung in Heft 7+8/2009 haben die Redaktion dazu bewogen, das Thema Rechtsschutzversicherung zum Titelthema dieses Heftes zu machen. Nachfolgend drucken wir weitere Lesermeinungen zum Interview von Redaktionsmitglied Gregor Samimi mit Klaus Kozik.

Nach vielen Jahren Rechtsschutzversicherungserfahrung möchte ich anmerken, dass die Zusammenarbeit in der Regel unproblematisch ist, insbesondere dann, wenn man statt des Beginns einer Brieffreundschaft über irgend einen Problemfall zum Hörer greift und mit dem Sachbearbeiter der Versicherung eine Lösung bespricht, die in aller Regel auch gelingt. Häufig wird die Rechtsschutzversicherung aber als reine Zahlstelle angesehen, die auf die Aufforderung des Anwalts unverzüglich zu zahlen hat und in dem Fall, dass dies nicht sogleich erfolgt, mit harscher Bedrohung überzogen wird. Dass die Sachbearbeiter der Versicherungen, bei denen es sich mittlerweile fast ausschließlich um Volljuristen handelt, hierauf mit entsprechender Wortwahl antworten, verwundert dann nicht. Es gilt eben noch immer das alte Sprichwort: "Wie man in den Wald ruft, so schallt es heraus".

RA Per Friedrich, Berlin

Eine Kritik der Anwaltschaft an der Zusammenarbeit mit Rechtsschutzversicherungen ist nicht recht nachvollziehbar. Zum einen liegt es im Interesse der Anwaltschaft, wenn möglichst viele Mandanten rechtsschutzversichert sind. In nicht seltenen Fällen scheitert eine Mandatserteilung dann, sobald der Mandant über die Kosten eines Verfahrens informiert ist. Fälle, in denen die Korrespondenz mit einer Rechtsschutzversicherung umfangreicher ist als diejenige für das eigentliche Mandat, sind doch höchst selten. Sicherlich kann es in wenigen Einzelfällen aber dazu kommen. Grund dafür sind aber rechtlich vertretbare unterschiedliche Ansichten und die Erfahrung zeigt, dass dann auch für den Rechtsanwalt eine interessensgerechte Lösung beispielsweise durch telefonische Kontaktaufnahme in der Regel möglich ist. Im Ergebnis ist die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Anwaltschaft und den Rechtsschutzversicherungen sinnvoll, oftmals wird nämlich auch übersehen, dass anderenfalls bei nicht rechtsschutzversicherten Mandanten die Auseinandersetzung über Honorare mit diesen erfolgen müsste. Letztlich profitieren alle: der Mandant, die Rechtsschutzversicherung, aber auch insbesondere der Anwalt.

RA Hans Behrens, Berlin

#### Forum / Büro&Wirtschaft

Dieses Interview steht unter dem Titel "Raus aus der Harmoniekrise". Dieser Titel ist zu überzogen und verzerrt die Wirklichkeit. Meine Erfahrung ist die: Hole ich eine substantiierte und begründete Deckungsanfrage bei der Rechtsschutzversicherung ein, wird mir in der Regel unkompliziert und schnell die Kostenzusage erteilt. Voraussetzung ist natürlich, dass ich zuvor den Sachverhalt und die Rechtslage hinreichend ermittle. Eins steht jedenfalls fest: Gäbe es keine Rechtsschutzversicherungen würden viele Anwälte erheblich weniger verdienen. Denn zahlreiche Mandanten würden dann die außergerichtlichen Kosten und erst recht das Prozessrisiko scheuen und von der Einschaltung eines Anwalts absehen. Dies gilt erst recht in der Wirtschaftskrise. Prozesskostenhilfeverfahren können dieses Manko nicht kompensieren. Gut begründete Deckungsanfragen des Anwalts einerseits und schnelles sowie fachgerechtes Reagieren der Rechtsschutzversicherung andererseits sichern das Fundament für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Anwaltschaft und den Rechtsschutzversicherungen.

RAin Dr. Ruth Schultze-Zeu, Berlin

sche Signatur geladen wird. Dieses Zertifikat ist nach dem Formvorschriftenanpassungsgesetz der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt. Mit Hilfe des mitgelieferten Kartenlesegeräts und der entsprechenden Software können Rechtsanwälte damit digitale Dokumente rechtskräftig signieren und ihre Klagen, Schriftsätze oder Mahnanträge elektronisch übermitteln. Zur rechtsverbindlichen Unterschrift gibt man wie bei beim Geldabheben mit der ec-Karte einfach seine geheime PIN-Nummer ein.

Der Karteninhaber kann auch das Berufsattribut 'Rechtsanwalt' in das Personenzertifikat aufnehmen lassen, um Dokumente in seiner Funktion als Anwalt elektronisch zu signieren. Der Empfänger, zum Beispiel das Gericht, sieht dann sofort, dass er bei der RAK Brandenburg zugelassen ist. Unmittelbar nach Versenden des elektronischen Schreibens erhält der Absender eine ebenfalls elektronische Empfangsbestätigung, die Aufschluss über den Zeitpunkt und den Erfolg des Versands gibt.

# Elektronischer Rechtsverkehr spart Zeit, Wege und Kosten

Darüber hinaus bietet die elektronische Signatur auch bei außergerichtlichen Tätigkeiten einige Möglichkeiten, um die täglichen Arbeitsprozesse in der Kanzlei weiter zu optimieren. Da die elektronische Signatur technisch nicht (bzw. nur mit Erlangung der persönlichen PIN) missbraucht werden kann und damit die Inhalte vor dem Zugriff Dritter geschützt sind, bietet sie dem Rechtsanwalt beispielsweise die Möglichkeit, vertraulich per E-Mail mit Mandanten und anderen Verfahrensbeteiligten zu kommunizieren. Auch anwaltliche Honorarrechnungen können elektronisch versandt werden. Die Signatur erfüllt dabei alle Erfordernisse des Umsatzsteuergesetzes zum Vorsteuerabzug sowie des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, welches Anwälte im Unterschied zu Unternehmen dazu verpflichtet, Rechungen zu unterschreiben (§ 10 Abs. 1 RVG).

## Elektronischer Rechtsverkehr in Brandenburg mit RAK-Anwaltssignaturkarte

Ein interessantes Angebot hält der Deutsche Sparkassenverlag zusammen mit der RAK Brandenburg für Brandenburger Anwältinnen und Anwälte bereit. Das zur DSV-Gruppe gehörende Unternehmen stattet seit Ende 2008 die Kammermitglieder mehrerer Rechtsanwaltskammern mit einer sog. "RAK-Kombi-Anwaltssignaturkarte" aus. Auch die RAK Brandenburg bietet ihren Mitgliedern mittlerweile den Service an, der eine vollständige Abwicklung der Kommunikation mit Gerichten und Behörden über den Elektronischen Rechtsverkehr verspricht.

Seit Dezember 2008 besteht an einigen

Gerichten - z.B. in Baden-Württemberg - die Möglichkeit, den Rechtsverkehr in sämtlichen Zivilverfahren inklusive der Verfahren vor den Kammern für Handelssachen ausschließlich elektronisch abzuwickeln. Weitere Gerichte werden diesem Beispiel wohl bald folgen. Das Mahnverfahren ist seit Dezember 2008 bundesweit für Rechtsanwälte zwingend in elektronischer Form durchzuführen (2. JuMoG vom 22.12.2006, BGBI. I S. 3416).

Voraussetzung für die rechtssichere Übermittlung von Klagen, Anträgen und Schriftsätzen über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspost-

> fach (EGVP) ist qualifizierte elektronische Signatur. Neben dem Europäischen Rechtsanwaltsausweis enthält die "RAK-Kombi-Anwaltssignaturkarte" deshalb einen Kartenchip, auf den das erforderliche Zertifikat für die qualifizierte elektroni-



Das Angebot beinhaltet die sog. "RAK-Kombi-Anwaltssignaturkarte" mit qualifizierter elektronischer Signatur - inklusive Berufsattribut Rechtsanwalt/Rechtsanwältin - gem. §§ 1ff., 5 ff., 8 SigG i. V. m. §§ 12 Abs. 3, Abs. 4 BRAO als Nachweis für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft und einen reinen Sichtausweis (RAK-Anwaltsausweis). Das Signaturpaket enthält eine CD-ROM mit der dazugehörigen Software sowie einer signaturvorbereitete Anleitung, eine Chipkarte mit einer Laufzeit bis Dezember 2013, ein Antragsformular für ein qualifiziertes Personenzertifikat und die Unterlagen für die Sparkassenfiliale. Das qualifizierte Personenzertifikat wird nach Eingang des Antragsformulars erstellt und kann dann auf die Chipkarte geladen werden. Die Laufzeit des Personenzertifikats richtet sich nach der Laufzeit der signaturvorbereiteten Chipkarte. Die Karten werden gesondert versendet. Ebenfalls enthalten ist ein Chipkartenleser der Sicherheitsklasse 2. Das Ganze kostet 55,- EUR im Jahr, die per Lastschrift vom Konto eingezogen werden. Eine andere Zahlungsweise ist nicht möglich.

Nach der Versendung von Signaturkarte, Chipkartenleser und Signatursoftware erfolgt in einem zweiten Schritt die für die Ausstellung einer qualifizierten elektronischen Signatur gesetzlich notwendige Legitimation des Anwalts in einer Sparkassenfiliale vor Ort.

Weitere Informationen zur Anwaltssignaturkarte sowie das Bestellformular finden Sie auf den Seiten der RAK Brandenburg: www.rak-brb.de (unter Formulare) oder unter http://www.strust.de/rak-brandenburg.pdf.

Thomas Vetter

# Bücher

Von Praktikern gelesen

#### **Bernhard Reichert**

Handbuch Vereins- und Verbandsrecht

Luchterhand Verlag 11. Auflage 2007, 1490 Seiten, gebunden, 109,00 EUR ISBN 978-3-472-07010-8

#### Der Lieblingswälzer der Vereinsmeier



Der "Reichert" –
das Handbuch
"Vereins- und
Verbandsrecht"
von Bernhard
Reichert – ist
das umfassende
und in seiner
Tiefe und Klarheit konkurrenzlose Standardwerk zum Ver-

einsrecht. Auf mehr als 1300 Textseiten dürfte wohl kaum ein Problem des Vereinsrechts unbeschrieben bleiben, das sich einem deutschen Verein je stellte oder stellen wird – von Anwaltskosten in Vereinssachen über Rechtsformwechsel bis hin zum öffentlichen Vereinsrecht, von rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen, den politischen Parteien über die Verbände, von der Haftung der Vereinsorgane (deren aktuelle Reform in der nächsten Auflage zu berücksichtigen sein wird) bis zur Haftung des Vereins als Tierhalter.

Das ganze Vereinsrecht? Der Reichert bietet zwar auch einen steuerrechtlichen Teil, der die Themen Gemeinnützigkeit (Autor: Wolfgang Boochs) und Lohnsteuerrecht im Verein (Jörg Dauernheim) behandelt. Anders als für den zivilrechtlichen Teil gibt es hierzu jedoch ausführlichere Konkurrenzwerke – wie die von Schauhoff, Kießling (ehemals: Buchna)

oder Wallenhorst/Hallaczinsky. Eine Lücke: Zwar wird die Besteuerung der gemeinnützigen Vereine besprochen, nicht jedoch die Besteuerung der Berufsverbände (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG). Diese wird von den Betroffenen ebenso wie von Finanzämtern und Beratern gern zu Unrecht mit der Gemeinnützigkeit verwechselt, obwohl nur einige Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts auf die Berufsverbände anwendbar sind – nicht zuletzt wegen der spärlichen Darstellung in der vereinsrechtlichen Literatur.

Rechtsanwalt Christian Christiani

#### Müller/ Preis

Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst von Prof. Dr. Bernd Müller und Dr. Francisca Landshuter, geb. Preis

Verlag Vahlen, 7., völlig überarbeitete Auflage 2009, XVIII, 368 S., kartoniert, ISBN 978-3-8006-3633-4.



Das in neuer Überarbeitung erschienene Werk, das von den Autoren als Lehr- und Handbuch konzipiert wurde, wendet sich an in erster Linie an Studierende der öffentlichen Fachhochschulen sowie Personalsachbearbeiter

und Personalräte der Verwaltung. Aufgrund der etwas langatmigen und wenig praxisbezogenen theoretischen Abhandlungen eignet sich das Fachbuch nicht unbedingt für Anwälte mit Schwerpunkt im öffentlichen Dienstrecht. Insgesamt ist das Layout ein wenig unübersichtlich. Lesenswert sind hingegen die Darstellungen des neuen Überleitungsrechts und die der neu eingeführten Bezahlung vor dem Hintergrund des neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder.

Ina Thimm Rechtsanwältin / Wirtschaftsmediatorin

## Termine

## Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema I	Referent	Veranstalter
02.11.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation	Frauke Decker Joachim Hiersemann Christoph C. Paul Sabine Zurmühl	Berliner Institut für Mediation bei Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V. www.mediation-bim.de
03.11.	DAI Late Nite: Aktuelles Familienrecht II - Das neue FamGKG - Kostenrecht - Was ist neu? Was bleibt?	Katherina Türck	DAI www.anwaltsinstitut.de
03.11.	Die dienstliche Beurteilung und die personelle Auswahlentscheidung im Dienstrecht	Johann Weber	RAK Berlin www.rak-berlin.de
03.11.	Mietrecht und Insolvenz (Themenabend)		AK WEG- und Mietrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
04.11.	DAI Late Nite: Aktuelles Steuerrecht III - Neues zur Abgeltungssteuer auf Kapitaleinkünfte und private Veräußerungsgeschäfte	Bernd Rätke	DAI www.anwaltsinstitut.de
04.11.	Rechtsschutzversicherung im Arbeitsrecht	RA Joachim Cornelius-Winkler	Arbeitskreis Arbeitsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
0407.11.	Prüfungsvorbereitung für Teilnehmer am Notarfachwirtfernstudium der Bundesreno Berlin	Thon, Dr. Dr. Schulte, Tiedtke, Dr. Steinbauer	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
05 07.11.	Internationale Berliner Anwaltstage 2009		Berliner Anwaltsverein www.berliner-anwaltsverein.de
05.11.	DAI Late Nite: Aktuelles Medizinrecht I - Die Konkurrentenklage im Gesundheitsrecht	Prof. Dr. Michael Quaas	DAI www.anwaltsinstitut.de
06.11.	Ein Jahr GmbH-Reform - Aktuelle Entwicklungen und erste Erfahrungen mit dem MoMiG	Dr. Wolf-Georg Freiherr von Rechenberg	DAI www.anwaltsinstitut.de
06.11.	Update zum Kündigungsschutz, Betriebs-, Personen- und Verhaltensbedingte Kündigung	Michael Schubert	RAV e.V. www.rav.de
0607.11.	Klever, Klug, Kompakt: Kanzleiorganisation - Knowhow im Doppelpack -	Ortrud Decker und Claudia von Wilmsdorff	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
07.11.	Aktuelle Schwerpunkte Gewerberaummietrecht	Jürgen Fritz	DAI www.anwaltsinstitut.de
07.11.	Einführung in das Recht der Nebenklage	Christina Clemm Barbara Petersen	RAV e.V. www.rav.de
0911.11.	Einführungsseminar Mediationsausbildung für alle Berufsgruppen	Jutta Hohmann	Mediation & Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de
10.11.	DAI Late Nite: Aktuelles Arbeitsrecht III - Mobbing, Weisungsrecht & Haftung	Andreas Buschmann	DAI www.anwaltsinstitut.de
11.11.	Gerichtliche Mediation - zwischen innerem Anspruch und äußerer Wirklichkeit	Alexandra Bielecke	AK Mediation im BAV www.berliner-anwaltsverein.de
11.11.	RVG-Workshop - Aktuelle Rechsprechung zum RVG -	Heinz Hansens	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
11.1116.12.	Englischkurs für Fortgeschrittene (Grundlagenkurs für ReNo-Fachangestellte Fortsetzung für Wiedereinsteiger	Sebastian Turnbull	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
13.11.	Aktuelle Rechtsprechung zur Arzthaftung	Karlheinz Stöhr	DAI www.anwaltsinstitut.de
13.11.	Aus der aktuellen Rechtsprechung des XII. Zivilsenats des BGH (Familiensenat)		ARGE-Familienrecht www.familienanwaelte-dav.de
13.11.	Hochschulzulassungsrecht nach Bachelor- und Mastereinführung (Erläuterungen zur Berechnung und zum neuen Zulassungsverfahren)	RA Matthias Trenczek	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de

## Termine

13.11.	Staatenlosigkeit in der anwaltlichen Praxis	Klaus Piening	RAV e.V. www.rav.de
1314.11.	Vertiefungs- und Qualifizierungskurs: Schadensersatz beim Verkehrsunfall	Dr. Jan Luckey, LL.M.	DAI www.anwaltsinstitut.de
14.11.	Das arbeitsrechtliche Mandat im Krankenhaus	Dr. Peter Hüttl	DAI www.anwaltsinstitut.de
14.11.	Staatsangehörigkeitsrecht und Einbürgerung	Thomas Oberhäuser	RAV e.V. www.rav.de
1724.11.	Italienisch in der Anwaltskanzlei	Francesca Rosati	RAK Berlin www.rak-berlin.de
18.11.	Jugendstrafrecht	RiAG Peter Rudel	AK Strafrecht im BAV www.berliner-anwaltsvrein.de
18.11.	FGG-Reform: Modernes Recht für eine moderne Gesellschaft	MinDir. Marie Luise Graf-Schlicker	Juristische Gesellschaft zu Berlin www.juristische-gesellschaft.de
18.11.	Professionelle Fristenkontrolle und Büroorganisation	Jaqueline Bräuer	DAI www.anwaltsinstitut.de
19.11.	Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts zum Handelsrecht	Ulrich Domke	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
1920.11.	Berliner Abfallrechtstage - Das neue Abfallrecht und die deutsche Industrie	Prof. Dr. Heinz-Georg Baum Dr. Heinz-Ulrich Bertram	Lexxion Verlag, Berlin www.lexxion.de/berliner- abfallrechtstage-2009
20.11.	Die Reform des Erb- und Verjährungsrechts	Stephan Rißmann	BAV www.berliner-anwaltsverein.de
20.11.	Gebühren und Verfahrenswerte nach der Reform des FamVerfahrensR		ARGE-Familienrecht www.familienanwaelte-dav.de
20.11.	Zwangsvollstreckungspraxis	Monika Wiesner	RAK Berlin www.rak-berlin.de
2021.11.	Neuer Crashkurs zum öffentlichen Baurecht	Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann	DAI www.anwaltsinstitut.de
21.11.	Anwaltliche Dienstleistung im Bereich der Testamentsvollstreckung	RA Hans Christian Blum	RAK Brandenburg i.K.m. DAI www.rak-brb.de www.anwaltsinstitut.de
22.11.	Möglichkeiten und Grenzen der Arbeitnehmerüberwachung	Iris Sachez-Alfonso	Verband der freien Berufe in Berlin info@freie-berufe-berlin.de
23.11.	33. Berliner Steuergespräch im Haus der Deutschen Wirtschaft		Berliner Steuergespräche e.V. www.berlinersteuergespraeche.de
23.11.	Update RVG	Gundel Baumgärtel	Martin Filzek Seminare www.filzek.de
24.11.	10. Praktikums- und Stationsstellenbörse im DAV-Haus		
24.11.	DAI Late Nite: Aktuelles Familienrecht III - Gestaltungspotenzial beim Versorgungsausgleich nach neuem Recht	Frank Götsche	DAI www.anwaltsinstitut.de
24.11.	Regionaltreffen der ARGE Anwältinnen: kulturelle Veranstaltung mit anschließendem Essen		Regionalgruppe Berlin/Branden burg der ARGE Anwältinnen www.dav-anwaeltinnen.de
25.11.	DAI Late Nite: Aktuelles Steuerrecht IV - Kernprobleme der GmbH-Besteuerung	Bernd Rätke	DAI www.anwaltsinstitut.de
25.11.	Haftungsrecht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	Dr. Christian Köhler	RAK Berlin www.rak-berlin.de
25.11.	Update Noarkosten (KostO)	Gerhard Menzel Martin Filzek	Martin Filzek Seminare www.filzek.de

## Termine

2628.11. Unterehmensanschfolge unter dem neuen Erbsschaftsteuerrecht 27.11. Der Rechtsanwalt, der Mandant und sich wie dem einem Erbsschaftsteuerrecht 27.11. Insolvenzrecht - Tätigkeit eines Treuhänders 27.11. Insolvenzrecht - Tätigkeit eines Treuhänders 27.11. Neuerungen im Personalvertretungsrecht des Bundes und der Länder (Wiederholungsseminar) 27.11. Neuers Recht & Aktuelle Rechtsprechung sozialrecht SGB IV - XII 27.11. Teilungsversteigerung bei und nach Ehescheidung 28.11. Das Betäubungsmittelgesetz unter besonderer Berücksichtigung der neuen Rechtssprechung 28.11. Die neue HOAI 28.11. Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung 28.11. Steuernecht kompät 28.11. Das Lete Nite: Aktuelles Arbeitsrecht IV - Aktuelle Rechtsprechung zur Vertragsgestaltung sowie personen- und verhaltersbedingte Kündigung 28.12. Dal Late Nite: Aktuelles Arbeitsrecht IV - Vertragarztrecht im Wandel: Zulassungs- und vergrüngsgerschilber Figen 28.12. Dal Late Nite: Aktuelles Medizinrecht IV - Vertragarztrecht im Wandel: Zulassungs- und vergrüngsgerschilber Figen 28.12. Dal Late Nite: Aktuelles Medizinrecht IV - Vertragarztrecht im Wandel: Zulassungs- und vergrüngsgerschilber Figen 28.12. Dal Late Nite: Aktuelles Rechtsprechung Arzitaftungsrecht 28.13. Dal Late Nite: Aktuelles Rechtsprechung Arzitaftungsrecht in Wandel: Zulassungs- und vergrüngsgerschilber Figen 29. Dal Late Nite: Aktuelles Persilienrecht IV - Vertragarztrecht im Wandel: Zulassungs- und vergrüngsgerschilber Figen 29. Dal Late Nite: Aktuelles Familienrecht IV - Zugewinnausgleich nach der Reform - Dal Waw. anwaltsinstitut de Waw. anwaltsinstitut de Waw. anwaltsinstitut de Waw.				
sein Rechtschutzversicherer  27.11. Insolvenzrecht - Tätigkeit eines Treuhänders  27.11. Neuerungen im Personalvertretungsrecht des Bundes und der Länder (Wiederholungsseminar)  27.11. Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung Sozialrecht SGB IV - XII  27.11. Teilungsversteigerung bei und nach Ehescheidung  28.11. Das Betäubungsmitteigesetz unter besonderer Berücksichtigung der neuen Rechtssprechung  28.11. Die neue HOAI  28.11. Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung  28.11. Die neue HOAI  28.11. Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung  28.11. Die neue HOAI  28.11. Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung  28.11. Die neue HOAI  28.11. Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung  28.11. Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung  28.11. Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung  30.11. Beendigung von Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst durch Kündigung oder Aufhebungsvertrag  4.2. DAI Late Nite: Aktuelles Arbeitsrecht IV - Aktuelle Rechtsprechung aww. bör.de  28.12. DAI Late Nite: Aktuelles Arbeitsrecht IV - Aktuelle Rechtsprechung und Verfürgsgestatlung sowie personen- und verhaltensbedingte Kündigung  28.12. DAI Late Nite: Aktuelles Medizinracht IV - Aktuelle Rechtsprechung in Mietrecht  28.12. DAI Late Nite: Aktuelles Medizinracht IV - Aktuelle Rechtsprechung und Vergütungsrechtische Fragen  28.12. DAI Late Nite: Aktuelles Medizinracht IV - Aktuelles Familienrecht im BAV www. anwaltsinstitut.de  28.13. Neues Recht und Aktuelle Rechtsprechung Arzhaftungsrecht im BAV www. anwaltsinstitut.de  28.14. Neues Recht und Aktuelle Rechtsprechung Arzhaftungsrecht im BAV www. bör.de  28.15. DAI Late Nite: Aktuelles Rechtsprechung Arzhaftungsrecht im BAV www. anwaltsinstitut.de  28.16. DAI Late Nite: Aktuelles Familienrecht: Dieter Büt DAI www. anwaltsinstitut.de  28.17. Aktuelles Familienrecht: Dieter Büt DAI www. anwaltsinstitut.de  28.18. DAI Late Nite: Aktuelles Familienrecht IV - Lyaevinnausgleich nach der Reform - Pamilienrecht IV - Lyaevinnausgleich nach der Reform - Pamilienrecht IV - Lyaevinnausgleich nach der Reform - Pamilienrec	2628.11.		Prof. Dr. HJ. Priester	
27.11. Neuerungen im Personalvertretungsrecht des Bundes und der Länder (Wiederhölungsseminar)  27.11. Neuers Recht & Aktuelle Rechtsprechung Sozialrecht SGB IV - XII  27.11. Teilungsversteigerung bei und nach Ehescheidung Per Theobaldt ARBER-Verlag GmbH www.arberverlag.de  28.11. Das Betäubungsmitteligesetz unter besonderer Berücksichtigung der neuen Rechtssprechung  28.11. Die neue HOAI  28.11. Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung Arbeitsforderung/SGB II + III  28.11. Steuerrecht kömpäkt  28.11. Steuerrecht kömpäkt  30.11. Beendigung von Arbeitsverhältnissen im öffentlicher Denst durch Kündigung oder Aufhebungsvertrag  30.11. Die neue HOAI  30.11. Die neue HOAI  30.11. Beendigung von Arbeitsverhältnissen im öffentlicher Jakuber von Aktuelle Rechtsprechung zur Vertragsgestaltung sowie personen- und verhältensbedingte Kündigung  30.12. DAI Late Nite: Aktuelles Arbeitsrecht IV - Aktuelle Rechtsprechtung zur Vertragsgestaltung sowie personen- und verhältensbedingte Kündigung  30.12. DAI Late Nite: Aktuelles Medizinrecht IV - Vertragsarztracht im Wandel: Zulassungs- und vergütungsrechtliche Frage  4.12. Neues Recht und Aktuelle Rechtsprechung Arzthaftungsrecht  30.12. DAI Late Nite: Aktuelles Medizinrecht IV - Vertragsarztracht im Wandel: Zulassungs- und vergütungsrechtliche Frage  4.12. Neues Recht und Aktuelle Rechtsprechung Arzthaftungsrecht  4.12. Neues Recht und Aktuelle Rechtsprechung Arzthaftungsrecht  5.12. Praxisschwerpunkte Mietrecht  6.12. Dieter Büte  6.12. DAI Late Nite: Aktuelles Familienrecht: Erste Konturen der Reformen  6.12. Dai Late Nite: Aktuelles Familienrecht: Praxischwerpunkte Mietrecht  6.12. Dieter Büte  6.12. DAI Late Nite: Aktuelles Familienrecht IV - Verdragsarztrecht im Mediation – Familienmediation  7.12. Weiterbildung in Mediation – Familienmediation  6.12. DAI Late Nite: Aktuelles Familienrecht IV - Zugewinnausgleich nach der Reform - Jone Mediation im BAV www. beriner-anwaltsverein.de  7. Praxischwerpunkte Mietrecht  8. DAI www.anwaltsinstitut.de  8. Weiterbildung in Mediation – F	27.11.			
Bundes ünd der Länder (Wiederhölungsseminar)  27.11. Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung Sozialrecht SGB IV - XII  27.11. Teillungsversteigerung bei und nach Ehescheidung  28.11. Das Betätubungsmittelgesetz unter besonderer Berücksichtigung der neuen Rechtssprechung  28.11. Die neue HOAI  28.11. Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung ArbeitsförderungsGB II - III  28.11. Steuerrecht kompakt  30.11. Steuerrecht kompakt  30.11. Beendigung von Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst durch Kündigung oder Aufhebungsvertrag  01.12. DAI Late Nite: Aktuelles Arbeitsrecht IV - Aktuelle Rechtssprechung im Mielrecht  30.12. DAI Late Nite: Aktuelles Medizinnecht IV - Vertragsarztrecht im Wandel: Zulassungs- und vergütungsrechtliche Fragen  04.12. Aktuelles Familienrecht: Erste Konturen der Reforme  04.05.12. Aktuelles Familienrecht: Erste Konturen der Reforme  04.05.12. DAI Late Nite: Aktuelles Medizinnecht IV - Vertragsarztrecht im Wandel: Zulassungs- und vergütungsrechtliche Fragen  04.05.12. Aktuelles Familienrecht: Erste Konturen der Reforme  04.05.12. Aktuelles Familienrecht: Erste Konturen der Reforme  04.05.12. DAI Late Nite: Aktuelles Medizinnecht IV - Vertragsarztrecht im Wandel: Zulassungs- und vergütungsrechtliche Fragen  04.05.12. Aktuelles Familienrecht: Erste Konturen der Reforme  04.05.12. Aktuelles Familienrecht: Erste Konturen der Reforme  04.05.12. DAI Late Nite: Aktuelles Medizinnecht IV - Vertragsarztrecht im Wandel: Zulassungs- und verwunder verwunder verwunderen de  04.05.12. Aktuelles Familienrecht: Erste Konturen der Reforme  04.05.12. Praxisschwerpunkte Mietrecht  04.05.12. Dai Late Nite: Aktuelles Familienrecht IV - Vertragsarztrecht im Wandel: Zulassungs-  07.02. Weiterbildung in Mediation – Familienmediation  09.12. Dai Late Nite: Aktuelles Mediation – Familienmediation  09.12. Dai Late Nite: Aktuelles Familienrecht IV - Zugewinnausgleich nach der Reform -  09.12. Die Lee Büte  09.12. Dai Late Nite: Aktuelles Familienrecht IV - Vertragsarztender im Wandel: Zulassender vertragsen der Vertrags	27.11.	Insolvenzrecht - Tätigkeit eines Treuhänders	Frank Zindler	
Sozialrecht SGB IV - XII	27.11.		= =	Öffentliches Recht
28.11. Das Betäubungsmittlegesetz unter besonderer Berücksichtigung der neuen Rechtssprechung 28.11. Die neue HOAI  28.11. Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung ArbeitsförderungSGB II + III  28.11. Steuerrecht kompakt  30.11. Beendigung von Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst durch Kündigung oder Aufhebungsvertrag  01.12. DAI Late Nite: Aktuelles Arbeitsrecht IV - Aktuelle Rechtsprechung zur Vertragsgestaltung sowie personen- und verhaltensbedingte Kündigung  01.12. Zwangsvollstreckung im Mietrecht  03.12. DAI Late Nite: Aktuelles Medizinrecht IV - Vortragsarztrecht im Wandel: Zulassungs- und vergütungsrechtlicher Fragen  04.12. Neues Recht und Aktuelle Rechtsprechung Arzthaftungsrecht  04.12. Neues Recht und Aktuelle Rechtsprechung Arzthaftungsrecht Erste Konturen der Reformen  0405.12. Aktuelles Ramillenrecht: Erste Konturen der Reformen  0405.12. Praxisschwerpunkte Mietrecht  0406.12. 2. Einführungsseminar Mediation – Famillenmediation  07. 2. DAI Late Nite: Aktuelles Remillenrecht im Mediation – Famillenmediation  08.12. DAI Late Nite: Aktuelles Rechtsprechung Arzthaftungsrecht im Wandel: Zulassungs- und vergütungsrechtliche Fragen  0405.12. Aktuelles Famillenrecht: Erste Konturen der Reformen  0405.12. Praxisschwerpunkte Mietrecht  0406.12. 2. Einführungsseminar Mediationsausbildung für alle Berufsgruppen  07.12. Weiterbildung in Mediation – Famillenmediation  08.12. DAI Late Nite: Aktuelles Famillenrecht IV - Zugewinnausgleich nach der Reform - Frank Götsche  09.12. Collaborative Law  Prof. Dr. Andrea Budde  AK Mediation im BAV www.berliner-anwaltsverein.de  AK Wedietrolitude Aktuelles Famillenrecht IV - Zugewinnausgleich nach der Reform - Famillenrecht IV - Zug	27.11.		Per Theobaldt	
Berücksichtigung der neuen Rechtssprechung  28.11. Die neue HOAI  28.11. Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung ArbeitsförderungSGB II + III  28.11. Steuerrecht kompakt  30.11. Beendigung von Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst durch Kündigung oder Aufhebungsvertrag  01.12. DAI Late Nite: Aktuelles Arbeitsrecht IV - Aktuelle Rechtssprechung zur Vertragsgestaltung sowie personen- und verhaltensbedingte Kündigung  01.12. Insolvenzarbeitsrecht III BAV www.anwaltsinstitut.de  30.3.12. DAI Late Nite: Aktuelles Medizinrecht IV - Vertragsgestaltung sowie personen- und verhaltensbedingte Kündigung  01.12. Insolvenzarbeitsrecht RA Johannes Graner Arbeitskreis Arbeitsrecht III Wertragsarztrecht im Wandel: Zulassungs- und vergütungsrechtliche Fragen  03.12. DAI Late Nite: Aktuelles Medizinrecht IV - Vertragsarztrecht im Wandel: Zulassungs- und vergütungsrechtliche Fragen  04.12. Neues Recht und Aktuelle Rechtsprechung Arzthaftungsrecht Azthaftungsrecht Erste Konturen der Reformen  04-05.12. Aktuelles Familienrecht: Erste Konturen der Reformen  04-05.12. Praxisschwerpunkte Mietrecht  04-06.12. Einführungsseminar Mediationsausbildung für alle Berufsgruppen  07.12. Weiterbildung in Mediation – Familienmediation  08.12. DAI Late Nite: Aktuelles Familienrecht IV - Zugewinnausgleich nach der Reform - Sugewinnausgleich nach der Reform - Bernd Ennemann, Dr. Hans-F. Eisemann  15.12. Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts  Adalbert Grieß  DAI www. anwaltsinstitut.de  DAI www. anwal	27.11.	Teilungsversteigerung bei und nach Ehescheidung	Prof. Udo Hintzen	
28.11. Neues Recht & Aktuelle Rechtsprechung ArbeitsförderungSGB II + III  28.11. Steuerrecht kompakt  30.11. Beendigung von Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst durch Kündigung oder Aufhebungsvertrag  30.11. Beendigung von Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst durch Kündigung oder Aufhebungsvertrag  30.11. DAI Late Nite: Aktuelles Arbeitsrecht IV - Aktuelle Rechtsprechung zur Vertragsgestaltung sowie personen- und verhaltensbedingte Kündigung  30.12. Zwangsvollstreckung im Mietrecht  30.12. Insolvenzarbeitsrecht IV - Wertragsarztecht im Wandel: Zulassungs- und vergütungsrechtliche Fragen  30.12. DAI Late Nite: Aktuelles Medizinrecht IV - Vertragsarztecht im Wandel: Zulassungs- und vergütungsrechtliche Fragen  30.12. DAI Late Nite: Aktuelles Medizinrecht IV - Vertragsarztecht im Wandel: Zulassungs- und vergütungsrechtliche Fragen  40.12. Neues Recht und Aktuelle Rechtsprechung Arzthaftungsrecht  50.12. Aktuelles Familienrecht: Erste Konturen der Reformen  60.4-05.12. Praxisschwerpunkte Mietrecht  60.4-05.12. Praxisschwerpunkte Mietrecht  60.4-06.12. 2. Einführungsseminar Mediationsausbildung für alle Berufsgruppen  60.12. Weiterbildung in Mediation – Familienmediation Frauke Decker Joachim Hiersemann u.a.  60.12. DAI Late Nite: Aktuelles Familienrecht IV - Zugewinnausgleich nach der Reform - Senak Götsche  70.12. Weiterbildung in Mediation – Familienmediation Frauke Decker Joachim Hiersemann u.a.  60.12. DAI Late Nite: Aktuelles Familienrecht IV - Zugewinnausgleich nach der Reform - Bernd Ennemann, Dr. Hans-F. Eisemann  60.12. Liefführungserecht  60.12. Liefführungsserecht Bernd Ennemann, Dr. Hans-F. Eisemann  70.13. Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts  70.14. Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts  70.15. Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts	28.11.		Olaf Franke	
ArbeitsförderungSGB II + III www.arberverlag.de  28.11. Steuerrecht kompakt  30.11. Beendigung von Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst durch Kündigung oder Aufhebungsvertrag  01.12. DAI Late Nite: Aktuelles Arbeitsrecht IV - Aktuelle Rechtssprechung zur Vertragsgestaltung sowie personen- und verhaltensbedingte Kündigung  01.12. Zwangsvollstreckung im Mietrecht  02.12. Insolvenzarbeitsrecht  03.12. DAI Late Nite: Aktuelles Medizinrecht IV - Vertragsagrichen Arbeitsrecht im Wandel: Zulassungs- und vergütungsrechtliche Fragen  04.12. Neues Recht und Aktuelle Rechtssprechung Arzthaftungsrecht im Wandel: Zulassungs- und vergütungsrechtliche Fragen  04.12. Aktuelles Familienrecht: Erste Konturen der Reformen  0405.12. Aktuelles Familienrecht: Dieter Büte  0405.12. Praxisschwerpunkte Mietrecht  0405.12. Veiterbildung in Mediation – Familienmediation für alle Berufsgruppen  07.12. Weiterbildung in Mediation – Familienrecht IV – Zugewinnausgleich nach der Reform - Prof. Dr. Andrea Budde  08.12. DAI Late Nite: Aktuelles Familienrecht IV – Zugewinnausgleich nach der Reform - Prauk Decker Joachim Hiersemann u.a.  08.12. DAI Late Nite: Aktuelles Familienrecht IV – Zugewinnausgleich nach der Reform - Prauk Decker Joachim Hiersemann u.a.  09.12. Collaborative Law  Prof. Dr. Andrea Budde  1112.12. Upgrade Arbeitsrecht  Bernd Ennemann, Dr. Hans-F. Eisemann  Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts  Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts  Aktueller Aktueller and Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts  Aktueller Aktueller Aktuelles Rechtsprechung Arbeitsrecht aktueller	28.11.	Die neue HOAI	Dr. Ralf Averhaus	
30.11. Beendigung von Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst durch Kündigung oder Aufhebungsvertrag  01.12. DAI Late Nite: Aktuelles Arbeitsrecht IV - Aktuelle Rechtssprechung zur Vertragsgestaltung sowie personen- und verhaltensbedingte Kündigung  01.12. Zwangsvollstreckung im Mietrecht  02.12. Insolvenzarbeitsrecht IV - Arbeitskreis Arbeitsrecht IV - Vertragsgertsenten Vertragsgestaltung sowie personen- und verhaltensbedingte Kündigung  03.12. DAI Late Nite: Aktuelles Medizinrecht IV - Vertragsarztrecht im Wandel: Zulassungs- und vergütungsrechtliche Fragen  04.12. Neues Recht und Aktuelle Rechtsprechung Arzthaftungsrecht  0405.12. Aktuelles Familienrecht: Dieter Büte DAI www.anwaltsinstitut.de  0405.12. Praxisschwerpunkte Mietrecht  0405.12. Praxisschwerpunkte Mietrecht  0406.12. 2. Einführungsseminar Mediationsausbildung für alle Berufsgruppen  07.12. Weiterbildung in Mediation – Familienmediation Frauke Decker Joachim Hiersemann u.a.  08.12. DAI Late Nite: Aktuelles Familienrecht IV - Zugewinnausgleich nach der Reform - Dal Late Nite: Aktuelles Familienrecht IV - Zugewinnausgleich nach der Reform - Den Andrea Budde AK Mediation im BAV www.anwaltsinstitut.de  1112.12. Upgrade Arbeitsrecht  Bernd Ennemann, Dr. Hans-F. Eisemann  Adalbert Grieß BAV www.berliner-anwaltsverein.de www.berliner-anwaltsverein.de	28.11.		Dr. Michael Neumann	
Dienst durch Kündigung oder Aufhebungsvertrag  01.12. DAI Late Nite: Aktuelles Arbeitsrecht IV - Aktuelle Rechtssprechung zur Vertragsgestaltung sowie personen- und verhaltensbedingte Kündigung  01.12. Zwangsvollstreckung im Mietrecht  Tilo Müller  Tilo Müller  AK WEG- und Mietrecht im BAV www.anwaltsinstitut.de  Arbeitskreis Arbeitsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de  DAI Late Nite: Aktuelles Medizinrecht IV - Vertragsarztrecht im Wandel: Zulassungs- und vergütungsrechtliche Fragen  04.12. Neues Recht und Aktuelle Rechtsprechung Arzthaftungsrecht  Dr. Patrick Gödicke  ARBER-Verlag GmbH www.anwaltsinstitut.de  DAI www.anwaltsinstitut.de  AK MEdiation im BAV www.berliner-anwaltsverein.de  DAI www.anwaltsinstitut.de  DAI www.anwaltsinstitut.de  AK Mediation im BAV www.berliner-anwaltsverein.de  DAI www.anwaltsinstitut.de  DAI www.anwaltsinstitut.de  DAI www.anwaltsinstitut.de  DAI www.anwaltsinstitut.de  DAI	28.11.	Steuerrecht kompakt		
Aktuelle Rechtssprechung zur Vertragsgestaltung sowie personen- und verhaltensbedingte Kündigung  01.12. Zwangsvollstreckung im Mietrecht  Tilo Müller  AK WEG- und Mietrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de  Arbeitskreis Arbeitsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de  D2.12. Insolvenzarbeitsrecht  BA Johannes Graner  Arbeitskreis Arbeitsrecht im BAV www.berliner-anwaltsverein.de  D3.12. DAI Late Nite: Aktuelles Medizinrecht IV - Vertragsarztrecht im Wandel: Zulassungs- und vergütungsrechtliche Fragen  D4.12. Neues Recht und Aktuelle Rechtsprechung Arzthaftungsrecht  D6.12. Aktuelles Familienrecht: Erste Konturen der Reformen  D7. Patrick Gödicke  DAI www.anwaltsinstitut.de  DAI www.anwaltsinstitut.de  DAI www.anwaltsinstitut.de  DAI www.anwaltsinstitut.de  D405.12. Praxisschwerpunkte Mietrecht  Michael Reinke  D4. www.anwaltsinstitut.de  D5. Patrick Gödicke  D6. DAI www.anwaltsinstitut.de  D7. Patrick Gödicke  D8. DAI www.anwaltsinstitut.de  D8. DAI www.anwaltsinstitut.de  D8. DAI www.anwaltsinstitut.de  D8. DAI www.anwaltsinstitut.de  D8. DAI Late Nite: Aktuelles Familienrecht IV - Zugewinnausgleich nach der Reform -  D8. DAI Late Nite: Aktuelles Familienrecht IV - Zugewinnausgleich nach der Reform -  D8. Collaborative Law  Prof. Dr. Andrea Budde  D8. AK Mediation im BAV www.anwaltsinstitut.de  D8. AK Wediation im BAV www.anwaltsinstitut.de  D8. AK Mediation im BAV www.anwaltsinstitut.de  Adalbert Grieß  B8. Www.anwaltsinstitut.de	30.11.		RA Jan Ruge	Öffentliches Recht
Www.berliner-anwaltsverein.de	01.12.	Aktuelle Rechtssprechung zur Vertragsgestaltung	Dr. Stefan Lingemann	
03.12. DAI Late Nite: Aktuelles Medizinrecht IV - Vertragsarztrecht im Wandel: Zulassungs- und vergütungsrechtliche Fragen  04.12. Neues Recht und Aktuelle Rechtsprechung Arzthaftungsrecht  0405.12. Aktuelles Familienrecht: Erste Konturen der Reformen  0405.12. Praxisschwerpunkte Mietrecht  0406.12. 2. Einführungsseminar Mediationsausbildung für alle Berufsgruppen  07.12. Weiterbildung in Mediation – Familienmediation  08.12. DAI Late Nite: Aktuelles Familienrecht IV - Zugewinnausgleich nach der Reform -  09.12. Collaborative Law  Dr. Patrick Gödicke ARBER-Verlag GmbH www.anwaltsinstitut.de  DAI www.anwaltsinstitut.de  DAI www.anwaltsinstitut.de  DAI www.anwaltsinstitut.de  DAI www.anwaltsinstitut.de  Berriner Institut für Mediation www.mediation-bim.de  DAI www.anwaltsinstitut.de  DAI www.anwaltsinstitut.de  AK Mediation im BAV www.berliner-anwaltsverein.de  DAI www.anwaltsinstitut.de  AK Mediation im BAV www.berliner-anwaltsverein.de  DAI www.anwaltsinstitut.de  AK Mediation im BAV www.berliner-anwaltsverein.de  DAI www.anwaltsinstitut.de  Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts  Adalbert Grieß  BAV www.berliner-anwaltsverein.de	01.12.	Zwangsvollstreckung im Mietrecht	Tilo Müller	
Vertragsarztrecht im Wandel: Zulassungs- und vergütungsrechtliche Fragen  04.12. Neues Recht und Aktuelle Rechtsprechung Arzthaftungsrecht  0405.12. Aktuelles Familienrecht: Erste Konturen der Reformen  0405.12. Praxisschwerpunkte Mietrecht  0406.12. 2. Einführungsseminar Mediationsausbildung für alle Berufsgruppen  07.12. Weiterbildung in Mediation – Familienmediation für alle Berufsgruppen  08.12. DAI Late Nite: Aktuelles Familienrecht IV - Zugewinnausgleich nach der Reform -  09.12. Collaborative Law  Vertragsarztrecht im Wandel: Zulassungs- und vergütungserinde www.anwaltsinstitut.de  DAI www.anwaltsinstitut.de  Michael Reinke  DAI www.anwaltsinstitut.de  DAI www.anwaltsinstitut.de  Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de  DAI www.anwaltsinstitut.de  AK Mediation im BAV www.berliner-anwaltsverein.de  DAI www.anwaltsinstitut.de  DAI www.anwaltsinstitut.de  AK Mediation im BAV www.anwaltsinstitut.de  AK Mediation im BAV www.berliner-anwaltsverein.de	02.12.	Insolvenzarbeitsrecht	RA Johannes Graner	
Arzthaftungsrecht  0405.12. Aktuelles Familienrecht: Erste Konturen der Reformen  0405.12. Praxisschwerpunkte Mietrecht  0406.12. 2. Einführungsseminar Mediationsausbildung für alle Berufsgruppen  07.12. Weiterbildung in Mediation – Familienmediation  08.12. DAI Late Nite: Aktuelles Familienrecht IV - Zugewinnausgleich nach der Reform -  09.12. Collaborative Law  Dieter Büte  DAI www.anwaltsinstitut.de  DAI www.anwaltsinstitut.de  Mediation & Ausbildung Berlin www.mediation-ausbildung.de  Frauke Decker Joachim Hiersemann u.a.  Frank Götsche  DAI www.anwaltsinstitut.de  Prof. Dr. Andrea Budde  AK Mediation im BAV www.berliner-anwaltsverein.de  DAI www.anwaltsinstitut.de  AK Mediation im BAV www.berliner-anwaltsverein.de  DAI www.anwaltsinstitut.de  AK Mediation im BAV www.berliner-anwaltsverein.de  Bernd Ennemann, Dr. Hans-F. Eisemann  DAI www.anwaltsinstitut.de  BAV www.berliner-anwaltsverein.de	03.12.	Vertragsarztrecht im Wandel: Zulassungs- und	Dr. Martin H. Stellpflug	
Erste Konturen der Reformen  0405.12. Praxisschwerpunkte Mietrecht  0406.12. 2. Einführungsseminar Mediationsausbildung für alle Berufsgruppen  07.12. Weiterbildung in Mediation – Familienmediation  08.12. DAI Late Nite: Aktuelles Familienrecht IV - Zugewinnausgleich nach der Reform -  09.12. Collaborative Law  DAI Late Nite: Aktuelles Familienrecht IV - Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts  Michael Reinke  DAI www.anwaltsinstitut.de  Mediation & Ausbildung Berlin www.mediation - Sausbildung.de  Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de  DAI www.anwaltsinstitut.de  Prof. Dr. Andrea Budde  AK Mediation im BAV www.berliner-anwaltsverein.de  DAI www.anwaltsinstitut.de  Bernd Ennemann, Dr. Hans-F. Eisemann  Adalbert Grieß  BAV www.berliner-anwaltsverein.de	04.12.		Dr. Patrick Gödicke	
www.anwaltsinstitut.de  0406.12.	0405.12.		Dieter Büte	
für alle Berufsgruppen  07.12. Weiterbildung in Mediation – Familienmediation  08.12. DAI Late Nite: Aktuelles Familienrecht IV - Zugewinnausgleich nach der Reform -  09.12. Collaborative Law  Prof. Dr. Andrea Budde  1112.12. Upgrade Arbeitsrecht  Upgrade Arbeitsrecht  Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts  Www.mediation-ausbildung.de  Berliner Institut für Mediation  www.mediation-bim.de  DAI www.anwaltsinstitut.de  Berliner Institut für Mediation  www.mediation-ausbildung.de  Berliner Institut für Mediation  www.anwaltsinstitut.de  DAI www.anwaltsinstitut.de  Bernd Ennemann, Dr. Hans-F. Eisemann  BAV www.anwaltsinstitut.de  BAV www.berliner-anwaltsverein.de	0405.12.	Praxisschwerpunkte Mietrecht	Michael Reinke	
Joachim Hiersemann u.a. www.mediation-bim.de  DAI Late Nite: Aktuelles Familienrecht IV - Zugewinnausgleich nach der Reform -  O9.12. Collaborative Law  Prof. Dr. Andrea Budde  AK Mediation im BAV www.berliner-anwaltsverein.de  DAI www.anwaltsinstitut.de  AK Mediation im BAV www.berliner-anwaltsverein.de  DAI www.anwaltsinstitut.de  Adalbert Grieß  BAV www.berliner-anwaltsverein.de	0406.12.		Jutta Hohmann	
Zugewinnausgleich nach der Reform -  09.12. Collaborative Law  Prof. Dr. Andrea Budde  AK Mediation im BAV  www.berliner-anwaltsverein.de  DAI  Upgrade Arbeitsrecht  Bernd Ennemann,  Dr. Hans-F. Eisemann  Tor. Hans-F. Eisemann  BAV  www.anwaltsinstitut.de  Adalbert Grieß  BAV  www.berliner-anwaltsverein.de	07.12.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation		
1112.12. Upgrade Arbeitsrecht  Upgrade Arbeitsrecht  Bernd Ennemann, Dr. Hans-F. Eisemann  15.12. Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts  www.berliner-anwaltsverein.de  DAI www.anwaltsinstitut.de  BAV www.berliner-anwaltsverein.de	08.12.		Frank Götsche	
Dr. Hans-F. Eisemann www.anwaltsinstitut.de  15.12. Richter- und Anwaltschaft im Dialog: Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts Dr. Hans-F. Eisemann www.anwaltsinstitut.de  BAV www.berliner-anwaltsverein.de	09.12.	Collaborative Law	Prof. Dr. Andrea Budde	
Aktuelle Rechtsprechung des Kammergerichts www.berliner-anwaltsverein.de	1112.12.	Upgrade Arbeitsrecht		
zum Verkehrszivilrecht	15.12.		Adalbert Grieß	

# Inserate

#### Leibnizstraße 59 / Nähe Kudamm

Im repräsentativen Altbau, erste Etage, Fahrstuhl, Parkett/ Stuck, wird ein Büroraum frei und zwar zwecks Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft.

Gabriele Volmary, Fachanwältin für Familienrecht Leibnizstr. 59, 10629 Berlin, Tel. 32 70 38 27, Fax: 32 70 38 29

#### RA BIETET BÜROGEMEINSCHAFT

IN BESTER LAGE (GENDARMENMARKT) ZU ATTRAKTIVEN KONDITIONEN – AUCH GEEIGNET FÜR STB, WP, NOTAR.

TELEFON (030) 86 39 49 10

**Biete Kanzleiräume** für RA oder Steuerberater im Südosten Berlins, Zusammenarbeit mit ansässigem Notar und Mitnutzung der vorhandenen Büroinfrastruktur möglich. 2 Räume, 315 € Kaltmiete.

Tel.: 0179-117 50 70

Biete Kollegen/in

#### Bürogemeinschaft in Potsdam-Babelsberg

nach Tod des Kollegen. Mitbenutzung des Sekretariats nach Absprache möglich. Tel.: 0331 / 740 54 10

#### **RENO** gesucht!

RA und Notar City West, Erb – und Familienrecht, sucht engagierte und selbständig arbeitende Reno als Allroundkraft. Schwerpunkt RA-Bereich. Angenehmes Betriebsklima. Bewerbung bitte mit Foto und Gehaltswunsch.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2009-4** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

# RA sucht RA oder RAuN Kollegin/-en mit Spezialisierung (außer Arbeitsrecht)

und Mandantenstamm für Bürogemeinschaft mit hervorragender Infrastruktur und zuverlässigem Personal in bester Lauflage in der Gropiusstadt ab 2010.

Zuschriften unter gropiusstadt@gmx.de

**Bürogemeinschaft** in Friedrichshagen, Bölschestr. 98, bei moderaten Kosten, zur kollegialen Zusammenarbeit anzubieten. Repräsentative, möblierte Kanzleiräume, incl. Infrastruktur vorhanden.

Tel. (030) 526 01 80

www.dierechtlicheseite.de

## BDHSW Rechtsanwälte

Wir sind eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei in bester Citylage. Unsere Schwerpunkte liegen unter anderem im Unternehmens-, Immobilien-, Arbeits- und im Medienrecht.

Wir kooperieren mit Steuerberatern in Bürogemeinschaft.

**Wir suchen** ambitionierte Kolleginnen und Kollegen zur Erweiterung und Ergänzung unseres Angebotsspektrums mit dem Ziel des zügigen Zusammengehens.

Wir bieten Räume in einer hervorragend ausgestatteten Büroetage am Checkpoint Charlie, ein professionelles Team, Perspektiven.

**Kontaktaufnahme** erbeten an: BDHSW Rechtsanwälte Rechtsanwalt Dr. Torsten Walter, Zimmerstr. 69, 10117 Berlin, Tel. 030 201 4470, Mail: walter@bdhsw.de

Fachanwältin für FamR sucht Kollegin oder Kollegen zur gemeinsamen Übernahme/Nachfolge einer

etablierten Fachklanzlei für Familien- und Erbrecht in Wilmersdorf. Tel: 0177/4389234

**Nicht stehen bleiben** will RAin, 39, mit entsprechender Berufserfahrung, organisatorischem Geschick und ausgeprägter sozialer Kompetenz in ungekündigter Festanstellung. Wünsche mir daher gelegentlich eine neue Herausforderung (Vollzeit), vorzugsweise in einem Unternehmen oder einem Verband. Es wäre schön, wenn ich weiterhin meine fundierten Kenntnisse im Mietrecht und meinen Erfahrungsschatz mit und in Hausverwaltungen unter Beweis stellen kann

Ich freue mich über Zuschriften per Email unter vorwaerts\_in\_Berlin@web.de

#### Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Biete **Notarkollegin/Notarkollegen** kurzfristigen Einstieg in alteingesessenes Allein-Notariat, Gedacht ist an eine/n jüngere/n Kollegen/Kollegin (vielleicht erst kürzlich oder in nächster Zeit zugelassen), der/die bereit und willens ist, einen Teil meines Notariats zu übernehmen mit der Option der Gesamtübernahme.

Attraktiver Raum in ausgesprochen repräsentativer Praxis in einem wunderschönen Altbau unmittelbar in der City, direkt am Kurfürstendamm zwischen Joachimstaler Straße und Uhlandstraße gelegen, steht ab Anfang 2010 zur Verfügung. Infrastruktur mit moderner Technik ist gegeben; langjährig erfahrene Notargehilfen – fit im Immobilienrecht – vorhanden.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2009-6** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

## Wollmann & Partner GBR

RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Wir sind eine mittelständische Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei mit wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung und suchen qualifizierte

#### Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte

mit Berufserfahrung, eigenem tragfähigen Mandantenstamm und Spezialisierung im Bereich

#### Bau- und Immobilienrecht.

In besonderem Maße sind wir an der Aufnahme erfahrener **Notarinnen / Notare** interessiert. Wir bieten Quereinsteigern attraktive Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Wollmann & Partner GbR Rechtsanwälte und Notare Herrn Rechtsanwalt und Notar Michael Ch. Bschorr Meinekestraße 22, 10719 Berlin Telefon: 030/88 41 09-0 E-Mail: bschorr@wollmann.de,

www.wollmann.de

Rechtsanwalt ist durch seine wiedergegründete Kanzlei nicht ausgelastet und **bietet** Kollegen bzw. Kolleginnen

### **Entlastung als freier Mitarbeiter**

oder auf Honorarbasis an. Langjährige Erfahrungen im anwaltlichen Bereich und im Notariat sind vorhanden.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2009-2** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

**Gebundene NJW und BGHZ** zum Ankauf wie folgt gesucht: BGHZ ab Band 127; NJW bis Jahrgang 1968 und ab Jahrgang 1999. Ferner gebundene englischsprachige Verzeichnisse (etwa Martindale-Hubbel, etc.) oder Journals gesucht.

Schämann Rechtsanwälte, Mauerstr. 83/84, 10117 Berlin, info@schaemann.com

**Einzelkanzlei** Nähe Kurfürstendamm/ Konstanzer Str. in Berlin Wilmersdorf **zu veräußern**. Fax (030) 323 28 43

Rechtsanwälte und Notare suchen 1 oder 2 Kollegen zur Begründung einer

## Bürogemeinschaft

in wunderschönen Räumen in exzellenter Lage direkt am Kurfürstendamm/Höhe Uhlandstraße

Kontakt: rechtsanwalt@mussul.com Tel.: 030 315718028

# Netter Mitstreiter oder nette Mitstreiterin gesucht

In unserer Kanzlei in Berlin-Friedrichshain (Nähe SEZ und Krankenhaus Friedrichshain), die nunmehr seit acht Jahren besteht, wird **ab 1.1.2010** ein sehr schönes, großes und helles Anwaltszimmer in einem repräsentativen Altbau frei.

Sekretariat, Besucherraum etc. und vorhandene Infrastruktur können selbstverständlich mitgenutzt werden.

Wir sind drei unkomplizierte, offen miteinander umgehende Anwälte mit den Schwerpunkten: Verkehrsrecht, Arbeitsrecht/Mietrecht/Familienrecht und Insolvenzrecht und würden uns für die bestehende Bürogemeinschaft über eine fachliche Ergänzung durch einen erfahrene/n Kollegin/Kollegen freuen.

Wer Interesse oder Fragen diesbezüglich hat, melde sich bitte bei mir.

RA Ruske, Telefon (030) 55 33 176

## Übernahmegesuch

Rechtsanwalt, 41 J., Fachanwalt für Steuerrecht, angehender Fachanwalt für Erbrecht und Arbeitsrecht, Bankkaufmann, englisch verhandlungssicher, seit 2003 in eigener Praxis tätig, sucht Übernahme eines Sozietätsanteils bzw. einer Einzelkanzlei mit solidem Mandantenstamm und fachlichem Schwerpunkt in den o.g. Gebieten (auch Steuerberatung) in Berlin oder anderer deutscher Großstadt.

Absolute Vertraulichkeit wird zugesichert.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2009-1** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Nähe Winterfeldtplatz/Schöneberg bieten wir in renoviertem Altbau (300 qm) einer Kollegin/Kollegen ab 1.1.2010 einen attraktiven Büroraum, wegen des Ausscheidens einer Kollegin nach 18 Jahren gemeinsamer Tätigkeit an. Mitbenutzung des Sekretariats und der Gemeinschaftsräume möglich und erwünscht.

Tel.: (030) 23 55 23 55 oder 0162 19 59 609 Rechtsanwalt Peter Feldkamp info@strafverteidigungen.eu

## RA und Notar bietet Bürogemeinschaft

in Büroräumen gegenüber dem Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg (Familiengericht).

RAuN Peter Theissen, Tempelhofer Ufer 23/24, 10963 Berlin, Tel. (030) 2152231

Neu gegründete Bürogemeinschaft vermietet ab 01.01.2010

#### Büroraum nähe Wittenbergplatz

zzgl. Sekretariat und Besprechungsraum zur gemeinsamen Nutzung.

Interessenten bitte melden unter anwalt@rechtsklarheit.de

#### Inserate

### Bürogemeinschaft / Zusammenarbeit

RA, 39 J, langj. Erf im ArbR e. Industrie-U., FA-Kurse SozialR u. FamR, sucht eine Bürogemeinschaft im östl. Berliner Raum, vorzw Lichtenbg (ggf auch Partner zur Gründung) oder Zusammenarbeit zur Bearb v. Mandaten in og Bereichen

Kontakt: Zusammenarbeit-SozR@gmx.de / 03362 649375

RA'e, Notare, WP, StB, in bester Citylage, (9 Berufsträger) möchten wachsen und

## suchen Kolleginnen/ und Kollegen

in Bürogemeinschaft oder Außensozietät, zu sehr günstigen Bedingungen.

Kontaktaufnahme: 030 21477668

Rechtsanwaltssozietät in Berlin Wilmersdorf sucht Rechtsanwalt für

## Ausländerrecht • Sozialrecht • Familienrecht als freien Mitarbeiter.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2009-8** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

#### Arbeits- und Baurecht in Potsdam:

Fachanwaltskanzlei sucht Kollegin/Kollegen für

### Freie Mitarbeit;

bei Interesse auch räumliche Kapazitäten für Bürogemeinschaft vorhanden Tel. 0331/201 59 52

### Bürogemeinschaft in Steglitz gesucht,

2-er-Sozietät (Verkehrsrecht - FA beantragt, Medizinrecht) sucht Anschluss an bestehende Bürogemeinschaft mit anderen Rechtsgebieten im Raum Steglitz.

kontakt@rechtsanwalt-steglitz.de oder 030 / 283 91 883

### **Werden Sie Teil unseres Teams**

Wir haben es uns in unserer mittelständischen Charlottenburger Anwalts- und Notariatskanzlei zur Aufgabe gemacht, für unsere Mandanten in engem Kontakt individuelle und praxisorientierte Problemlösungen zu erarbeiten. Hierfür wünschen wir uns als weitere Verstärkung, insbesondere im

### Notariatsbereich,

eine Kollegin oder einen Kollegen für eine langfristige Zusammenarbeit mit vorhandenem Mandantenstamm und merkbarer Freude am Beruf. Haben wir Sie neugierig gemacht? Dann <a href="www.ra-ruhe.de">www.ra-ruhe.de</a>. Wenn Sie dann immer noch Interesse haben: 0172 323 15 37

# Petra Veit

Rech sanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei bei Engpässen – speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594 Telefax 030-88629599 Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

## Profi gesucht!

Sie haben einige Erfahrung?

Sie wollen sich bald verändern?

Sie streben nach echter Selbstständigkeit?

Kanzlei für Verkehrsrecht und Kfz-Vertragsrecht in Berlin und Teltow sucht

#### Rechtsanwalt

Zuschriften bitte unter **Chiffre AW 10/2009-5** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei in Berlin-Charlottenburg **sucht** zur Verstärkung im Angestelltenverhältnis eine(n) qualifizierte(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt schwerpunktmäßig in den Bereichen

## privates Baurecht, Verkehrsrecht

Bewerbungen bitte schriftlich oder per E-Mail an:

#### **Baumann & Heising**

Notar & Rechtsanwälte Otto-Suhr-Allee 145, 10585 Berlin ra@baumann-heising.de

### RECHTSANWALT,

Nähe Arbeitsgericht Berlin,

Arbeitsrechtler, bietet BERUFSANFÄNGER /IN oder SELBSTÄNDIGEM/R IN SPE ab November 2009

eingerichtete und laufende Kanzlei zur Mit-Nutzung und ggf. späteren Übernahme zu günstigen Konditionen.

Zuschriften unter **Chiffre AW 10/2009-3** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 450207, 12172 Berlin

#### Inserate

## Büro - Gewerberäume Wallotstraße nahe Königsallee und Kurfürstendamm ab 01. Januar 2010

in Grunewald - Bestlage,

6 Räume, Empfang, Pantry, 3 WC's, im EG, sep. Keller-Abstellraum, ca. 200 m², 1a-Ausstattung in sehr gepflegtem Haus mit ansprechendem Entree, ruhig, verkehrsgünstig, ohne Parkprobleme, auch teilbar in 3 und 4 Räume, z. Zt. genutzt als Anwaltskanzlei und Personalberatung, Kaltmiete € 2.000,00 zzgl. Nebenkosten € 560,00 (zzgl. MWSt.), provisionsfrei.

Vereinbaren Sie einen Besichtigungstermin!

IHW Grundstückgesellschaft mbH Tel.: 0 30 / 3 04 61 42 · Fax:0 30 / 3 04 60 50 Email: ihw.gmbh@berlin.de

### Freie Mitarbeit in Teilzeit gesucht

Promovierte Rechtsanwältin, beide Examina befriedigend, mehrjährige Berufserfahrung in zivilrechtlich orientierten Kanzleien sowie langjährige Betreuung eines mittelständischen Unternehmens, sucht freie Mitarbeit in Rechtsanwaltskanzlei in Teilzeit, gerne auch stundenweise zum Abbau von Arbeitsspitzen oder zur Termins- und Urlaubsvertretung.

Bei Interesse sende ich Ihnen gerne meine Bewerbungsunterlagen zu.

Kontakt: raksl@web.de

## Bürogemeinschaft in der City-West

Tauentzien-/Marburger Straße bietet **Büroraum**, Mitbenutzung der Infrastruktur und Übernahme von Fachpersonal. **Tel. (030) 212 48 990** 

### Anzeigen im

## BERLINER ANWALTSBLATT

...WERDEN BEACHTET!

**Promovierter Jurist (44),** mit maßvollen Gehaltsvorstellungen sucht Stelle, gerne auch Teilzeit, als Mitarbeiter in Kanzlei. Ich biete auch Unterstützung bei Veröffentlichungen und sonst. wissenschaftl. Mitarbeit an.

Tel. 0175 / 653 25 24 o. 306 72 42

#### Freier Mitarbeiter

mit mindestens einem Jahr Berufserfahrung zur Unterstützung in zivil-/ wirtschaftrechtlich ausgerichteten Mandaten auf Stundenbasis gesucht.

Bei Interesse erbitten wir Ihre aussagekräftigen Unterlagen an **Schämann Rechtsanwälte,** 

Mauerstraße 83/84, 10117 Berlin, info@schaemann.com

**1 bis 2 Räume (20 + 30 qm)** in Anwaltskanzlei in bester Lage am Kurfürstendamm, DG m. Terrasse, zu vermieten. Kosten variieren je nach Inanspruchnahme von Sekretariat u. technischer Einrichtung. Reine Raumkosten je 1.000,– EUR inkl. anteiliger Wirtschaftsräume.

Anfragen unter (030) 887 15 80 - Frau Zobel

In unser am **Kurfürstendamm** gelegenen **Rechts-anwalts- & Notariatskanzlei** sind zwei Büroräume frei geworden. Ein Besprechungsraum zur gemeinsamen Nutzung ist vorhanden.

Tel.: (030) 892 40 61

Ihre Anzeige für das Können Sie per Oder per e-mail Aufgeben.

## BERLINER ANWALTSBLATT

Fax (030) 833 91 25

**CB-VERLAG@T-ONLINE.DE** 

Anzeigenschluss ist jeweils am 25. des Vormonats

**CB-Verlag Carl Boldt** • Postfach 45 02 07 • 12172 Berlin Tel. (030) 833 70 87 • Fax (030) 833 91 25 • E-Mail: cb-verlag@t-online.de

# Terminsvertretungen

## **Terminsvertretungen**

an allen Gerichten in Fürstenwalde, Strausberg, Königs Wusterhausen und Frankfurt (Oder)

### Rechtsanwälte Hilke<sup>1</sup> · Reschke · Schmidt

<sup>1</sup> RA Hilke ausgeschieden zum 31.05.2007

Eisenbahnstraße 140 Tel.: (03361) 69 32 40 15517 Fürstenwalde Fax: (03361) 69 32 50

Terminsvertretungen vor den

# Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und Königs Wusterhausen übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg, Fischerstraße 10, 15806 Zossen Tel. 03377/330531 Fax 03377/330532

# Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

#### **RA Michael Richter**

Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

Terminsvertretungen vor den Gerichten in

#### Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben

übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus Telefon: 0355/3832430 • Fax: 0355/3832431

## Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

#### **CLLB München**

Liebigstr. 21, 80538 München Tel.: (089) 552 999 50 Fax: (089) 552 999 90

#### **CLLB Berlin**

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin Tel.: (030) 288 789 60 Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de web: http://www.cllb.de

Terminsvertretungen bei den Amtsgerichten und Arbeitsgerichten

## im Großraum Brandenburg/Havel

sowie beim Brandenburgischen Oberlandesgericht

#### ANDREAS WOLF

RECHTSANWALT

Hauptstraße 21 Tel.: 03381/22 66 51 14776 Brandenburg Fax: 03381/22 66 56

#### **BRANDENBURG AN DER HAVEL**

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwälte Thomas Küppers Romy Ortel

Kanzlei Scherbarth, Hergaden,Küppers & Partner GbRMagdeburger Straße 21Telefon: 03381/324-71714770 BrandenburgTelefax: 03381/30 49 99

# ciper & coll.

DECHTSANWÄLTE

## Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen aller Art an 11 Kanzleistandorten bundesweit:

Hamburg, Düsseldorf, Köln, Dortmund, Essen, Aachen, München, Frankfurt, Nürnberg, Stuttgart, sowie Frankreich (Paris), Italien (Rom) und Spanien (Alicante).

Kontaktaufnahme bitte über RA Dr. Dirk Christoph Ciper, Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin, Tel. 030-8532064, E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

> Mit einer Anzeige in der Rubrik

## "TERMINSVERTRETUNGEN"

SIND SIE BEI ÜBER

## 15.500 RECHTSANWÄLTEN

IN BERLIN, BRANDENBURG UND MECKLENBURG-VORPOMMERN PRÄSENT.

## **CB-Verlag Carl Boldt**

E-Mail: cb-verlag@t-online.de · ☎ (030) 833 70 87



RA-MICRO Software GmbH - Heinrich-Hertz-Str. 1c - 14532 EUROPARC-Dreilinden Ein Unternehmen der Jurasoft Unternehmensgruppe

